

Niedersächsisches Justizministerium

**Handbuch für die
ehrenamtlichen
Richterinnen und Richter
der Sozialgerichtsbarkeit**
in Niedersachsen und Bremen

Ein Leitfaden für die Praxis



Niedersachsen. Klar.

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind in das Amt einer ehrenamtlichen Richterin bzw. eines ehrenamtlichen Richters in der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit berufen worden. Dazu gratuliere ich Ihnen ganz herzlich.

Als ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter sind Sie ein wichtiger Teil der Rechtspflege. Als sogenannte Laienrichterin bzw. Laienrichter leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Rechtsprechung und damit für den Rechtsstaat. Sie bringen nicht nur ihre Lebenserfahrung und Ihre beruflichen Kenntnisse, sondern zumeist auch einen frischen Blick von außen in den Sozialgerichtsprozess ein und können diesen dadurch sehr bereichern. Dabei haben Sie das gleiche Stimmrecht wie die Berufsrichterinnen und Berufsrichter – und dies ist eine große Verantwortung: Im Namen des Volkes obliegt Ihnen damit die verantwortungsvolle Aufgabe, gemeinsam mit anderen Recht zu sprechen.



Dieser Leitfaden soll Ihnen bei der Erfüllung dieser Aufgabe helfen und Sie über die Rechte und Pflichten informieren, die mit Ihrem Ehrenamt verbunden sind. Er enthält wichtige Informationen über den Verfahrensgang sowie zum Umfang Ihrer Mitwirkung an sozialgerichtlichen Entscheidungen. Darüber hinaus finden Sie auch Hinweise zu praktischen Fragen, wie etwa zu Fragen der Aufwandsentschädigung.

Ich danke Ihnen für Ihre Bereitschaft, dieses wichtige Ehrenamt zu übernehmen. Für Ihre Tätigkeit wünsche ich Ihnen viel Erfolg und Freude.

Dr. Kathrin Wahlmann
Niedersächsische Justizministerin

Vorwort der Autoren

Diese Schrift wurde in ihrer ersten Fassung 1997 von dem gemeinnützigen Bildungsverein Niedersachsen und Sachsen-Anhalt e.V. herausgegeben.

Dieser Verein wurde im Jahre 1993 von Angehörigen des Verwaltungsgerichts Stade, der Universität und der Bezirksregierung Lüneburg sowie der Landesverwaltung Sachsen-Anhalts gegründet, nachdem bereits zuvor Fortbildungsmaßnahmen an Wochenenden für Angehörige der Kommunalverwaltung in Sachsen-Anhalt durchgeführt worden waren. Nach der Vereinsgründung konnten im Rahmen der sogenannten Anpassungsfortbildung mehr als 2000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung Sachsen-Anhalts unterrichtet werden. Der Verein hat so neben staatlichen Aktivitäten einen bescheidenen Beitrag geleistet, um möglichst schnell zu einer Vereinheitlichung des Rechts in ganz Deutschland zu kommen.

Das vorliegende Heft soll die Bedeutung der Tätigkeit der Laienrichterinnen und Laienrichter würdigen und zugleich einen Beitrag dazu leisten, diesen die Übernahme und die Erfüllung ihrer schwierigen Aufgaben zu erleichtern. Dies ist den Autoren und dem Verein gerade in einer Zeit ein Anliegen, in der eine zunehmende Zurückdrängung der Mitwirkung von Laienrichterinnen und -richtern durch finanziell begründete Verfahrensänderungen zu erkennen ist. Das Heft kann und soll kein juristischer Lehrgang des Prozessrechtes sein. Die Autoren haben daher bewusst auf Literaturhinweise verzichtet. Es soll aber zu engagierter und mutiger Mitarbeit ermuntern, die allerdings stets auch ein solides Grundwissen voraussetzt.

Die jetzt vorliegende sechste Fassung berücksichtigt Rechtsänderungen bis Dezember 2021. Die jeweiligen Rechtsgrundlagen können besonders leicht in der Onlinefassung dieses Heftes durch Klick auf den entsprechend markierten [Hyperlink](#) erreicht und nachgelesen werden.

Verantwortlicher Autor bis zur vierten Auflage: Eike Ingwer Schmidt, 2013
verstorbenen Präsident des Verwaltungsgerichts Stade i.R.

Autoren der sechsten Auflage: Richter am Sozialgericht Paul Georg Hess
(Sozialgericht Lüneburg), Richter am Sozialgericht Philipp String und Justizamtsrat
Peter Kramer (beide Sozialgericht Stade)

Für Anregungen und Kritik sind die Autoren dankbar.

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenbereich der Sozialgerichte	8
1.1	Überblick über die wichtigsten Gerichtsbarkeiten, deren Zuständigkeiten und Verfahrensordnungen	9
1.2	Zukünftige Entwicklungen.....	9
2	Geschichte und Bedeutung der Sozialgerichtsbarkeit	10
2.1	Entstehung	10
2.2	Entwicklung	10
2.3	Heutige Bedeutung.....	12
2.4	Liste der deutschen Sozialgerichte.....	12
2.5	Besetzung der Gerichte im Instanzenzug	15
2.6	Personalausstattung in Niedersachsen.....	15
2.7	Eingangszahlen und Geschäftsentwicklung.....	16
3	Die Bedeutung der Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter	17
3.1	Geschichte	17
3.2	Heutige Bedeutung und Funktion	18
4	Voraussetzungen für das Amt des ehrenamtlichen Richters	19
4.1	Vorschlagslisten und Vorschlagsverfahren.....	19
4.2	Positive Berufungsvoraussetzungen	21
4.3	Amtsausschließungsgründe (negative Berufungsvoraussetzungen)	23
4.4	Ablehnungsrecht.....	25
4.5	Folgen fehlerhafter Besetzung	26
4.6	Form der Berufung	26
4.7	Die Vereidigung.....	27
5	Amtsdauer	28
5.1	Der Normalfall.....	28
5.2	Vorzeitige Beendigung des Amtes.....	29
5.3	Zeitweilige Beurlaubungen	29
6	Die Besetzung der Richterbank	31
6.1	Fachspruchkörperprinzip	31
6.2	Gesetzlicher Richter	32
6.2.1	Heranziehungsliste	34
6.2.2	Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters	34
6.2.3	Beteiligung an Teilen des Verfahrens	35
7	Befugnisse und Pflichten der ehrenamtlichen Richter	35
7.1	Pflichten.....	38
7.1.1	Beratung	38

7.1.2 Abstimmung	38
7.1.3 Geheimhaltung.....	39
7.1.4 Unparteilichkeit	39
7.1.5 Folgen von Pflichtverletzungen	41
7.2 Rechte bei der Ausübung des Amtes	43
7.2.1 Sachgemäße Unterrichtung	43
7.2.2 Richterliche Unabhängigkeit	43
7.2.3 Mitwirkung in der mündlichen Verhandlung	44
7.3 Sonstige Rechte, insbesondere Entschädigungen	47
7.3.1 Entschädigung für Zeitversäumnis.....	48
7.3.2 Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung	48
7.3.3 Entschädigung für Verdienstausfall.....	48
7.3.4 Entschädigung für Fahrtkosten	50
7.3.5 Aufwandsentschädigung	50
7.3.6 Ersatz für sonstige Aufwendungen	51
7.3.7 Vorschüsse	51
7.3.8 Festsetzungsverfahren	51
7.3.9 Verjährung	52
7.3.10 Unfallschutz.....	52
7.3.11 Steuerrechtliche Behandlung der Entschädigungen	52
7.4 Ausschuss der ehrenamtlichen Richter	54
8 Das sozialgerichtliche Verfahren	55
8.1 Gesetzliche Grundlagen	55
8.2 Aufbau der Sozialgerichtsbarkeit	56
8.3 Geschäftsverteilung und Organisation.....	56
8.4 Verfahrensbeteiligte.....	57
8.4.1 Klagevoraussetzungen	58
8.4.2 Vertretung	59
8.4.3 Zulässigkeit des Rechtsweges.....	59
8.4.4 Zuständigkeit.....	60
8.4.5 Rechtsschutzinteresse und Vorverfahren	61
8.4.6 Klageerhebung.....	62
8.5 Klagearten	63
8.5.1 Kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage	63
8.5.2 Isolierte Anfechtungsklage	64
8.5.3 Kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage.....	64
8.5.4 Isolierte Leistungsklage	64
8.5.5 Feststellungsklage	65

8.5.6	Fortsetzungsfeststellungsklage.....	65
8.5.7	Untätigkeitsklage.....	65
8.6	Einstweiliger Rechtsschutz.....	66
8.6.1	Aufschiebende Wirkung (Befugnisse der Verwaltung).....	66
8.6.2	Einstweiliger Rechtsschutz durch das Gericht.....	67
8.7	Verfahrensgrundsätze.....	67
8.7.1	Amtsbetrieb und Konzentrationsmaxime.....	67
8.7.2	Amtsermittlungs- oder Untersuchungsgrundsatz.....	68
8.7.3	Rechtliches Gehör.....	69
8.7.4	Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens.....	70
8.8	Entscheidungen des Gerichts.....	70
8.8.1	Urteile.....	70
8.8.2	Gerichtsbescheide.....	71
8.8.3	Beschlüsse.....	71
8.8.4	Rechtsmittel.....	71
8.8.5	Berufung.....	71
8.8.6	Revision.....	72
8.8.7	Beschwerde.....	72
8.9	Kosten des Verfahrens.....	72
8.9.1	Gerichtskosten.....	72
8.9.2	Erstattung außergerichtlicher Kosten.....	73
9	Anhang – Gesetzestexte.....	75
9.1	Auszug aus dem Grundgesetz.....	75
9.2	Auszug aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.....	76
9.3	Auszug aus der niedersächsischen Verfassung.....	77
9.4	Auszug aus dem Deutschen Richtergesetz.....	77
9.5	Auszug aus dem niedersächsischen Richtergesetz.....	81
9.6	Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz.....	82
9.7	Auszug aus dem Sozialgerichtsgesetz (SGG).....	83
9.8	Auszug aus dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz (SGG).....	93
9.9	Auszug aus dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.....	94
9.10	Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).....	99
9.11	Auszug aus der Zivilprozessordnung (ZPO).....	99
9.12	Auszug aus dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) - Gesetzliche Unfallversicherung.....	101

1 Aufgabenbereich der Sozialgerichte

In der Online-Version können Sie auf die Links klicken und erhalten so schnell Zugriff auf die jeweils aktuelle Fassung der betreffenden Norm

Sozialgerichte sind besondere Verwaltungsgerichte ([§ 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG](#)), denen durch Bundesgesetz ([§ 51 SGG](#)) bestimmte Aufgaben zugewiesen wurden.

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über Rechtsstreite in Angelegenheiten der Sozialen Sicherheit. Es handelt sich insbesondere um Angelegenheiten:

- der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte
- der gesetzlichen Krankenversicherung
- der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflegeversicherung
- des Vertragsarztrechts und des Vertragszahnarztrechts
- der gesetzlichen Unfallversicherung
- der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit
- der Grundsicherung für Arbeitsuchende
- des Elterngeldes
- des sozialen Entschädigungsrechts
- der Sozialhilfe und der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- der Feststellung des Grades von Behinderungen und von Nachteilsausgleichen.

In Niedersachsen sind auch Streitigkeiten nach dem Landesblindengeldgesetz den Sozialgerichten zugewiesen ([§ 9 Abs. 4 des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde](#)).

1.1 Überblick über die wichtigsten Gerichtsbarkeiten, deren Zuständigkeiten und Verfahrensordnungen

Ordentliche Gerichte	Arbeitsgerichte	Verwaltungsgerichte	Sozialgerichte	Finanzgerichte
Amtsgericht Landgericht Oberlandesgericht Bundesgerichtshof	Arbeitsgericht Landesarbeitsgericht Bundesarbeitsgericht	Verwaltungsgericht Oberverwaltungsgericht Bundesverwaltungsgericht	Sozialgericht Landessozialgericht Bundessozialgericht	 Finanzgericht Bundesfinanzhof
Bürgerliche Streitigkeiten und Strafsachen	Bürgerliche Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer	Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, wenn sie nicht speziell anderen Gerichten zugewiesen sind	Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten mit den Sozialversicherungen und anderen Sozialbehörden, z. B. auch mit den Jobcentern der Landkreise	Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in bestimmten Abgabensachen, insbesondere Bundessteuern
Zivilprozessordnung, ZPO, Strafprozessordnung, StPO	Arbeitsgerichtsgesetz, ArbGG	Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO	Sozialgerichtsgesetz, SGG	Finanzgerichtsordnung, FGO

1.2 Zukünftige Entwicklungen

Im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts gab es wiederholt Bestrebungen, die Rechtswege durch eine Reform übersichtlicher und klarer zu gestalten. Durch die Zusammenführung der öffentlich-rechtlichen Rechtswege (Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit) sowie der zivilrechtlichen Rechtswege (Arbeits-, Amts- und Landgerichte) könne - so die Befürworter dieser Bestrebungen - eine bessere Überschaubarkeit für die Bürgerinnen und Bürger erreicht werden. Zugleich würde mit einer Steigerung der Effizienz auch eine Verbesserung der inneren und äußeren Flexibilität der Richter sowie eine positive Ausweitung der Selbstverwaltung der Gerichte und damit ihrer Unabhängigkeit einhergehen, weil die Präsidien der Gerichte dann über den Personaleinsatz auf breiterer Ebene unter besserer Berücksichtigung der persönlichen Belange und der Einsatzmöglichkeiten der Richterinnen und Richter selbst entscheiden könnten. Gerade auch im Zusammenhang mit den sog. Hartz-IV-Reformen und dem damit einhergehenden Übergang der Sozialhilfesachen von der Verwaltungs- auf die Sozialgerichtsbarkeit habe sich gezeigt, wie schwierig es ist, flexibel auf derartige Belastungsschwankungen zu reagieren, wenn mehrere Gerichtsbarkeiten betroffen sind.

2 Geschichte und Bedeutung der Sozialgerichtsbarkeit

2.1 Entstehung

Anfänge in der
Bismarckschen
Sozialgesetzgebung Ende
des 19. Jahrhunderts

Die Geschichte der Sozialgerichtsbarkeit findet ihren Ursprung in der mit der kaiserlichen Botschaft zur Eröffnung des deutschen Reichstages vom 17.11.1881 ausgelösten Reformgesetzgebung des 19. Jahrhunderts, zunächst betreffend 1883 die Krankenversicherung, sodann 1884 die Unfallversicherung und 1889 betreffend die Invaliden- und Alterssicherung. Denn mit der Einführung der Sozialversicherung musste auch die Frage des Rechtsschutzes bei sozialrechtlichen Rechtsstreitigkeiten geregelt werden.

Das Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 hielt – anders noch als der Regierungsentwurf, der den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnen wollte – noch weitgehend an dem Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten fest. Jedoch erkannte der Gesetzgeber bald, dass das eigentliche Ziel, der Schutz der Arbeitnehmer, auf diesem Rechtsweg und zu dieser Zeit nur schwer zu erreichen war. Insbesondere das zivilrechtliche Verschuldensprinzip, aber auch die langen Verfahrensdauern vor den Zivilgerichten zwangen die Reichsregierung zum Handeln. Reichskanzler Bismarck wollte ein System „wo von Prozessen nicht die Rede ist.“ So wurden in der Unfall-, Invaliditäts- und Alterssicherung neue Schiedsgerichte bei den Versicherungsträgern eingerichtet sowie in Berlin das Reichsversicherungsamt. Es handelte sich hierbei um besondere Verwaltungsbehörden, die im Unterschied zu heute sowohl Verwaltungs- als auch Rechtsprechungstätigkeit ausübten. Eine Trennung von Verwaltung und Gerichtsbarkeit fand nicht statt. Allerdings setzte beim Reichsversicherungsamt bereits eine allmähliche Entwicklung auf dem Weg zu einer eigenständigen Judikative ein. Von Anfang an wirkten - in Anlehnung an die Schiedsgerichte der Preußischen Gewerbeordnung von 1845 - in sämtlichen Spruchkörpern je ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter als ehrenamtliche Richter mit.

2.2 Entwicklung

Mit der Schaffung eines einheitlichen Gesetzeswerks, der Reichsversicherungsordnung (RVO) vom 19.07.1911, erfolgte erstmals die gesetzliche Kodifikation eines Sozialstaats in Deutschland. Die RVO umfasste als die bereits genannten drei großen Säulen die Arbeiterkrankenversicherung, die Unfallversicherung sowie die Invaliditäts- und Altersversicherung. Sie bestand aus über 1.800 Paragraphen. Zugleich erfolgte die Errichtung einer reichseinheitlichen Gerichtsbarkeit mit Versicherungsämtern, Oberversicherungsämtern und dem Reichsversicherungsamt, die bald für Rechtstreitigkeiten in allen Versicherungszweigen zuständig war. An der Beteiligung der ehrenamtlichen Richter wurde festgehalten. Für die Kriegsopferversorgung wurden nach dem ersten Weltkrieg

RVO

Versorgungsgerichte errichtet, deren Urteile von dem beim Reichsversicherungsamt gebildeten Reichsversorgungsgericht überprüft wurden.

Das Dritte Reich nahm zu Beginn des Zweiten Weltkrieges durch die „Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens in der Reichsversicherung und der Arbeitslosenversicherung“ vom 28.10.1939 Änderungen dahingehend vor, dass die Beteiligung von ehrenamtlichen Richtern aufgehoben wurde und Entscheidungen weitgehend ohne mündliche Verhandlung ergehen konnten.

Nach dem Zweiten Weltkrieg nahmen zunächst die Versicherungs- und Obergewaltensämter ihre rechtsprechende Tätigkeit wieder auf, nicht jedoch das Reichsversicherungsamt mit dem Reichsversorgungsgericht in Berlin, das nach Kriegsende aufgelöst worden war. Artikel 20 des Grundgesetzes, das 1949 in Kraft trat, bestimmte jedoch eine Dreiteilung der Staatsgewalt in eine gesetzgebende, eine ausführende und eine rechtsprechende Gewalt. Die Behörden der Sozialverwaltung zählten zur ausführenden Gewalt. Somit war dringender Handlungsbedarf gegeben, da mittlerweile verschiedene Verwaltungsgerichte in den Entscheidungen der Obergewaltensämter keine richterlichen Entscheidungen mehr erkannten und den Rechtsweg zu sich gegeben sahen.

Mit dem Sozialgerichtsgesetz vom 03. September 1953 löste der Bundesgesetzgeber seine ihm vom Grundgesetz übertragene Aufgabe ein, eine demokratische, rechts- und sozialstaatlichen Anforderungen genügende Gerichtsbarkeit für das Sozialversicherungs- und Kriegsofferrecht zu schaffen. Das Sozialgerichtsgesetz (SGG) war die erste bundeseinheitliche Verfahrensordnung für eine Verwaltungsgerichtsbarkeit. An die Stelle einer mit der Verwaltung verbundenen „Administrativjustiz“ trat nun eine der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Richter Rechnung tragende Gerichtsverfassung. Im Hinblick auf die Zuständigkeit für Fälle des materiellen Sozialrechts unterscheidet sich das SGG durch bestimmte Sonderregelungen von den späteren Verfahrensordnungen - der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Finanzgerichtsordnung (FGO).

Westdeutschland – Verabschiedung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und Begründung einer eigenständigen Gerichtsbarkeit

Lage im Beitrittsgebiet nach der Wiedervereinigung

Mit dem Einigungsvertrag aus dem Jahre 1990 wurden in den neuen Bundesländern zunächst bei bestimmten Kreisgerichten Kammern für Sozialrecht eingerichtet, die - wie die Sozialgerichte der alten Bundesländer - durch einen Richter und zwei ehrenamtliche Richter entschieden. Bei den Bezirksgerichten wurden Senate eingerichtet, die - wie die Landessozialgerichte der alten Bundesländer - mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt waren. Zwischenzeitlich besteht die eigenständige Sozialgerichtsbarkeit einheitlich im gesamten Bundesgebiet.

2.3 Heutige Bedeutung

Die besondere Bedeutung der Sozialgerichtsbarkeit resultiert aus der Tatsache, dass ca. 90 % der Bevölkerung auf sozialrechtliche Leistungen der verschiedenen Sozialleistungsträger angewiesen ist.

Dementsprechend ist das Klagerecht des Bürgers vor den Sozialgerichten als Schutzrecht ausgestaltet. Das Ziel, Chancengleichheit zwischen den zumeist unerfahrenen und rechtsunkundigen Bürgern und der personell, rechtlich und verwaltungstechnisch gut ausgerüsteten Sozialverwaltung herzustellen, wird durch zahlreiche klägerfreundliche Regelungen des Verfahrensrechts gewährleistet. Hierzu zählen u.a. bestimmte Frist- und Formerleichterungen, die weitgehende Kostenfreiheit des Verfahrens und das Recht, einen bestimmten Arzt als Sachverständigen zu benennen ([§ 109 SGG](#)).

2.4 Liste der deutschen Sozialgerichte

Die Sozialgerichtsbarkeit ist nach der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafgerichte) und der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit die drittgrößte Gerichtsbarkeit.

Sie besteht aus 68 Sozialgerichten, 14 Landessozialgerichten und einem Bundessozialgericht in Kassel.

In der Online-Version dieses Dokumentes können Sie durch Klick auf den unterstrichenen Link direkt zur Homepage des jeweiligen Gerichts gelangen

	Landessozialgericht Baden-Württemberg (in Stuttgart)	Sozialgericht Freiburg Sozialgericht Heilbronn Sozialgericht Karlsruhe Sozialgericht Konstanz Sozialgericht Mannheim Sozialgericht Reutlingen Sozialgericht Stuttgart Sozialgericht Ulm
	Bayerisches Landessozialgericht (in München) , mit einer Zweigstelle in Schweinfurt	Sozialgericht Augsburg Sozialgericht Bayreuth Sozialgericht Landshut Sozialgericht München Sozialgericht Nürnberg Sozialgericht Regensburg Sozialgericht Würzburg

	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (in Potsdam)	Sozialgericht Berlin Sozialgericht Cottbus Sozialgericht Potsdam Sozialgericht Neuruppin Sozialgericht Frankfurt (Oder)
	Landessozialgericht Hamburg	Sozialgericht Hamburg
	Hessisches Landessozialgericht (in Darmstadt)	Sozialgericht Darmstadt Sozialgericht Frankfurt am Main Sozialgericht Fulda Sozialgericht Gießen Sozialgericht Kassel Sozialgericht Marburg Sozialgericht Wiesbaden
	Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (in Neubrandenburg)	Sozialgericht Neubrandenburg Sozialgericht Rostock Sozialgericht Schwerin Sozialgericht Stralsund
	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (in Celle, Zweigstelle in Bremen)	Sozialgericht Aurich Sozialgericht Braunschweig Sozialgericht Bremen Sozialgericht Hannover Sozialgericht Hildesheim Sozialgericht Lüneburg Sozialgericht Oldenburg Sozialgericht Osnabrück Sozialgericht Stade
	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (in Essen)	Sozialgericht Aachen Sozialgericht Detmold Sozialgericht Dortmund Sozialgericht Düsseldorf Sozialgericht Duisburg Sozialgericht Gelsenkirchen Sozialgericht Köln Sozialgericht Münster

	<u>Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (in Mainz)</u>	Sozialgericht Koblenz Sozialgericht Mainz Sozialgericht Speyer Sozialgericht Trier
	<u>Landessozialgericht für das Saarland (in Saarbrücken)</u>	Sozialgericht Saarbrücken
	<u>Sächsisches Landessozialgericht (in Chemnitz)</u>	Sozialgericht Dresden Sozialgericht Chemnitz Sozialgericht Leipzig
	<u>Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (in Halle (Saale))</u>	Sozialgericht Dessau (in Dessau-Roßlau) Sozialgericht Magdeburg Sozialgericht Halle (Saale)
	<u>Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht (in Schleswig)</u>	Sozialgericht Itzehoe Sozialgericht Kiel Sozialgericht Lübeck Sozialgericht Schleswig
	<u>Thüringer Landessozialgericht (in Erfurt)</u>	Sozialgericht Altenburg Sozialgericht Gotha Sozialgericht Meiningen Sozialgericht Nordhausen

2.5 Besetzung der Gerichte im Instanzenzug

Bundessozialgericht

14 Senate mit jeweils drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, [§ 40 SGG](#).



Landessozialgericht (Niedersachsen-Bremen)

16 Senate mit jeweils drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, [§ 33 SGG](#)



Sozialgerichte

Mehrere Kammern mit jeweils einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern, [§ 12 SGG](#)



*Berufsrichter
(Vorsitzender der
Kammer)*



Berufsrichter



ehrenamtlicher Richter

Revision

Die Kammern und Senate sind durchaus auch noch in anderen Besetzungen handlungsfähig. In den Senate kann beispielsweise in bestimmten Fällen ein Einzelrichter bestimmt werden; die Kammer kann z.B. in Eilrechtssachen durch den Berufsrichter allein entscheiden.

Berufung

2.6 Personalausstattung in Niedersachsen

Am Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, an den acht niedersächsischen Sozialgerichten sowie am Sozialgericht Bremen arbeiteten zum Jahresende 2021 insgesamt ca. 210 Richterinnen und Richter (Berufsrichter) und ca. 520 nicht-richterliche Mitarbeiter. An diesen Gerichten sind derzeit mehr als 600 ehrenamtliche Richterinnen und Richter tätig.

2.7 Eingangszahlen und Geschäftsentwicklung

Die nachfolgenden Tabellen und Grafiken bilden die Geschäftsentwicklung in der niedersächsisch-bremischen Sozialgerichtsbarkeit in den Jahren 2008 bis 2019 ab. Bereits seit 2002 besteht ein gemeinsames Landessozialgericht der Länder Niedersachsen und Bremen. In der ersten Instanz war ab 2005 ein starker Anstieg der Eingänge zu verzeichnen, der im Wesentlichen auf die Hartz-IV-Gesetze mit ihrer Zusammenführung der Rechtsgebiete der Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe und mit ihren neuen Regelungen zur Grundsicherung zurückzuführen war. Das Grundsicherungsrecht hat sich inzwischen zum größten Rechtsgebiet der Sozialgerichtsbarkeit entwickelt mit einem Anteil von zeitweise über 50 %, zwischenzeitlich von knapp 30 %. Von dem letztgenannten Rückgang hat die Sozialgerichtsbarkeit allerdings nicht im Sinne einer wesentlichen Entlastung von richterlichen Aufgaben profitiert. Vielmehr hat parallel die Bedeutung anderer Klagegegenstände zugenommen. So haben zwei Klagewellen der Jahre 2018 und 2019 zu einem erheblichen Anstieg der Eingangszahlen im Rechtsgebiet der gesetzlichen Krankenversicherung geführt. Im November 2018 hatte der Gesetzgeber mit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz Verjährungsfristen verkürzt. Dies hatte ebenso zu einem Anstieg der Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern geführt wie das spätere MDK-Reformgesetz. Durch die Neuregelungen im MDK-Reformgesetz wurden im Dezember 2019 zahlreiche Krankenhäuser veranlasst, Rechtsstreitigkeiten wegen der Befürchtung anhängig zu machen, dass künftig nur noch zuvor bereits *erörterte* Sachverhalte anhängig gemacht werden könnten.

Sozialgerichte in Niedersachsen

Klagen und Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz pro Jahr

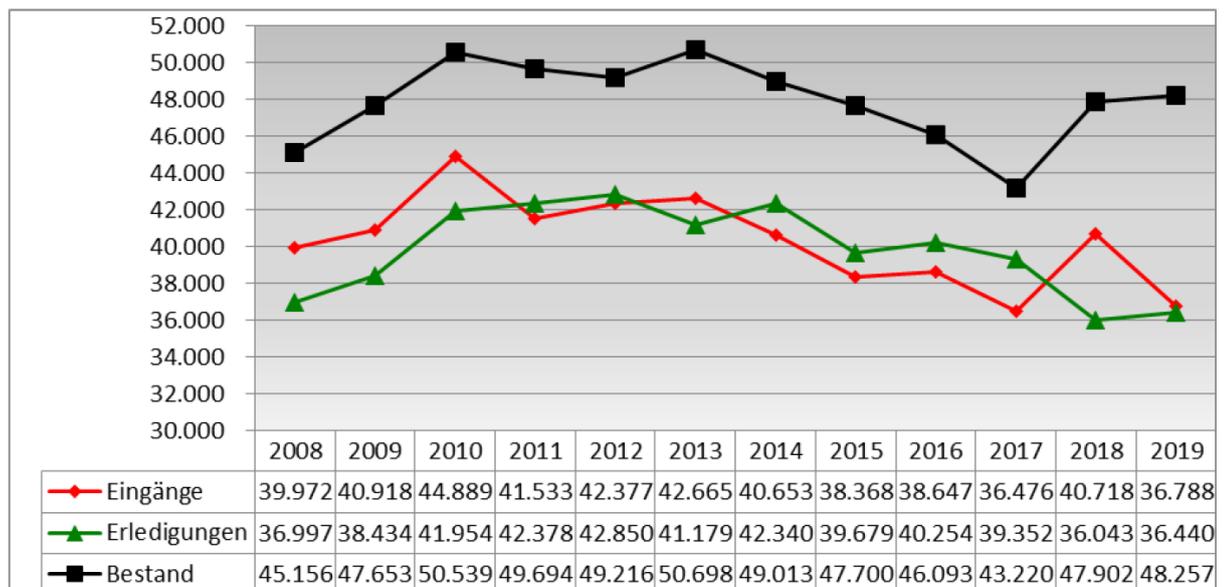


Tabelle 1 – Quelle: Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Geschäftsbericht für das Jahr 2019

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Klagen und Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz pro Jahr

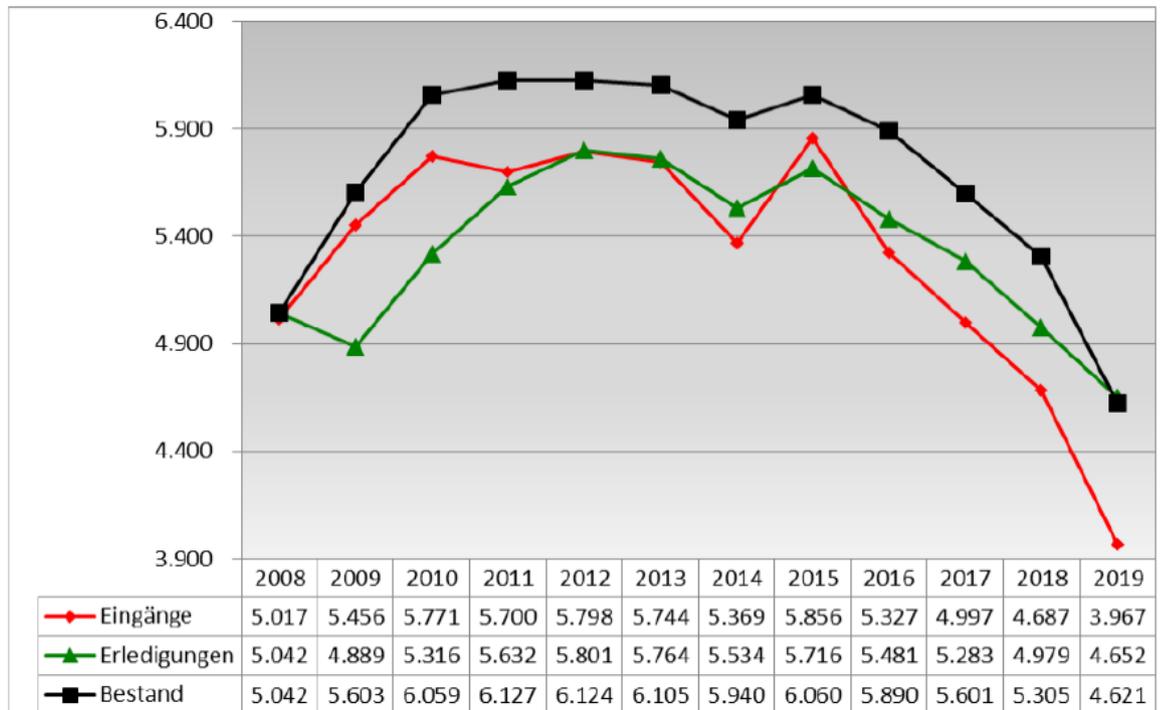


Tabelle 2 - Quelle: Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Geschäftsbericht für das Jahr 2019

3 Die Bedeutung der Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter

3.1 Geschichte

Die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter in der Sozialgerichtsbarkeit ist seit 1884 - mit der Unterbrechung in den Zeiten des Dritten Reiches - ein wesentliches Element dieses Gerichtszweiges. In ihrer Bedeutung ist sie mit der Stellung der ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit vergleichbar.

Im Gegensatz zu den ehrenamtlichen Richtern der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit setzte die Berufung in das ehrenamtliche Richteramt in der Sozialgerichtsbarkeit stets eine spezifische fachliche oder persönliche Eignung voraus, eine besondere Sachkunde und Erfahrung in den von der Sozialgerichtsbarkeit zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten (Fachspruchkörperprinzip). So findet sich die Beteiligung Ehrenamtlicher auch bei den Vorläufern der Sozialgerichtsbarkeit, den Versicherungsämtern, Oberversicherungsämtern und dem Reichsversicherungsamt für die Sozialversicherung sowie bei den Militärversorgungsgerichten und dem Reichsversorgungsgericht für die Kriegsopferversorgung wieder. In den Angelegenheiten der

Sozialversicherung waren „Versicherungsvertreter“ als Vertreter der Versicherten und Vertreter der Arbeitgeber gleichberechtigt beteiligt. In der Kriegsoferversorgung wirkten seit 1919 neben Vertretern des Fiskus auch Vertreter der Versorgungsberechtigten mit. Ebenso waren bei den Schiedsämtern, die über Streitigkeiten aus dem Kassenarztrecht zu befinden hatten, Vertreter der Kassenärzte und der Krankenkassen eingesetzt.

3.2 Heutige Bedeutung und Funktion

Besondere Fachkunde und Lebenserfahrung...

Die heutige Bedeutung und Funktion der Beteiligung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter ist nach wie vor in der besonderen Sachkunde und Erfahrung mit den Lebenssachverhalten zu sehen, die die

Sozialrechtsstreitigkeiten prägen. Dabei handelt es sich naturgemäß nicht um spezifische sozialrechtliche Kenntnisse, sondern um eine auf Erfahrung beruhende Sachkunde in den Bereichen des Soziallebens. Hiermit soll erreicht werden, dass die Entscheidungen in der Sozialgerichtsbarkeit den sozialen Lebenssachverhalten in besonderer Weise Rechnung tragen.

... führt zur Akzeptanz in der Bevölkerung

Darüber hinaus führt die Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter - wie in den anderen Gerichtsbarkeiten - zu einer besseren Akzeptanz der Entscheidungen in der Bevölkerung. Die Mitwirkung ist geeignet, das Vertrauen in die Rechtsprechung zu stärken. Es entspricht dem Wesen der demokratischen Verfassung, wenn juristisch nicht vorgebildete Bürgerinnen und Bürger an gesellschaftlich und politisch oft weitreichenden Entscheidungen beteiligt sind. Die Mitwirkung trägt zur Transparenz richterlicher Entscheidungen und zu größerem Verständnis in der Öffentlichkeit bei.

Die Beteiligung hat aber auch eine nicht zu unterschätzende Wirkung für den Spruchkörper selbst. Die Berufsrichter werden gezwungen, ihre juristische Argumentation und die oft komplizierten Rechtsfragen den in der Regel juristisch nicht vorgebildeten Kolleginnen und Kollegen in verständlicher Sprache plausibel zu machen und bei dieser Gelegenheit die eigenen Gedankengänge zu überprüfen. Dies gilt in der ersten Instanz umso mehr, als dort die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter den Berufsrichter überstimmen können.

4 Voraussetzungen für das Amt des ehrenamtlichen Richters

Für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter in der Sozialgerichtsbarkeit müssen bestimmte formelle und persönliche Voraussetzungen erfüllt sein, die im Folgenden erläutert werden sollen.

4.1 Vorschlagslisten und Vorschlagsverfahren

Die ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit werden nicht gewählt, sondern berufen. Gem. [§ 13 Abs. 1 SGG](#) findet die Berufung durch die von der nach Landesrecht zuständigen Stelle aufgrund von Vorschlagslisten statt und ist für einen Zeitraum von fünf Jahren vorgesehen. In Niedersachsen ist die zuständige Stelle das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen.

*Ebenso § 20 ArbGG;
abweichend § 25 VwGO, §
22 FGO sowie § 42 GVG*

Die Berufung selber ist ein Hoheitsakt. Bei Streit über die Wirksamkeit der Berufung ist eine Klärung im Rahmen des sog. Entbindungsverfahrens nach [§ 22 SGG](#) möglich.

Die Berufung eines ehrenamtlichen Richters in sein Amt setzt die vorherige Aufnahme in eine Vorschlagsliste voraus. Da die Sozialgerichte verschiedene Zuständigkeiten in verschiedenen Rechtsgebieten abdecken, bestehen verschiedene Vorschlagslisten, für die verschiedene Verbände bzw. Behörden vorschlagsberechtigt sind. Die Zuständigkeiten für die Vorschlagslisten und - sich daraus ableitend - für die verschiedenen (Fach-) Spruchkörper der Gerichte richten sich nach [§ 14 SGG](#); sie sind komplex geregelt.

Vorschlagsliste für Spruchkörper		
Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung sowie Kammern für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten aufgrund § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung	Kreis der Versicherten <ul style="list-style-type: none"> • Gewerkschaften • selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung • besondere Vereinigungen (insbesondere Sozialverbände) 	Kreis der Arbeitgeber <ul style="list-style-type: none"> • Vereinigungen von Arbeitgebern • Die in § 16 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 SGG bezeichneten obersten Bundes- oder Landesbehörden
Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts	nach Bezirken getrennt von den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen	Zusammenschlüsse der Krankenkassen

Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungs- rechts und des Schwerbehinderten- rechts	Vorschlagslisten für die Versorgungsberechtigten, die behinderten Menschen und die Versicherten <ul style="list-style-type: none"> • Sozialverbände • Gewerkschaften • selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufs- politischer Zweck- setzung 	Vorschlagslisten für die mit dem sozialen Entschä- digungsrecht oder dem Recht der Teilhabe be- hinderter Menschen ver- trauten Personen <ul style="list-style-type: none"> • Landesversor- gungsämter oder Stellen, die deren Aufgaben wahrnehmen
Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistung sgesetzes	Kreise und den kreisfreie Städten	

In dem von jedem Bewerber für die Aufnahme in eine Vorschlagsliste auszufüllenden Personalbogen müssen personenbezogene Angaben gemacht werden, die die weitere Prüfung möglich machen. Unter anderem werden benötigt

- vollständiger Name
- berufliche Tätigkeit
- Anschrift
- Staatsangehörigkeit
- Geburtsdatum und -ort.

Der Staat, das Land bzw. die nach Landesrecht zuständige Stelle sind allerdings an die ihnen zur Verfügung gestellten Vorschlagslisten nicht gebunden. Selbst wenn in den Vorschlagslisten nur so viele Kandidaten vorgeschlagen werden, wie mindestens gebraucht werden, muss es der zuständigen Stelle überlassen bleiben, ob sie diese Personen tatsächlich beruft (Auswahlfreiheit, vgl. BVerfG NJW 1986, 1324; vgl. auch das Recht der zuständigen Stelle gem. [§ 13 Abs. 1 S 2 SGG](#), eine Ergänzung der Vorschlagslisten zu verlangen).

Nicht jede Bürgerin oder jeder Bürger kann zur ehrenamtlichen RichterIn oder zum ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit berufen werden. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind Repräsentanten der rechtsprechenden Gewalt. Sie üben eine hoheitliche staatliche Funktion aus. Deshalb hat der Gesetzgeber an die Berufung zum ehrenamtlichen Richter in allen Gerichtszweigen bestimmte positive und negative Eignungsvoraussetzungen geknüpft. In der Sozialgerichtsbarkeit werden sie in den [§§ 16, 17 SGG](#) genannt.

4.2 Positive Berufungsvoraussetzungen

Die positiven Berufungsvoraussetzungen sind insbesondere in [§ 16 SGG](#) geregelt. Es wird zwischen allgemeinen und spezifischen persönlichen Voraussetzungen unterschieden.

allgemeine persönliche Voraussetzungen	
§ 16 Abs. 1 SGG	<p>Der ehrenamtliche Richter muss</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutscher sein • bei einer Berufung zu einem erstinstanzlichen Sozialgericht mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben (bei einer Berufung zu einem Landessozialgericht das 30. Lebensjahr, zum Bundessozialgericht das 35. Lebensjahr) • wohingegen ein Höchstalter nicht festgelegt ist (anders § 33 Nr. 2 GVG: 70 Jahre)
§ 16 Abs. 6 SGG	<ul style="list-style-type: none"> • einen persönlichen Bezug zum Bezirk des Sozialgerichts durch Wohnort, Betriebssitz oder Beschäftigungsort haben.
sogenannte Fünfjahres-Regel für 2. und 3. Instanz	Danach sollen die Richter vor ihrer Berufung mindestens fünf Jahre in der ersten bzw. zweiten Instanz als ehrenamtliche Richter tätig gewesen sein (§ 35 Abs. 1 , § 47 Satz 1 SGG).
spezifische persönliche Voraussetzungen	
<p>Entsprechend der Tradition und der nach dem Fachspruchkörper-Prinzip zwingend vorgeschriebenen Bildung von Spezialkammern (§ 10 SGG) ergeben sich weitere spezifische persönliche Voraussetzungen aus der Zuweisung zu den jeweiligen Spruchkörpern. Vor der Ernennung sind - je nach Kammer - folgende spezifische Voraussetzungen zu prüfen:</p>	
Aus dem Kreis der...	kann nur berufen werden, wer...
<p>Versicherten</p> <p>§ 16 Abs. 3 SGG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in einem Zweig der Sozialversicherung versicherungspflichtig oder freiwillig versichert ist oder Rente aus eigener Versicherung bezieht und nicht Arbeitgeber (s.u.) ist • Arbeitsloser ist (förderungsrechtliche Voraussetzungen müssen nicht

	erfüllt sein, Unterbrechung der Arbeitnehmereigenschaft im Anschluss an ein vorheriges Sozialversicherungsverhältnis genügt; nicht: Studenten)
Arbeitgeber § 16 Abs. 3, 4 SGG	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßig mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt (ausdrücklich unschädlich ist es, wenn er vorübergehend oder zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt) • kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrages allein oder als Mitglied eines Vertretungsorgans zur Vertretung einer Gesellschaft berufen sind (z.B. Geschäftsführer einer GmbH) • Beamter oder Angestellter im Öffentlichen Dienst ist • Prokurainhaber oder mit Generalvollmacht versehen ist oder wer regelmäßig in Personalsachen tätig wird • leitender Angestellter ist • Mitglied oder Angestellter von Vereinigungen von Arbeitgebern u.Ä. ist
Krankenkassen § 12 Abs. 3 SGG	<ul style="list-style-type: none"> • bei Krankenkassen oder Krankenkassenverbänden beschäftigt ist: • insbesondere, wer Vorstandsmitglied ist • sonst in leitender Funktion beschäftigt ist • Geschäftsführer ist oder dessen Stellvertreter der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen oder sonst Bediensteter einer Krankenkasse (str.)
Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten	<ul style="list-style-type: none"> • zugelassen ist • wobei ein Ruhen der Zulassung unschädlich ist
mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe	<ul style="list-style-type: none"> • Bediensteter der Integrationsämter ist

behinderter Menschen vertraute Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Bediensteter anderer, ähnlicher staatlicher Behörden ist
Versorgungsberechtigte, behinderte Menschen und Versicherte	<ul style="list-style-type: none"> • Versorgungsberechtigter ist, worunter solche Personen zu verstehen sind, die einen Anspruch nach dem sozialen Entschädigungsrecht haben • ein behinderter Mensch ist, wobei der Kreis dieser Personen in § 2 Abs. 1 SGB IX legal definiert ist. Die Behinderung muss anerkannt sein. • Versicherter ist; deckungsgleich mit dem oben (S. 19 u.) dargestellten Personenkreis
Personen aus Vorschlagslisten der Kreise und kreisfreien Städte	<ul style="list-style-type: none"> • Staatsbürger mit besonderer fachlicher Eignung ist. Solche besonders ausgewählte Personen wirken in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mit; die Aufstellung der Listen erfolgt nach Maßgaben des Kommunalrechts und unterliegt der Rechtsaufsicht der Kommunalaufsichtsbehörden

4.3 Amtsausschließungsgründe (negative Berufungsvoraussetzungen)

Ehrenamtliche Richter dürfen nicht berufen werden, wenn bestimmte Ausschließungsgründe gegeben sind. Diese sind vor einer möglichen Berufung zu prüfen. Werden sie erst nach der Berufung erkannt oder offensichtlich, so ist ein Amtsentbindungsverfahren (siehe unten) durchzuführen.

[§ 17 SGG](#) regelt verschiedene persönliche und berufliche Ausschlussgründe:

persönliche Ausschlussgründe

<p>§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 45 Abs. 1 StGB (Verlust der Ämterbekleidung und der Wählbarkeit) • bestimmte Strafen gem. §§ 92a, 101, 102, 108c, 109i, 358 StGB • Vorsätzliche Tat, mit Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten; noch nicht aus dem Bundeszentralregister getilgt, § 51 Abs. 1 BZRG
<p>§ 17 Abs. 1 S 1 Nr. 2 SGG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anklageerhebung, die zum Verlust der Fähigkeit zum Bekleiden von öffentlichen Ämtern führen kann.
<p>§ 17 Abs. 1 S 1 Nr. 3 SGG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • kein Wahlrecht zum Deutschen Bundestag (§ 12 BWahlG)
<p>§ 17 Abs. 1 S. 2 SGG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eintritt von Vermögensverfall soll idR zum Ausschluss führen (z.B. Verbraucherinsolvenz)
<p>§ 44a Abs. 1 Nr. 1 DRiG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • keine Berufung im Regelfall, wenn Kandidat gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat
<p>§ 44a Abs. 1 Nr. 2 DRiG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • keine Berufung im Regelfall, wenn Kandidat Mitarbeiter der Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik gewesen ist
<p>berufliche Ausschlussgründe</p>	
<p>ungeschrieben im SGG (vergleiche aber § 22 VwGO, § 19 FGO und § 34 GVG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsrichter • Mitglieder eines Landtages oder des Bundestages

<p>§ 17 Abs. 2 SGG gewisse Einschränkungen gem. § 17 Abs. 4 SGG für Vertragsarztangelegenheiten</p>	<p>Mitglieder der Vorstände</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Träger und Verbände der Sozialversicherung • der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen • der Bundesagentur für Arbeit
<p>§ 17 Abs. 3 SGG</p>	<p>Bedienstete</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Träger und Verbände der Sozialversicherung • der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen • der Bundesagentur für Arbeit • der Kreise und kreisfreien Städte <p>können nicht Mitglieder der Kammer sein, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet.</p>
Streitig	
<p>Streitig ist die Berufungsfähigkeit von bestimmten weiteren Berufsgruppen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Notare • Anwälte • Prozessvertreter der Verbände • Mandatsträger

4.4 Ablehnungsrecht

Der Berufung zum „ehrenamtlichen Richter“, einem Ehrenamt, muss grundsätzlich Folge geleistet werden. Das Amt kann nur in den abschließend gesetzlich geregelten Fällen abgelehnt werden. Nach [§ 18 SGG](#) betrifft dies:

<p>Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben (65 - 67 Jahre),</p>
<p>Personen, die in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtliche Richter bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,</p>
<p>Personen, denen die Übernahme des Ehrenamtes wegen anderer ehrenamtlicher Tätigkeiten für die Allgemeinheit nicht zuzumuten ist,</p>
<p>Personen, die aus gesundheitlichen Gründen verhindert sind, das Ehrenamt ordnungsgemäß auszuüben,</p>

schließlich Personen, bei denen andere wichtige Gründe vorliegen, die die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.

Im Gegensatz zu anderen Verfahrensordnungen (VwGO, FGO, ArbGG) sieht [§ 18 Abs. 2 SGG](#) eine *Ausschlussfrist* für die Geltendmachung der Ablehnungsgründe von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Berufung vor. Danach werden die Ablehnungsgründe nicht mehr berücksichtigt. Das gilt auch dann nicht, wenn sie bei der Berufung vorgelegt haben. Demzufolge ist es zwingend erforderlich, die ehrenamtliche Richterin bzw. den ehrenamtlichen Richter spätestens bei der Berufung über die Ablehnungsgründe und die Zweiwochenfrist zu belehren.

Sofern einer der in [§ 18 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 SGG](#) geregelten Ablehnungsgründe nachträglich eintritt, kann dieser als Entlassungsgrund Berücksichtigung finden, sofern von dem ehrenamtlichen Richter ein entsprechender Antrag gestellt wird. Ein Antrag ist lediglich für den Fall der Wohnsitzverlegung aus dem Gerichtsbezirk und der damit einhergehenden wesentlichen Erschwernis seiner Heranziehung entbehrlich. Über die Berechtigung zur Ablehnung des Amtes entscheidet die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Kammer, [§ 18 Abs. 4 SGG](#).

4.5 Folgen fehlerhafter Besetzung

Sofern ein ehrenamtlicher Richter berufen wurde, obwohl er die deutsche Staatsbürgerschaft nicht besitzt, ist seine Berufung nichtig (vgl. [§ 18 Abs. 2 Nr. 1 DRiG](#)). Das gilt auch bei Verlust der Staatsbürgerschaft nach der Berufung (vgl. [§ 21 Abs. 1 Nr. 1 DRiG](#)). Aber auch bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes, also einem Verstoß gegen [§ 17 SGG](#), ist die Berufung unwirksam, oder, wenn die Gründe später eintreten, wird sie nachträglich unwirksam. Hieraus folgt, dass das Gericht nicht ordnungsgemäß besetzt ist. Diesen wesentlichen Verfahrensmangel können die Beteiligten mit der Berufung, nicht mit der Revision ([§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGG](#)), jedoch unter den engen Voraussetzungen des Wiederaufnahmerechts auch mit einem Wiederaufnahmeantrag geltend machen ([§ 179 SGG](#) i.V.m. [§ 579 Abs.1 Nr.1 ZPO](#)). Des Weiteren können die Parteien den ehrenamtlichen Richter gemäß [§ 60 SGG](#) i.V.m. [§ 42 ZPO](#) ablehnen.

4.6 Form der Berufung

Für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in ihr Amt ist gesetzlich keine bestimmte Form vorgeschrieben.

Allerdings sieht [§ 14 NdsRiG](#) ebenso wie einige andere Ländergesetze die Möglichkeit vor, ehrenamtliche Richter durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde in das Richterverhältnis als Ehrenrichter zu berufen. Die Ernennungsurkunde muss dann die Worte „unter Berufung in das Richterverhältnis als Ehrenrichterin/Ehrenrichter“ enthalten. Für die so ernannten ehrenamtlichen Richter gelten die Vorschriften für Ehrenbeamte entsprechend (statusrechtliche Regelungen zur Amtsverschwiegenheit, zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken, zur Zurückhaltung bei politischer Betätigung, zur Haftung des Dienstherrn und gegenüber dem Dienstherrn, zu Schutz und Fürsorge, zu einer Aufwandsentschädigung usw.; vgl. [§ 6 Niedersächsisches Beamtenengesetz-NBG](#)). Anders als im Beamtenrecht ist eine förmliche Aushändigung der Urkunde aber nicht erforderlich. Maßgebend für die eigentliche Berufung ist der Zugang des Berufungsschreibens, das als schriftlicher Verwaltungsakt anzusehen ist, der drei Tage nach seiner Aufgabe zur Post als zugestellt gilt ([§ 41 Abs. 2 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz-NdsVwVfG](#)). Hiermit ist das Berufungsverfahren abgeschlossen. Einer besonderen Erklärung der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters, das Amt anzunehmen, bedarf es ebenfalls nicht. Regelmäßig enthält die Übersendung der Ernennungsurkunde jedoch eine Rückantwortkarte.

4.7 Die Vereidigung

Vor der ersten Dienstleistung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters ist die Vereidigung in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vorzunehmen. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes, bei erneuter Bestellung auch für die sich unmittelbar anschließende Amtszeit.

Eidesformel mit religiösem Zusatz

Die Vereidigung richtet sich für alle Gerichtszweige nach [§ 45 DRiG](#), wobei in Niedersachsen gemäß [§ 15 Nds.RiG](#) die Eidesleistung auch auf die Niedersächsische Verfassung erfolgt. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Die ehrenamtlichen Richter leisten den Eid, indem sie die Worte sprechen:

„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Niedersächsischen Verfassung und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die religiöse Beteuerung „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Darüber ist die/der Schwörende vor der Eidesleistung durch den Vorsitzenden zu belehren ([§ 45 Abs.3 DRiG](#)).

Gleichstehende
Beteuerungsformel

Gibt eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter an, dass sie/er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so spricht sie/er die Worte:

„Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Niedersächsischen Verfassung und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“

Dieses Gelöbnis steht dem Eid gleich. Gibt eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter an, als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden zu wollen, so kann sie/er diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen. Über die Verpflichtung wird ein Protokoll aufgenommen, [§ 45 Abs. 8 DRiG](#), dieses ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und bei den Gerichtsakten aufzubewahren. Das Unterbleiben der Vereidigung hat zur Folge, dass das Gericht nicht vorschriftsgemäß besetzt ist. Dies stellt einen absoluten Revisionsgrund dar, führt also zur Aufhebung der getroffenen Entscheidung.

5 Amtsdauer

5.1 Der Normalfall

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beträgt regelmäßig fünf Jahre ([§ 13 Abs. 1 SGG](#)). Ohne dass es dafür einer besonderen Entscheidung der Gerichtsverwaltung bedürfte, endet die Amtszeit mit Ablauf dieser fünf Jahre kraft Gesetzes. Die ehrenamtlichen Richter bleiben aber solange im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind ([§ 13 Abs. 2 SGG](#)). Eine mehrmalige Berufung ist zulässige und allgemeine Praxis. Darüber hinaus kann das Ehrenamt nur mit dem Tod oder bei Berufung zum ehrenamtlichen Richter in einem höheren Rechtszug enden ([§§ 17 Abs. 5, 35 Abs. 1 SGG](#)).

Zudem gibt es die Besonderheit, dass die zuständige Behörde bei vorübergehendem Bedarf weitere ehrenamtliche Richter für die Dauer von einem Jahr berufen kann ([§ 13 Abs. 3 SGG](#)).

Wird es wegen vorzeitiger Amtsbeendigungen erforderlich, Nachberufungen von ehrenamtlichen Richtern vorzunehmen, so beträgt auch die Amtszeit dieser nachberufenen Richter volle fünf Jahre, unabhängig davon, wann sie berufen wurden. In der Sozialgerichtsbarkeit gibt es vor diesem Hintergrund keine einheitlichen Intervalle beginnender und endender Zeiträume der Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter. Allerdings sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine einheitliche Amtsperiode festzulegen. Wenn das geschieht, endet die

Amtszeit ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Berufung mit dem Ende der laufenden Amtsperiode ([§ 13 Abs. 2 Satz 2 SGG](#)).

Amtsenthörung

5.2 Vorzeitige Beendigung des Amtes

In einigen Fällen ist eine vorzeitige Beendigung der Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter möglich.

Gem. [§ 22 Abs. 1 S 1 SGG](#) ist der ehrenamtliche Richter von seinem Amt zu entbinden, wenn

- das Berufungsverfahren fehlerhaft war
- das Fehlen einer Voraussetzung für seine Berufung [zum Zeitpunkt der Berufung] oder
- der Eintritt eines Ausschließungsgrundes bekannt wird.

Gem. [§ 22 Abs. 1 S 3 SGG](#) kann der ehrenamtliche Richter von seinem Amt entbunden werden, wenn

- eine Voraussetzung für seine Berufung im Laufe seiner Amtszeit wegfällt.

In den Fällen grober Verletzungen von Amtspflichten (s. dazu 7.1) ist gem. [§ 22 Abs. 1 S 2 SGG](#) der ehrenamtliche Richter von seinem Amt zu entheben. Voraussetzung ist, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechend, eine schwerwiegende Amtspflichtverletzung. Kleinere Vergehen können beispielsweise mit einem Ordnungsgeld geahndet werden.

Zuständig für die Entscheidung ist gem. [§ 22 Abs. 2 SGG](#) eine vom Präsidium des jeweiligen Gerichts für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Kammer. Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

5.3 Zeitweilige Beurlaubungen

Eine zeitweilige Beurlaubung von den Amtspflichten sieht das Gesetz nicht vor. Eine derartige Beurlaubung, z.B. infolge von Erziehungsurlaub, ist zwar in Strafsachen bei Schöffen für bestimmte Sitzungstage möglich, für ehrenamtliche Richter der Sozialgerichtsbarkeit kommt dagegen lediglich die Freistellung wegen Verhinderung im Einzelfall in Betracht. Ggf. kann der ehrenamtliche Richter gem. [§ 18 Abs. 3 SGG](#) die

Amtsenthörung

nachträgliche Entlassung aus dem Amt beantragen, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

6 Die Besetzung der Richterbank

6.1 Fachspruchkörperprinzip

Die Richterbank ist in der Sozialgerichtsbarkeit in der mündlichen Verhandlung besetzt mit einem Berufsrichter, dem Vorsitzenden der Kammer, und zwei ehrenamtlichen Richtern (Sozialrichter), bei den Senaten des Landessozialgerichts und dem Bundessozialgericht mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern (§§ [12 Abs. 1](#), [33](#), [40 SGG](#), vgl. auch oben 2.5).

Die verschiedenen Kammern des Sozialgerichts sind für jeweils unterschiedliche Gesetzesmaterien zuständig. Je nach Zuständigkeit der Kammer differiert somit auch die Besetzung der Richterbank (sog. Fachspruchkörperprinzip, §§ [10](#), [12 SGG](#)):

Kammer	Ehrenamtliche Richter
Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich Streitigkeiten auf Grund des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung	je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der <ul style="list-style-type: none">• Versicherten• der Arbeitgeber
Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts	je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der <ul style="list-style-type: none">• mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen• Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der Versicherten• dabei sollen Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten in angemessener Zahl beteiligt werden

Angelegenheiten des Vertragsarztrechts	je ein ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der <ul style="list-style-type: none"> • Krankenkassen • der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und • Psychotherapeuten mit
Angelegenheiten der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten	Hier wirken als ehrenamtliche Richter nur (jeweils zwei) <ul style="list-style-type: none"> • Vertragsärzte, • Vertragszahnärzte und • Psychotherapeuten mit.
Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes	ehrenamtliche Richter aus den Vorschlagslisten der Kreise und der kreisfreien Städte
Im Bedarfsfall können eigene Kammern gebildet werden für	
Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau	
Angelegenheiten einzelner Zweige der Sozialversicherung	z.B. Altershilfe für Landwirte

6.2 Gesetzlicher Richter

Sowohl hinsichtlich der Berufs- als auch hinsichtlich der ehrenamtlichen Richter muss gewährleistet sein, dass nicht erst anlässlich der unmittelbar bevorstehenden mündlichen Verhandlung die an der Entscheidung zu beteiligenden Richterinnen und Richter ausgewählt werden, weil dies zu einer willkürlichen Auswahl führen könnte (gesetzlicher Richter, [Art. 101 GG](#)).

Bezüglich der Berufsrichter wird dies dadurch sichergestellt, dass diese zu Beginn des Geschäftsjahres, regelmäßig gleichzeitig des Kalenderjahres, einer bestimmten Kammer bzw. beim Landessozial- und Bundessozialgericht einem bestimmten Senat zugewiesen werden. Den Kammern und den Senaten werden wiederum bestimmte Sachgebiete zur Bearbeitung und Entscheidung übertragen. Die Entscheidung trifft jeweils das Präsidium des Gerichts vor Beginn des Geschäftsjahres. Änderungen während des Geschäftsjahres dürfen nur aus den gesetzlich festgelegten Gründen ([§ 21e GVG](#)), nicht aber etwa aus reinen Zweckmäßigkeitserwägungen, erfolgen.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden mit Beginn ihrer Amtsperiode und sodann für jedes Geschäftsjahr durch Beschluss des Präsidiums bestimmten Kammern bzw. Senaten unter Beachtung des jeweiligen Sachbereichs nach vorheriger Anhörung des [Beisitzerausschusses](#) zugeteilt, [§ 6 SGG](#). Es ist daher unzulässig, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach einer einheitlichen Liste

allen Spruchkörpern gemeinsam zuzuteilen. Erlaubt ist hingegen, die ehrenamtlichen Richter innerhalb des jeweiligen Sachbereichs mehreren Spruchkörpern zuzuweisen ([§ 6 SGG Nr. 1 i.V.m. § 21 a ff GVG](#)). Von der einmal festgelegten Zuordnung darf nur aus besonderen Gründen abgewichen werden. Wäre es anders, wäre also ein Abweichen unter weiten Voraussetzungen möglich, könnte dies den Anschein einer willkürlichen Auswahl erwecken.

6.2.1 Heranziehungsliste

Zugleich regelt das Präsidium die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richter zu den Verhandlungen heranzuziehen sind sowie die Vertretung für den Fall der Verhinderung. Da die ehrenamtlichen Richter naturgemäß nicht hauptberuflich als Richter tätig sind, können sie auch nicht in dem gleichen Umfang wie die hauptberuflichen Richter zu den Sitzungen herangezogen werden.

In der Heranziehungsliste werden die im Verlaufe des Geschäftsjahres für die einzelnen von den Berufsrichtern anberaumten Sitzungen zuständigen ehrenamtlichen Richter vorab anhand abstrakter Kriterien bestimmt.

Für die Heranziehung von Vertretern im *unvorhergesehenen Vertretungsfall* kann eine sogenannte Hilfs- bzw. Notliste aufgestellt werden, die Namen von Richterinnen und Richter enthält, die am Gerichtssitz oder in dessen Nähe wohnen.

Die Heranziehung erfolgt, nachdem der Vorsitzende der Kammer einen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat, streng nach der Reihenfolge der Heranziehungsliste durch den nichtrichterlichen Dienst der betreffenden Kammer. Abweichungen hiervon sind unzulässig. Die Beteiligten sind nach den gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich mit einer Ladungsfrist von *zwei Wochen* zum Termin zu laden. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zur mündlichen Verhandlung erfolgt in der Praxis zeitgleich mit der Ladung der Verfahrensbeteiligten. Da sich die gesetzliche Ladungsfrist von zwei Wochen als zu kurz herausgestellt hat und häufige Terminsverlegungen die Folge sein können, wird regelmäßig eher mit einer Frist von 3-8 Wochen geladen.

6.2.2 Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters

Wenn ein ehrenamtlicher Richter zu einem Kammertermin geladen ist und vor dem Termin ein Verhinderungsfall eintritt, hat er dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er muss den Hinderungsgrund benennen. Der Grund ist von der Geschäftsstelle zum Zwecke späterer Nachprüfbarkeit aktenkundig zu machen.

Wenn der ehrenamtliche Richter genügend entschuldigt ist, lädt der Vorsitzende der Kammer oder des Senats den in der Heranziehungsliste in der jeweiligen Gruppe (Arbeitgeber/Arbeitnehmer etc.) nachfolgenden ehrenamtlichen Richter bzw. den Richter aus der Hilfsliste als Ersatzrichter. Absagen dürfen nicht ohne weiteres akzeptiert werden. Vielmehr ist festzustellen, ob das Gewicht des Hinderungsgrundes gegenüber der Pflicht zur Mitwirkung an der Sitzung so schwer wiegt, dass eine Ladung der/des Listennächsten oder einer Vertreterin oder eines Vertreters tatsächlich erforderlich erscheint.

Für die Regelfälle der anzuerkennenden Verhinderung wie Erkrankung und Urlaub kann die/der Vorsitzende die Geschäftsstelle allgemein

ermächtigen, eine/n Vertreter im Falle einer Absage zu laden. Grundsätzlich ist mithin bei Verhinderung von der allgemeinen Heranziehungsliste nachzuladen, lediglich im sehr kurzfristigen Verhinderungsfall darf - und muss - die Notliste herangezogen werden.

6.2.3 Beteiligung an Teilen des Verfahrens

Die Sozialgerichte sind grundsätzlich immer bemüht, das Verfahren in einer einzigen mündlichen Verhandlung abzuschließen (sog. Konzentrationsmaxime); dies ist aber nicht in jedem Fall möglich. So kommt es vor, dass sich erst im Verlaufe der mündlichen Verhandlung die Notwendigkeit weiterer Aufklärung (z.B. durch Anhörung eines bisher nicht bekannten Zeugen) ergibt. In diesen Fällen vertagt sich das Gericht regelmäßig auf einen neuen Termin, der wegen notwendiger vorheriger Klärungen meist erst später durch den Vorsitzenden festgelegt werden kann.

An diesem neuen Termin nehmen dann allerdings nicht mehr die ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter aus dem Ausgangstermin teil, obwohl diese ggf. bereits umfangreich in den Fall eingeführt wurden. Vielmehr sind nunmehr diejenigen die gesetzlichen ehrenamtlichen Richter, die aktuell nach der Heranziehungsliste an der Reihe sind. Das stößt gelegentlich auf Kritik, weil darunter die Vollständigkeit der Information der letztlich zur Entscheidung berufenen Kammer leidet. Die Beweisaufnahme wird nämlich in solchen Fällen nicht vollständig von den denselben Richtern vorgenommen, die diese später durch ihre Entscheidung würdigen. Ein persönlicher Eindruck kann bei alledem auch durch ein sehr sorgfältig abgefasstes und in der zweiten Sitzung verlesenes Protokoll nicht ersetzt werden.

Nicht vorgesehen ist für die erste und zweite Instanz, die ehrenamtlichen Richter im Anschluss an die Urteilsverkündung an der Abfassung des Tatbestandes und der Gründe zu beteiligen. Abweichend bestimmt das Gesetz in [§ 170a SGG](#) für das Bundessozialgericht, den ehrenamtlichen Richtern eine Urteilsabschrift zu übermitteln, bevor das Urteil an die Geschäftsstelle übergeben wird. Den ehrenamtlichen Richtern ist es sodann vorbehalten, sich innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorsitzenden des Senats des BSG zu äußern.

7 Befugnisse und Pflichten der ehrenamtlichen Richter

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter haben im sozialgerichtlichen Verfahren grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die Berufsrichter, [§ 19 SGG](#). Dem Vorsitzenden sind lediglich besondere Aufgaben in der Verhandlungsleitung übertragen, ansonsten ergeben sich Unterschiede zwischen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern und den Berufsrichtern auf Grund des Ehrenamtes.

Rechte		
Tätigkeit	Ehrenamtlicher Richter	Berufsrichter
Richterliche Unabhängigkeit	✓	✓
Wirken an allen Entscheidungen in und auf Grund der mV mit	✓	✓
Umfassendes Informationsrecht/Akteneinsicht	✓	✓
Fragerecht in der mV	✓	✓
Recht, Zwischenberatung anzuregen	✓	✓
Gleiches Stimmrecht bei Beschlüssen in der mV	✓	✓
Gleiches Stimmrecht bei Urteil in der mV	✓	✓
Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung	✓	✓
Entscheidung über Vorlage an das BVerfG oder EuGH	✓	✓
Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung	x	✓
Vorgänge nach Verkündung des Urteils	x	✓
Sitzungsleitung	x	✓
Terminsladung	x	✓
Sitzungsvorbereitung	x	✓
	Entschädigung nach dem JVEG	Besoldung

Pflichten		
Tätigkeit	Ehrenamtlicher Richter	Berufsrichter
Handeln gem. Eid oder Gelöbnis, § 45 DRiG	✓	✓
Teilnahme an Sitzung	✓	✓
Abgabe der Stimme bei Entscheidung	✓	✓
Wahrung des Beratungsgeheimnisses	✓	✓
Amtsangemessenes Verhalten	✓	✓
Rechtzeitiges Erscheinen, ggf. rechtzeitige Absage	✓	✓
Schriftliche Urteilsabfassung	x	✓

Die mündliche Verhandlung ist idR das Kernstück des sozialgerichtlichen Verfahrens. Aus diesem Grund entscheidet das Sozialgericht grundsätzlich gem. [§ 124 SGG](#) auf Grund mündlicher Verhandlung. An diesen Entscheidungen sind die ehrenamtlichen Richter voll gleichberechtigt beteiligt. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die ehrenamtlichen Richter sich selbst aktiv in den Sitzungsverlauf einbringen. Es ist ihr Recht und ihre Pflicht, an der Verhandlung, Beratung und Abstimmung nach besten Kräften mitzuwirken und sich selbst und auch den übrigen Beteiligten durch sachdienliche Fragen Klarheit über den Sachverhalt und die jeweils

relevanten Rechtsfragen zu verschaffen. Die Erfahrung zeigt, dass die aktive Mitarbeit ehrenamtlicher Richterinnen und Richter von den Berufsrichtern nicht etwa als störend oder lästig empfunden wird, sondern sie zu besonderer Klarheit, Verständlichkeit und Überprüfung ihrer eigenen Rechtsauffassung zwingt.

7.1 Pflichten

7.1.1 Beratung

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung, ggf. auch zur Zwischenberatung, kommen die Richter zur geheimen Beratung zusammen. Hinsichtlich des Ablaufs der Beratungen und der Abstimmung verweist [§ 61 SGG](#) auf die allgemeinen Regelungen der §§ 192 ff. GVG.

Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt bei der ggf. erforderlichen Abstimmung die Stimmen.

7.1.2 Abstimmung

Wenn alle Richterinnen und Richter sich eine abschließende Meinung zu dem zur Entscheidung anstehenden Fall gebildet haben, kommt es zur Abstimmung. Das Gericht entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Stimmen, wobei jeder Stimme das gleiche Gewicht zukommt (§ 196 Abs. 1 GVG). Allerdings wird sich im Regelfall schon bei der Diskussion ergeben, welchem Standpunkt die Mitglieder des Spruchkörpers zuneigen und wie sie den jeweiligen Fall im Ergebnis beurteilen. Zeigt sich, dass alle einer Meinung sind, ist die Abstimmung eine reine Formsache. Kommt es allerdings zu einer Mehrheitsentscheidung, dann ist der Gang des Abstimmungsverfahrens von besonderer Bedeutung. Die Reihenfolge der Stimmabgabe wird durch § 197 GVG festgelegt und vollzieht sich wie folgt:



Die Abgabe der Stimme ist für alle Richter Pflicht. Stimmenthaltung ist nicht zulässig ([§ 195 GVG](#)). So ist gewährleistet, dass es nicht zu einer Pattsituation kommt, die die Spruchfähigkeit blockieren würde. Ist ein Fall rechtlich oder tatsächlich besonders umfangreich und kompliziert, hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Gesamtentscheidung in einzelne Abschnitte zu zerlegen und diese zunächst einzeln abzustimmen, bevor über das Gesamtergebnis befunden wird. Entscheidend ist stets die absolute Mehrheit der Stimmen. Mithin ist es denkbar, dass die/der

vorsitzende Berufsrichter/in von den ehrenamtlichen Beisitzern überstimmt wird.

In den Senaten der Landessozialgerichte und des Bundessozialgerichts gibt zunächst der Berichterstatter (Berufsrichter) seine Stimme ab, danach ist die Stimmabgabe der ehrenamtlichen Richter in der Reihenfolge jünger vor älter vorgesehen. Sodann stimmt der zweite beisitzende Berufsrichter ab, zum Schluss der Vorsitzende.

7.1.3 Geheimhaltung

Eine der zentralen Amtspflichten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter - wie im Übrigen selbstverständlich auch der Berufsrichter - ist die Pflicht zur Beachtung des Beratungsgeheimnisses ([§§ 45 Abs. 1 Satz 2, 43 DRiG](#)). Zwar wird das Urteil grundsätzlich öffentlich verkündet und unterliegt daher naturgemäß nicht der Geheimhaltung. Was im Beratungszimmer erörtert wird, also der Ablauf der Beratung, die Meinungsäußerungen einzelner Richterinnen und Richter, ihre Stimmabgabe und schließlich das Abstimmungsverhältnis, unterliegt jedoch der Verschwiegenheitspflicht und darf Dritten nicht bekannt gemacht werden. Die Verschwiegenheit bleibt auch über die Beendigung des Ehrenamtes hinaus bestehen. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können strafrechtliche Konsequenzen ([§ 353b StGB](#)) haben.

7.1.4 Unparteilichkeit

Niemand darf Richter in eigener oder in der Sache eines Dritten sein, zu dem er in einer besonderen Beziehung steht. Dieser alte rechtsstaatliche Grundsatz gilt selbstverständlich nicht nur für Berufsrichter, sondern ebenso für ehrenamtliche Richterinnen und Richter. Um das Vertrauen der Öffentlichkeit und der am Verfahren Beteiligten in die Unabhängigkeit der Justiz zu sichern, sieht das Gesetz zwei verschiedene Rechtsinstitute vor: den **Ausschluss vom Richteramt kraft Gesetzes** und die **Ausschließung infolge erfolgreicher Ablehnung** ([§§ 60 SGG, 41 ff. ZPO](#)).

7.1.4.1 Ausschluss kraft Gesetzes, § 41 ZPO

Ein gesetzlicher Ausschließungsgrund für einen Richter liegt vor,

- in Sachen, in denen eigene Interessen des Richters berührt werden,
- in Sachen, in denen Interessen des Ehegatten oder des Lebenspartners berührt werden, auch wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,

- in Sachen, in denen Interessen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
- in Sachen, in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand eines Beteiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines Beteiligten aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist,
- in Sachen, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist,
- in Sachen, in denen er in einem früheren Rechtszuge oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei dem Erlass der angeforderten Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Tätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters gehandelt hat,
- in Sachen, in denen er bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren (inklusive Widerspruchsverfahren) mitgewirkt hat, [§ 60 Abs. 2 SGG](#).

In den genannten Fällen wird die Mitwirkung der betroffenen Richterin oder des betroffenen Richters am Verfahren kraft Gesetzes ausgeschlossen. Eines besonderen Befangenheitsantrages seitens eines Beteiligten bedarf es insoweit nicht.

7.1.4.2 Ablehnung durch Beteiligte / Selbstablehnung

Neben den gesetzlichen Ausschließungsgründen sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, eine Richterin oder einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Befangenheit bedeutet Voreingenommenheit, Parteilichkeit und mangelnde Objektivität gegenüber dem Streitgegenstand oder einem Verfahrensbeteiligten. Dabei ist nicht entscheidend, ob die betreffende Richterin oder der betreffende Richter tatsächlich befangen ist; maßgeblich ist allein, ob ein Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der objektiven Einstellung und der Unvoreingenommenheit der Richterin oder des Richters zu zweifeln. Anlässe, die Zweifel an der Unvoreingenommenheit eines Richters begründen können, können sehr vielfältig sein. Eine voreilige Bewertung, eine unbedachte Frage oder auch nur ein gereizter, ironischer oder gar sarkastischer Ton können bei einem Beteiligten Zweifel an der Unvoreingenommenheit des jeweiligen Richters aufkommen lassen. Ebenso können eine übertriebene Mimik oder Gestik, z.B. eine abfällige Handbewegung oder auch intensives Kopfschütteln, zu einer berechtigten Ablehnung führen, wenn ein Beteiligter dadurch die Überzeugung gewinnt, der Richter stehe ihm nicht mehr unbefangen gegenüber.

Wenn eine Partei von der Befangenheit eines Richters (nicht der Kammer!) ausgeht, kann sie ein **Ablehnungsgesuch** bei dem Gericht stellen, dem der betreffende Richter angehört ([§ 44 ZPO](#)). Dies ist allerdings regelmäßig nur bis zu dem Zeitpunkt zulässig, in dem sich die betreffende Partei vor

dem Richter in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, [§ 43 ZPO](#). Der Ablehnungsgrund ist darzustellen und glaubhaft zu machen. Der ehrenamtliche Richter kann sich aus bestimmten Gründen auch selbst ablehnen, [§ 48 ZPO](#).

Bei Ablehnung vor der mündlichen Verhandlung muss der ehrenamtliche Richter sich hierzu schriftlich dienstlich äußern, [§ 44 Abs. 3 ZPO](#).

Bei Ablehnung während der mündlichen Verhandlung kann - dies liegt im Ermessen der Kammer - der Termin unter Mitwirkung des abgelehnten Richters fortgesetzt werden. Wird die Ablehnung später für begründet erklärt, so ist der Teil der Verhandlung zu wiederholen, [§ 47 ZPO](#).

Darüber, ob die Voraussetzungen einer Befangenheit gegeben sind, entscheidet die nach dem Geschäftsverteilungsplan dafür allgemein vorgesehene andere Kammer des SG, [§§ 60 SGG; 41-49 mZPO](#).

[§ 60 Abs. 3 SGG](#) bestimmt zudem, dass die Besorgnis der Befangenheit **stets begründet** ist, wenn der Richter dem Vorstand einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts angehört, deren Interessen durch das Verfahren unmittelbar berührt werden. Hierbei kann es sich nur um besonders gelagerte Ausnahmefälle handeln, etwa im Kassenarztrecht, weil nach [§ 17 Abs. 2 SGG](#) bereits Vorstandsmitglieder allgemein ausgeschlossen sind. Wegen der rechtlichen Konstruktion bedarf es trotz unwiderlegbarer Vermutung eines Befangenheitsantrages.

Folge eines erfolgreichen Ablehnungsgesuches ist es, dass der abgelehnte Richter von der weiteren Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen ist und durch einen Vertretungsrichter ersetzt wird.

7.1.5 Folgen von Pflichtverletzungen

Um die Erfüllung der den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern obliegenden Pflichten im Notfall durchsetzen zu können, besteht ein dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgendes, abgestuftes Sanktionssystem.

Festsetzung eines Ordnungsgeldes	§ 21 S. 1 1. Alt. SGG Die Höhe des Ordnungsgeldes bewegt sich zwischen 5,00 Euro und 1.000,00 Euro (Art. 6 EGStGB).
Auferlegen der mit dem pflichtwidrigem Verhalten im	§ 21 S. 1 2. Alt. SGG

Zusammenhang stehenden Kosten	z.B. die Kosten der erschienenen Parteien und des Gerichts bei Ausbleiben eines ehrenamtlichen Richters
Amtsenthebung	§ 22 Abs. 1 S 2 SGG Bei schwerwiegender oder wiederholter Amtspflichtverletzung
Strafrechtliche Maßnahmen	z.B. bei <ul style="list-style-type: none"> • Vorteilsannahme • Bestechlichkeit • Rechtsbeugung oder • Verletzung von Dienstgeheimnissen (§§ 11 Abs. 1 Nr. 3, 331, 332, 336 und 353 b StGB)

Die Festsetzung des Ordnungsgeldes und die Auferlegung von Kosten erfolgen in Form eines begründeten Beschlusses durch den Vorsitzenden. Dieser Beschluss ist mit der Beschwerde anfechtbar, über die die Kammer (bzw. der Senat) endgültig entscheidet, die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr mit diesem speziellen Aufgabenbereich im Voraus betraut worden ist ([§§ 21, 35 Abs. 2, 47 SGG](#)).

Die Erfahrung zeigt, dass Sanktionen gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter äußerst selten vorkommen und ein absoluter Ausnahmefall sind. Es ist Sache der Berufsrichter, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter durch ausführliche Gespräche so gründlich in die Materie einzuführen, dass Missverständnisse möglichst vermieden und Konflikte auf sachlicher Ebene einer Lösung zugeführt werden.

7.2 Rechte bei der Ausübung des Amtes

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter üben ihr Amt mit gleichen Rechten wie der Berufsrichter aus ([§ 19 SGG](#)). Die Betonung der „gleichen Rechte“ der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wie die der Berufsrichter soll die Gleichwertigkeit dieses Richteramtes im Rahmen der Mitwirkung herausstellen. Bei Ausübung ihrer richterlichen Tätigkeiten sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ([Art. 97 Abs. 1 GG](#), [§ 25 DRiG](#)).

7.2.1 Sachgemäße Unterrichtung

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind an der Terminvorbereitung grundsätzlich nicht beteiligt. Dennoch müssen sie vor der Beratung und Abstimmung über den jeweiligen Streitstoff hinreichend informiert sein.

Dies wird zum einen dadurch gewährleistet, dass der Vorsitzende, der mit der Aktenlage hinreichend vertraut ist, zu Beginn der mündlichen Verhandlung den Sachverhalt darstellt, [§ 112 SGG](#). Nicht zuletzt deshalb, weil komplexere Fälle eines höheren Maßes der Vor- und Einarbeitung bedürfen, haben die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter das Recht (nicht die Pflicht!), auch schon im Vorwege der mündlichen Verhandlung Akteneinsicht zu nehmen bzw. bestimmte Schriftsätze einzusehen. In der Regel wird dies jedoch nicht notwendig sein, da der Vorsitzende zu Beginn der Verhandlung dem jeweiligen Fall angemessen in den Sach- und Streitstand einführen und ggf. eine Vorberatung mit den ehrenamtlichen Richtern durchführen kann. Die Entscheidung über die Modalitäten einer eventuellen vorherigen Akteneinsicht liegen beim Vorsitzenden.

7.2.2 Richterliche Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der Justiz wird gewährleistet durch die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Richter ist **sachlich unabhängig**, weil er nur dem Gesetz unterworfen ist und in der Ausübung seiner richterlichen Tätigkeit keinerlei Weisungen unterliegt. Dem Grundsatz, dass auch ehrenamtliche Richterinnen und Richter im Rahmen ihrer Spruchfähigkeit keinen Weisungen unterliegen, kommt insbesondere dann Bedeutung zu, wenn sie - wie z.B. bei den sog. Fachkammern und Fachsenaten - aus bestimmten Berufsgruppen ausgewählt werden. Im Rahmen ihrer Tätigkeit haben die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht Interessen der jeweiligen Gruppen, denen sie nahestehen, zu vertreten, sondern sie sind wie jeder andere Richter verpflichtet, unbeeinflusst und unabhängig zu urteilen. Auch sind Rücksichtnahmen, etwa in parteipolitischer Hinsicht, mit dem Richteramt nicht vereinbar. Insofern darf es keine Rolle spielen, von welcher politischen Gruppierung oder welchem Gremium die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter vorgeschlagen worden ist.

Neben der sachlichen Unabhängigkeit steht die **persönliche Unabhängigkeit** eines Richters. Ein Richter ist persönlich unabhängig, da er gegen seinen Willen grundsätzlich weder abgesetzt noch versetzt werden kann ([Art. 97 Abs. 2 GG](#), [§§ 27 bis 37](#), [44 Abs. 2 DRiG](#)).

7.2.3 Mitwirkung in der mündlichen Verhandlung

Das Kernstück des sozialgerichtlichen Verfahrens ist die mündliche Verhandlung ([§ 124 SGG](#)). Eröffnet und geleitet wird sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Nach dem Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen. Der Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erörtern und jedem Mitglied des Gerichts die Möglichkeit zu geben, Fragen zu stellen ([§ 112 SGG](#)).

Die Beteiligten müssen in der mündlichen Verhandlung nicht persönlich erscheinen. Das Gericht kann Ihnen gestatten, im Wege einer Videoübertragung von ihrem Wohnsitz, vom Sitz ihrer Anwaltskanzlei oder von ihrem Dienstort aus an der Verhandlung teilzunehmen. Die durch das Gesetz vom 25. April 2013 mit Wirkung ab dem 1. November 2013 eingeführte Vorschrift des [§ 110a SGG](#) sieht dafür allgemein vor, den Beteiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen könne auf Antrag oder von Amts wegen gestattet werden, sich während der mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Es ist sicherzustellen, dass die Verhandlung zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen wird ([§ 110a Abs. 1 S. 2 SGG](#)). Eine gleichartige Regelung über die Teilnahme per Video-Zuschaltung gilt für die Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen ([§ 110a Abs. 2 SGG](#)). Die stattgehabten Übertragungen in Bild und Ton werden nicht aufgezeichnet.

Die niedersächsischen Sozialgerichte machen von der Möglichkeit, Videoverhandlungen durchzuführen, in wachsendem Maße Gebrauch. Die seit Anfang des Jahres 2020 aufgetretene Corona-Pandemie hat diese Entwicklung beschleunigt. Allerdings eignet sich nicht jeder Prozess dazu, als Video-Verhandlung durchgeführt zu werden. Weniger geeignet sind Streitigkeiten, in denen es auf den persönlichen Eindruck ankommt, den sich das Gericht von einem Kläger oder von einem Zeugen machen möchte. Als besser geeignet haben sich Verfahren erwiesen, in denen in erster Linie Rechtsauffassungen zwischen Anwälten und Sozialversicherungsträgern ausgetauscht werden, beispielsweise in Krankenhaus-Abrechnungsfällen. Im Jahre 2021 haben am Projektgericht in Stade ca. zwei Drittel der Verhandlungen als Videoverhandlungen oder mit teilweiser Video-Zuschaltung stattgefunden. Landesweit ist etwa jede fünfte bis zehnte Verhandlung mit Video-Beteiligung abgehalten worden.

Nach Erörterung der Streitsache erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen ([§ 121 SGG](#)). Das Gericht zieht sich zur

Beratung zurück und verkündet - jedenfalls im Regelfall - im Anschluss daran das Urteil ([§ 125 SGG](#)).

7.2.3.1 Fragerecht

Alle Mitglieder des Spruchkörpers, also die Berufsrichter ebenso wie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, haben das Recht, in der mündlichen Verhandlung sachdienliche Fragen zu stellen. Der Vorsitzende, der die mündliche Verhandlung leitet, hat dies auf Verlangen zu gestatten, [§ 136 ZPO](#). Fragen sind dann sachdienlich, wenn sie der Förderung des Verfahrens dienen, wenn es also darum geht, den Sachverhalt weiter aufzuklären oder das Vorbringen eines Beteiligten klarzustellen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet hierüber das Gericht.

Das Fragerecht ist das wichtigste Mitwirkungsinstrument der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der mündlichen Verhandlung. Von ihm sollte daher rege und ohne Scheu Gebrauch gemacht werden. In welcher konkreten Form das Fragerecht ausgeübt und ein entsprechender Wunsch signalisiert werden sollen, ist grundsätzlich durch vorherige Absprache zu vereinbaren. Im Regelfall genügt es, wenn der jeweilige ehrenamtliche Richter dem Vorsitzenden durch Blickkontakt oder durch ein entsprechendes Handzeichen signalisiert, dass er eine Frage stellen möchte.

7.2.3.2 Beratung

An der Beratung müssen alle Richter des erkennenden Spruchkörpers mitwirken, die die Entscheidung zu treffen haben. Das Urteil beruht auf einem wesentlichen Verfahrensmangel, wenn einer der beteiligten Richter nicht persönlich an der Beratung teilnimmt. Dagegen ist die Anwesenheit Dritter (Ergänzungsrichter, wissenschaftliche Hilfsarbeiter, Studenten) generell nicht zulässig (Ausnahme: Referendarinnen und Referendare, [§ 193 GVG](#)). Die Beratung erfolgt immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Hinsichtlich des Gangs der Beratung bestimmt [§ 194 Abs. 1 GVG](#) lediglich, dass der Vorsitzende die Beratung leitet, die Fragen stellt und die Stimmen sammelt. In der gerichtlichen Praxis vollzieht sich die Beratung im Spruchkörper allerdings durchweg weniger starr und förmlich. Es wird regelmäßig so verfahren, dass zunächst der Vorsitzende (beim SG) bzw. der Berichterstatler (beim LSG, BSG) seine Auffassung über den zur Entscheidung anstehenden Fall darlegt und seinen Entscheidungsvorschlag unterbreitet. Anschließend haben die übrigen Mitglieder des Spruchkörpers die Möglichkeit, Fragen zu stellen oder auch ihren eigenen, möglicherweise abweichenden Standpunkt darzustellen. Wenn ein ehrenamtlicher Richter das Gefühl hat, dass er für die Beurteilung des Falles weitergehende Informationen hinsichtlich der Sach- oder Rechtslage benötigt, sollte er sich nicht scheuen, sich spätestens in der Beratung von den Berufsrichtern hierüber aufklären zu lassen. Hat in der mündlichen Verhandlung eine Beweisaufnahme stattgefunden, hat das Gericht eine Beweiswürdigung vorzunehmen und darüber zu befinden,

welche Schlüsse es aus den erhobenen Beweisen - also etwa den Zeugenaussagen - ziehen will.

Die Beratung sollte normalerweise im direkten Anschluss an die mündliche Verhandlung stattfinden. Da der Terminzettel meist dicht gedrängt ist und es häufig zu Verspätungen im Ablauf kommt, lässt sich dieses Prinzip allerdings nicht immer einhalten. So ist es gar nicht selten, dass die Beratung aller Streitsachen erst am Schluss des Sitzungstages stattfindet.

Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass auch bei einer später beginnenden Beratung allen Mitgliedern des Spruchkörpers Ablauf und Inhalt der mündlichen Verhandlung noch hinreichend gegenwärtig sind. Zweckmäßigerweise sollte in einem solchen Fall daher der Vorsitzende bzw. Berichterstatter zunächst noch einmal die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Verhandlung darstellen.

7.2.3.3 Abstimmung

Wenn sich alle Richterinnen und Richter eine abschließende Meinung von dem zur Entscheidung anstehenden Fall gebildet haben, findet die Abstimmung statt. Die Abstimmung wird vom Vorsitzenden geleitet ([§ 194 Abs. 1 GVG](#)). Bei umfangreichen Sachverhalten oder komplizierten Rechtsfragen ist es ratsam, wichtige Teilabschnitte zunächst einzeln zu beraten und abzustimmen und erst am Schluss über das Gesamtergebnis zu befinden. Die Abstimmungen haben immer offen zu erfolgen. Es darf sich auch niemand bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Dies gilt auch dann, wenn eine Richterin oder ein Richter bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist ([§ 195 GVG](#)). Die Abgabe der Stimmen erfolgt nicht gleichzeitig, sondern nacheinander in der von [§ 197 GVG](#) bestimmten Reihenfolge (vgl. dazu oben Kapitel 7.1.2).

7.2.3.4 Urteile

Ist die Abstimmung beendet, wird die sich daraus ergebende Urteilsformel schriftlich niedergelegt und nach allgemeiner Übung vom Vorsitzenden unterschrieben. Allerdings steht auch nichts entgegen, dass die Urteilsformel von allen beteiligten Mitgliedern des Spruchkörpers unterschrieben wird. Mit der Niederschrift der Urteilsformel wird die Entscheidung freilich noch nicht wirksam. **Wirksamkeit** erlangt ein Urteil vielmehr erst **durch die Verkündung**, die im Regelfall in dem Termin stattfindet, in dem die mündliche Verhandlung durchgeführt worden ist ([§ 132 SGG](#)).

Das Gesetz sieht auch die Möglichkeit vor - was allerdings eher selten praktiziert wird - das Urteil in einem **besonderen Verkündungstermin** zu verkünden ([§ 132 SGG](#)). Die Form der Verkündung erfolgt durch Verlesen der Urteilsformel und bei Anwesenheit von Beteiligten unter Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Entscheidungsgründe. Nach erfolgter Verkündung ist das Urteil auch für das erkennende Gericht verbindlich und daher

grundsätzlich nicht mehr abänderbar ([§§ 132, 202 SGG](#) i.V.m. [318 ZPO](#)). Ergeht das Urteil im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung ([§ 124 Abs. 2 SGG](#)) oder nach Aktenlage ([§ 126 SGG](#)), so wird die Verkündung durch die Zustellung des Urteils ersetzt ([§ 133 SGG](#)). Auch in diesen Fällen ist es empfehlenswert, dass die Urteilsformel von allen mitwirkenden Richtern unterzeichnet wird.

Hat das Gericht das Urteil verkündet, ist die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beendet. **Die Abfassung der schriftlichen Urteilsgründe** ist ausschließlich Sache der Berufsrichter. Auch der Unterschrift der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter unter das Urteil bedarf es nicht.

7.3 Sonstige Rechte, insbesondere Entschädigungen

Die Heranziehung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters zur Rechtsprechung beinhaltet immer auch gewisse Nachteile, insbesondere wirtschaftlicher Art. Als Ausgleich für diese mit der Tätigkeit verbundenen Nachteile hat der Gesetzgeber in [§ 19 Abs. 2 SGG](#) einen **Rechtsanspruch auf Entschädigung** eingeräumt, der sich im Einzelnen nach den Vorschriften des „Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten ([Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG](#))“ bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit richtet. Nach diesem Gesetz steht den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ein Anspruch auf Entschädigung zu für

- Fahrtkostenersatz ([§ 5 JVEG](#)),
- Entschädigung für Aufwand ([§ 6 JVEG](#)),
- Ersatz für sonstige Aufwendungen ([§ 7 JVEG](#)),
- Entschädigung für Zeitversäumnis ([§ 16 JVEG](#)),
- Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung ([§ 17 JVEG](#))
- Entschädigung für Verdienstausschlag ([§ 18 JVEG](#)).

Entschädigt wird

Teilnahme an Sitzungen	✓
Einführungs- oder Fortbildungsveranstaltungen soweit Heranziehung durch zuständige staatliche Stelle	✓
Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter	✓
Sitzungen des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter	✓

Sitzungsvorbereitung (Einsichtnahme in Akten usw.)	x/✓ (str.)
---	---------------

7.3.1 Entschädigung für Zeitversäumnis

Die Entschädigung für Zeitversäumnis richtet sich nach [§ 16 JVEG](#). Danach erhalten die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter eine Entschädigung von 7,00 Euro für jede Stunde. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden pro Tag gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird auf eine volle Stunde aufgerundet. Berücksichtigt werden die erforderlichen Reise- und Wartezeiten sowie die eigentlichen Sitzungszeiten inkl. Pausen.

7.3.2 Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung

Wenn die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter **nicht erwerbstätig ist** und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen **führt** (also für sich und mindestens eine weitere Person), wird gemäß [§ 17 JVEG](#) neben der Entschädigung für Zeitversäumnis eine zusätzliche Entschädigung von 17,00 Euro je Stunde gezahlt. Führen mehrere Personen den Haushalt zusammen, so entsteht der Entschädigungsanspruch nur dann, wenn der ehrenamtliche Richter **den Haushalt überwiegend führt**.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die ein Erwerbseinkommen beziehen, stehen erwerbstätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern gleich.

Das gleiche gilt auch für Teilzeitbeschäftigte, die außerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit herangezogen werden. Diese können auch daneben Verdienstaufschlag geltend machen, wobei die Gesamtzeit für die Haushaltsführung und die regelmäßige vereinbarte Arbeitszeit 10 Stunden pro Tag nicht übersteigen darf.

7.3.3 Entschädigung für Verdienstaufschlag

Entsteht durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes ein Verdienstaufschlag, so erhält die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter **neben der Entschädigung für Zeitversäumnis** (s. 7.3.1) grundsätzlich eine Entschädigung von höchstens **29,00 Euro pro Stunde** ([§ 18 JVEG](#)).

Maßgeblich ist insoweit der regelmäßige Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Bei der Berechnung der Entschädigung **ist die Zeit zu berücksichtigen**, in welcher die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter ihrer bzw. seiner gewöhnlichen Beschäftigung nicht nachgehen kann. Kann nach Ende der Sitzung die Arbeit nicht wieder aufgenommen werden, so ist auch

diese Zeit zu entschädigen. Der Nachweis eines Verdienstauffalls wird regelmäßig über eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen sein. In Bezug auf die **Höhe des Verdienstaufalles** wird auf den regelmäßigen Verdienst abgestellt (Stundenlohn, aber auch Akkordlohn, anteilig regelmäßig durchschnittlicher Monatsverdienst). Der Verdienstaufall wird ebenfalls für maximal 10 Stunden ersetzt.

Bei **Selbständigen** kann der Nachweis unter Umständen mit Schwierigkeiten verbunden sein. Regelmäßig wird der Nachweis durch Angaben über Art und Umfang des Betriebes und des persönlichen Einsatzes geführt werden. Ein selbständiger Unternehmer, der mehrere Arbeitnehmer in seinem Betrieb beschäftigt oder für die Dauer seiner Heranziehung Vertreterkosten geltend macht, kann nach ständiger Rechtsprechung nur dann mehr als die Mindestentschädigung für den Zeitaufwand beanspruchen, wenn der besondere, gerade durch die Heranziehung verursachte Verdienstaufall dargelegt und nachgewiesen wird. Bei selbständigen Handwerkern, die regelmäßig in ihrem Betrieb persönliche Handwerksleistungen erbringen, wird die Einschränkung allerdings nur auf den Vertretungsfall Anwendung finden. Insgesamt sind an die Glaubhaftmachung keine allzu strengen Anforderungen zu stellen.

7.3.4 Entschädigung für Fahrtkosten

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter erhalten Ersatz für ihre notwendigen Fahrtkosten ([§ 5 JVEG](#)).

Fahrzeugklasse	Erstattung
Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln	<ul style="list-style-type: none">tatsächlich entstandene Auslagenbis zur Höhe der Kosten 1. Klasse Bahn (einschließlich Platzreservierung)
Benutzung eines Kfz	<ul style="list-style-type: none">0,42 Euro pro Kilometer (Hin- und Rückweg)Ggf. Parkgebühren
Taxikosten	<ul style="list-style-type: none">Wenn dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden oder dies wegen besonderer Umstände notwendig ist
Benutzung eines Fahrrades	<ul style="list-style-type: none">Keine Erstattung

7.3.5 Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, **die am Ort der jeweiligen Sitzung nicht wohnen oder berufstätig sind**, erhalten ein Tagegeld ([§ 6 JVEG](#)), das den Aufwand, der mit ihrer Dienstleistung verbunden ist, also z.B. für auswärtige Verpflegung, Übernachtung etc. abgelten soll. Die Entschädigung des Aufwandes erfolgt nach festen Sätzen in Form von Tage- und Übernachtungsgeldern.

Die Höhe des Tagegeldes für auswärtige ehrenamtliche Richterinnen und Richter bestimmt sich nach [§ 9 Abs. 4a des Einkommensteuergesetzes](#). Danach beträgt das Tagegeld bei einer Abwesenheit

von mehr als 8 Stunden	14,00 Euro
von 24 Stunden	28,00 Euro.

Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, so wird - ohne belegmäßigen Nachweis - ein Übernachtungsgeld in Höhe von 28,00 Euro ([§ 6 Abs. 2 JVEG](#)) gewährt. Darüber hinausgehende Mehrkosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.

7.3.6 Ersatz für sonstige Aufwendungen

Auch sonstige Auslagen, soweit sie unvermeidbar sind, können erstattet werden. Dies gilt insbesondere für die Kosten einer notwendigen Begleitperson bei Schwerbehinderten oder einer Vertretung ([§ 7 Abs. 1 JVEG](#)), aber auch für Kinderbetreuungskosten.

Ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern wird eine Pauschale für Ablichtungen aus Behörden- und Gerichtsakten gewährt, wenn deren Herstellung zur sachgemäßen Vorbereitung oder Bearbeitung der Angelegenheit notwendig war. Für die Anfertigung von Ablichtungen werden 0,50 Euro für jede Seite für die ersten 50 Seiten sowie 0,15 Euro für jede weitere Seite und für die Anfertigung von Farbkopien jeweils das Doppelte ersetzt. Für die alternative Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien werden 1,50 Euro je Datei erstattet; für in einem Arbeitsgang überlassene oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragene Dokumente werden höchstens 5,00 Euro ersetzt.

7.3.7 Vorschüsse

Ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ist auf Antrag ein angemessener Vorschuss auf ihre Entschädigung zu bewilligen ([§ 3 JVEG](#)). Hierzu ist der Nachweis der Bedürftigkeit nicht erforderlich, es darf sich aber nicht um unerhebliche Aufwendungen handeln. Im Allgemeinen erstreckt sich der Vorschuss auf Verdienstaufschlag, Fahrtkosten und tatsächliche bare Auslagen wie Vertretungs- oder Übernachtungskosten.

Grundsätzlich ist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zuständig; ggf. kann der ehrenamtliche Richter die richterliche Festsetzung beantragen, [§ 4 JVEG](#).

7.3.8 Festsetzungsverfahren

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt nur auf Antrag. Ein Antrag kann formlos, also auch mündlich, gestellt werden. Der Anspruch braucht nicht näher beziffert zu werden. Auf Verlangen des Gerichts müssen im Einzelfall entsprechende Nachweise geliefert oder Tatsachen glaubhaft gemacht werden, von denen der Anspruch abhängig ist.

Die Entschädigung wird durch gerichtlichen Beschluss festgesetzt ([§ 4 JVEG](#)). Zuständig ist das Gericht, bei dem die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter tätig ist. Die Entscheidung trifft grundsätzlich der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle. Die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter sowie die Staatskasse können bei Einwendungen einen Antrag auf richterliche Festsetzung stellen. Gegen diese Festsetzung ist die Beschwerde zulässig, wenn der Beschwerdewert 200,00 Euro übersteigt. Eine Beschwerde gegen die Festsetzung durch das Gericht zweiter Instanz ist ausgeschlossen.

7.3.9 Verjährung

Die Ansprüche Vergütung oder Entschädigung erlöschen grundsätzlich, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Amtsperiode geltend gemacht werden, [§ 2 JVEG](#).

7.3.10 Unfallschutz

Bei der Ausübung ihres Amtes sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen die Folgen eines Dienstunfalls geschützt ([§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII](#)). Der Versicherungsschutz umfasst nicht nur die Teilnahme an der Sitzung, sondern auch alle anderen Tätigkeiten, die die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter im Zusammenhang mit dem Amt ausübt ([§ 8 Abs. 1 SGB VII](#)), also auch die Wege zum Gericht zwecks Akteneinsicht, Schulungsveranstaltungen etc. Auch Wegeunfälle werden von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst ([§ 8 Abs. 2 SGB VII](#)). Es muss jedoch ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Weg zu der Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder Richter und dem Unfallereignis bestehen. Umwege können den Versicherungsschutz erlöschen lassen. Ist es zu einem Unfall gekommen, sollte er zur Vermeidung von Nachteilen dem Gericht **unverzüglich angezeigt** werden.

7.3.11 Steuerrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die nach dem JVEG gewährten Zahlungen unterliegen nur teilweise der Einkommensteuerpflicht nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG). Kann der ehrenamtliche Richter infolge der Heranziehung zum Richteramt seiner gewöhnlichen Beschäftigung nicht nachgehen und erhält er demgemäß eine Entschädigung nach [§ 18 JVEG](#) für seinen Verdienstaufschlag, handelt es sich insoweit um eine Entschädigung nach [§ 24 Nr. 1 Buchst. a EStG](#), die der Einkunftsart zuzuordnen ist, bei der der Verdienst- oder Einnahmeausfall eintritt (z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, gewerbliche Einkünfte). Die Entschädigung für Verdienstaufschlag kann nach [§ 3 Nr. 26a EStG](#) bis zu einer Höhe von 720,00 € steuerfrei sein, wenn keine steuerfreien Entschädigungen gezahlt werden (dazu sogleich). Der Freibetrag wird für alle ausgeübten nebenberuflichen Tätigkeiten im öffentlichen Dienst und für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienende Körperschaften nur einmalig gewährt.

Da es sich bei den Entschädigungen um Zahlungen aus öffentlichen Kassen an Personen handelt, die im Rahmen des öffentlichen Dienstes Leistungen erbracht haben, können diese in dem nach der Vorschrift des [§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG](#) zu bestimmenden Umfang steuerfrei sein. Voraussetzung dafür ist, dass die Entschädigungen dazu bestimmt sind, die dem ehrenamtlichen Richter durch seine ehrenamtliche Tätigkeit entstehenden Aufwendungen abzugelten, die steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar wären (sog.

Aufwandsentschädigung). Dies ist etwa bei der Entschädigung für Fahrtkosten ([§ 5 JVEG](#)) oder für sonstige Aufwendungen ([§ 7 JVEG](#)) regelmäßig der Fall.

Eine steuerfreie Aufwandsentschädigung liegt jedoch nicht vor, wenn dem Empfänger ein Aufwand nicht oder offenbar nicht in der Höhe der gewährten Entschädigung erwächst.

Bei Entschädigungen, die u.a. auch steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu berücksichtigende Aufwendungen ersetzen, ist zur Bestimmung des Umfangs der steuerfreien Aufwandsentschädigungen aus Vereinfachungsgründen ohne weiteren Nachweis von einem steuerlich anzuerkennenden Aufwand von 200,00 € monatlich auszugehen; ist die Aufwandsentschädigung niedriger als 200,00 € monatlich, so bleibt nur der tatsächlich gezahlte Betrag steuerfrei.

Soweit der steuerfreie Monatsbetrag von 200,00 € nicht ausgeschöpft wird, ist eine Übertragung in andere Monate dieser Tätigkeiten im selben Kalenderjahr möglich (vgl. R 3.12 Abs. 3 Sätze 3, 4 und 8 für die damalige LStR 2013).

Sofern danach steuerpflichtige Entschädigungen verbleiben, besteht zudem die Möglichkeit, die damit zusammenhängenden Werbungskosten oder Betriebsausgaben gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In diesen Fällen können die tatsächlichen Werbungskosten oder Betriebsausgaben, soweit sie den steuerfreien Teil der Entschädigung übersteigen, ebenfalls steuerlich geltend gemacht werden. Ohne einen solchen Nachweis sind sämtliche durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit veranlassten Aufwendungen als mit der Steuerfreiheit der Aufwandsentschädigung i. S. d. [§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG](#) ersetzt anzusehen.

Beispiel: Die ehrenamtliche Richterin A erhält eine Entschädigung für Verdienstausfall ([§ 18 JVEG](#)) in Höhe von 300 €, eine Fahrtkostenerstattung ([§ 5 JVEG](#)) in Höhe von 40 € sowie eine Erstattung der Aufwendungen für eine Übernachtung in Höhe von 50 €. Dieser Betrag entspricht den notwendigen Aufwendungen, tatsächlich hat A jedoch 120 € für das Hotel aufgewendet. Die Entschädigung für den Verdienstausfall ist steuerpflichtig, die Fahrtkostenerstattung und die Erstattung für die Übernachtungskosten sind nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG in Höhe von insgesamt 90 € steuerfrei. Die tatsächlichen Kosten der Übernachtung kann A steuerlich in Abzug bringen, soweit diese die steuerfreien Beträge übersteigt, mithin in Höhe von 120 € ./. 90 € = 30 €. A muss daher im Ergebnis 270 € versteuern (Verdienstausfall von 300 € abzüglich 30 €).

Die Entschädigung für Zeitversäumnis ist nach der Rechtsprechung nicht steuerbar und unterliegt damit nicht der Einkommensteuerpflicht (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 31. Januar 2017, Az. IX R 10/16). Gleiches dürfte für die Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung gelten, wengleich diese Frage durch die Rechtsprechung bisher nicht geklärt ist.

Zusammenfassend stellt sich die steuerliche Behandlung der Entschädigungen nach dem JVEG wie folgt dar:

Grundsätzlich steuerpflichtig sind:

- Tagegelder (Entschädigung für Aufwand, [§ 6 JVEG](#)), da die Voraussetzungen für die steuerliche Berücksichtigung von Mehraufwendungen für die Verpflegung (fehlende auswärtige Tätigkeitsstätte) nicht erfüllt sind.
- Entschädigungen für Verdienstausfall ([§ 18 JVEG](#)), es sei denn, es wird keine steuerfreie Aufwandsentschädigung gezahlt.

Grundsätzlich im Umfang des [§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG](#) steuerfrei sind:

- Entschädigungen für Fahrtkosten ([§ 5 JVEG](#))
- Entschädigungen für Aufwand - ohne Tagegelder - ([§ 6 JVEG](#))
- Ersatz für sonstige Aufwendungen ([§ 7 JVEG](#)).

Nicht der Einkommensteuer unterliegen:

- Entschädigungen für Zeitversäumnis ([§ 16 JVEG](#))
- Entschädigungen für Nachteile bei der Haushaltsführung ([§ 17 JVEG](#))

Bitte beachten Sie, dass die hier vertretene Auffassung nicht bindend für die Finanzverwaltung ist. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich daher bitte an das für Sie zuständige Finanzamt oder einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

7.4 Ausschuss der ehrenamtlichen Richter

In der Sozialgerichtsbarkeit ist - ebenso wie in der Arbeitsgerichtsbarkeit - die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter nicht allein auf die eigentliche Spruchfähigkeit beschränkt. Bei jedem Sozialgericht wird ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richter gebildet ([§§ 23, 35, 47 SGG](#)).

- Er besteht aus je einem ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der ehrenamtlichen Richter, die in den bei dem Sozialgericht gebildeten Fachkammern vertreten sind
- Die Mitglieder werden von den ehrenamtlichen Richtern aus ihrer Mitte gewählt.
- Das Wahlverfahren im Übrigen legt der bestehende Ausschuss fest.
- Der Ausschuss tagt unter der Leitung des aufsichtführenden, oder wenn ein solcher nicht vorhanden oder verhindert ist, des dienstältesten Vorsitzenden des Sozialgerichts.

Durch diesen Ausschuss der ehrenamtlichen Richter ist die Mitwirkung in Angelegenheiten der Gerichtsverwaltung gewährleistet.

Die Form des Wahlverfahrens ist vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben. Sie muss aber selbstverständlich nach demokratischen Grundsätzen einer allgemeinen, freien, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahl erfolgen. Jeder ehrenamtliche Richter kann gewählt werden und einen Wahlvorschlag unterbreiten.

Die Amtsdauer beträgt regelmäßig fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtsperiode des Ausschusses muss ein neuer Ausschuss gewählt werden.

Bei den **Aufgaben des Ausschusses** ist zwischen Anhörungs- und Anregungsrechten zu unterscheiden. Das **Anhörungsrecht** erstreckt sich auf die Bildung von Spruchkörpern, Geschäftsverteilung, Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die einzelnen Spruchkörper sowie die Aufstellung der Listen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter, [§ 23 Abs. 2 SGG](#). Die mündlich, schriftlich oder elektronisch durchzuführende Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter ist zwingende Voraussetzung für eine abschließende Entscheidung des Präsidiums des Gerichts.

Das im § 23 Abs. 2 Satz 2 SGG geregelte **Anregungsrecht** des Ausschusses erstreckt sich auf alle übrigen Fragen der Gerichtsverwaltung wie Dauer/Zeitpunkt der Sitzungen, Zeitpunkt der Ladungen, Möglichkeiten der Akteneinsicht, Besprechung und Beratung am Sitzungstag, Vorbereitung und Unterrichtung durch den Vorsitzenden bzw. Berichtersteller, aber auch Einrichtung und Ausstattung der Gerichte usw.

Der Ausschuss wird ausschließlich vom aufsichtführenden Richter (Direktor) bzw. Präsidenten des Gerichts einberufen und von diesem geleitet. Die Tagesordnung ist vorab zu übersenden. In den Fällen der Wahrnehmung des Anhörungsrechts besteht die Pflicht zur Einberufung.

Die Möglichkeiten der Mitarbeit im Ausschuss der ehrenamtlichen Richter sollten aktiv genutzt werden.

8 Das sozialgerichtliche Verfahren

8.1 Gesetzliche Grundlagen

Das sozialgerichtliche Verfahren ist im [SGG](#) geregelt. Bei zahlreichen Einzelheiten wird auf die Verfahrensordnung des Zivilprozesses ([ZPO](#)), des Verwaltungsprozesses ([VwGO](#)) und auf das Gerichtsverfassungsgesetz ([GVG](#)) Bezug genommen. Verschiedene Reformüberlegungen mit dem Ziel, die Verfahrensordnungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit zu vereinheitlichen und in einer einzigen Verwaltungsprozessordnung (VwPO) zusammenzufassen, sind bislang nicht verwirklicht worden. Dies hat seinen Grund in historisch gewachsenen und praktisch bedeutsamen Unterschieden wie z.B. der Zahl der Rechtszüge und der Besetzung der Spruchkörper. Während die

allgemeine Verwaltungs- und die Sozialgerichtsbarkeit dreistufig aufgebaut sind, gibt es im Bereich der Finanzgerichtsbarkeit lediglich zwei Instanzen. Die allgemeinen Verwaltungsgerichte entscheiden bereits in erster Instanz mit drei Berufsrichterinnen oder -richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern. Dagegen ist bei den Spruchkörpern erster Instanz der Sozialgerichtsbarkeit jeweils ein/e Berufsrichter/in mit zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern zur Entscheidung aufgerufen.

8.2 Aufbau der Sozialgerichtsbarkeit

Die Sozialgerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut.

Bis auf Berlin, Bremen und Hamburg hat jedes Land mehrere Sozialgerichte, in zweiter Instanz entscheidet das jeweilige Landessozialgericht. Für Niedersachsen und Bremen besteht das gemeinsame Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen mit der Hauptstelle in Celle und der Zweigstelle in Bremen. Revisionsinstanz ist das Bundessozialgericht in Kassel (siehe auch Kapitel 2.4 und 2.5).

Sozialgerichte und Landessozialgerichte sind Tatsacheninstanzen. Sie haben zur Prüfung des geltend gemachten Anspruchs den Sachverhalt umfassend aufzuklären, der dem Begehren zugrunde liegt. Demgegenüber entscheidet das Bundessozialgericht über Rechtsfragen. Diese werden im Wege der Revision gegen Urteile der Landessozialgerichte, ausnahmsweise durch Sprungrevision gegen Urteile der Sozialgerichte, an das Bundessozialgericht herangetragen. Nur ganz ausnahmsweise entscheidet das Bundessozialgericht als Tatsacheninstanz, etwa über Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen den Ländern, [§ 39 SGG](#).

Ein aus der/dem Präsidentin/en, je einer/m Berufsrichter/in der Senate, in denen die/der Präsident/in nicht den Vorsitz führt, und sechs ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern gebildeter, sogenannter Großer Senat entscheidet beim Bundessozialgericht, wenn ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senates oder des Großen Senates abweichen oder in einer Frage grundsätzlicher Bedeutung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung dieses Spruchkörpers herbeiführen will, [§ 41 SGG](#).

8.3 Geschäftsverteilung und Organisation

Die Geschäftsverteilung ist - wie in den anderen Gerichtsbarkeiten auch - den Gerichten selbst überlassen, [§ 6 SGG](#) in Verbindung mit den [§§ 21 a bis 21 i GVG](#). Ausgeübt wird diese Selbstverwaltung vom Präsidium, das aus dem Präsident/der Präsidentin (bei kleineren Gerichten: dem Direktor/der Direktorin des Sozialgerichts) und weiteren, von den Richterinnen und Richtern gewählten Mitgliedern besteht. Das Präsidium

entscheidet über die interne Zuständigkeit innerhalb des Gerichts einschließlich des Vorsitzes in den Spruchkörpern sowie über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter. Um dem Verfassungsprinzip des gesetzlichen Richters, [Art. 101 Abs. 1 S.2 GG](#), Rechnung zu tragen, muss im Geschäftsverteilungsplan eines Gerichts für sämtliche zu erwartende Streitfälle festgelegt sein, welche Kammer bzw. welcher Senat zuständig ist und in welcher Reihenfolge die ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen herangezogen werden. Die Geschäftsverteilung erfolgt regelmäßig am Ende eines Jahres für das folgende Jahr. Damit wird sichergestellt, dass die Zuständigkeit für die Entscheidung jedes einzelnen Rechtsstreites nicht durch sachfremde Erwägungen beeinflusst werden kann.

Bei allen Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit besteht ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richter, der vor der Einrichtung der Kammern und Senate, der Geschäftsverteilung, der Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern bzw. Senate und vor der Aufstellung der Listen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen mündlich oder schriftlich zu hören ist.

Der/die Präsident/in bzw. Direktor/in des Sozialgerichts nimmt neben dem Vorsitz im Präsidium auch Aufgaben der Gerichtsverwaltung wahr. Sie ist zuständig für die Organisation des Gerichts und insbesondere der Serviceeinheiten. In letzteren werden Geschäftsstellenverwaltung, Schreibdienste und weitere nichtrichterliche Aufgaben (Ladungen, Zustellungen, Entschädigungen etc.) zusammengefasst. Der Gerichtsverwaltung gehören neben weiteren Richterinnen oder Richtern ein/e Geschäftsleiter/in an.

8.4 Verfahrensbeteiligte

Abweichend von anderen Verfahrensordnungen kennt der Sozialgerichtsprozess keine Parteien, sondern Beteiligte, [§ 69 SGG](#). Damit wird sprachlich zum Ausdruck gebracht, dass die beteiligten Sozialversicherungsträger nicht nur eigene Interessen wahrnehmen, sondern vom Gesetz dazu aufgerufen sind, zur Verwirklichung der - berechtigten - Interessen der Versicherten beizutragen, § 4 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I). Als Beteiligte kommen Kläger, Beklagte und Beigeladene in Betracht. Dies können rechtsfähige natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, aber auch - abweichend vom Zivilprozess - nicht rechtsfähige Personenvereinigungen wie Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Arbeitsgemeinschaften von Sozialversicherungsträgern sowie Betriebs- und Personalräte. Ansonsten gilt auch im sozialgerichtlichen Verfahren das sogenannte Rechtsträgerprinzip: Beteiligter ist die juristische Person und nicht die zuständige Behörde. Ist in einer Klageschrift eine nicht beteiligungsfähige Behörde als Beklagter benannt worden, muss das Gericht dies von Amts wegen richtig stellen. Beispielsweise ist Beklagte nicht das Bundesversicherungsamt oder die Bundesaufsichtsbehörde für

Unfallversicherung , sondern als deren Rechtsträger jeweils die Bundesrepublik Deutschland.

Große Bedeutung hat die Beiladung, um Dritte in den Prozess einzubeziehen, deren Rechtspositionen berührt werden können. Die Beiladung erfolgt gemäß [§ 75 SGG](#) durch Gerichtsbeschluss und dient dem Interesse des Dritten, auf das seine Rechtssphäre berührende Verfahren Einfluss nehmen zu können. Dafür unterliegt der oder die Beigeladene auch der Rechtskraft des den Prozess abschließenden Urteils, [§ 141 SGG](#). Außerdem verwirklicht die Beiladung den Grundsatz der Prozessökonomie, indem sie hilft, Folgeprozesse zu vermeiden.

In vielen Fällen ist das Gericht nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, eine Beiladung vorzunehmen. Das gilt dann, wenn nicht nur die Rechtssphäre des Dritten berührt wird, sondern wenn eine Entscheidung dem Hauptbeteiligten und dem Dritten gegenüber nur einheitlich ergehen kann. Wichtige Beispiele dieser sogenannten notwendigen Beiladung, [§ 75 Abs. 2 SGG](#), sind Streitigkeiten über Fragen des Versicherungsverhältnisses und des Beitragsrechts, etwa Entscheidungen der Einzugsstellen über die Versicherungspflicht bzw. -freiheit von Beschäftigten und Streitigkeiten, denen Verwaltungsakte mit Doppelwirkung zugrunde liegen, etwa die durch den Rentenversicherungsträger erfolgte Aufteilung einer Hinterbliebenenrente auf die Witwe und die geschiedene Ehefrau. Bei der Klage eines Familienangehörigen auf Bestehen einer Familien-Krankenversicherung ist der sog. Stammversicherte notwendig beizuladen, ebenso der Rentenversicherungsträger bei einem Rechtsstreit eines Versicherten mit der Krankenkasse über die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner.

Wenn in Betracht kommt, mehr als 20 Personen als Betroffene an einem Rechtsstreit zu beteiligen (die oft namentlich nicht bekannt sind; Beispiel: Betriebsprüfungen bei Bauunternehmern nach [§ 28p Sozialgesetzbuch Viertes Buch \(SGB IV\)](#) über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für ihre Beschäftigten), kann das Sozialgericht eine Anmeldefrist bestimmen. In einem im Bundesanzeiger sowie in bundesweit vertretenen Zeitungen zu veröffentlichen Beschluss ist eine mindestens dreimonatige Frist zu setzen, binnen derer die Beiladung beantragt werden kann. Wer sachlich betroffen ist, es aber unterlässt, den Antrag zu stellen, wird gleichwohl durch die Rechtskraft der verfahrensbeendenden Entscheidung gebunden, [§§ 75 Abs. 2a, 141 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#).

8.4.1 Klagevoraussetzungen

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gewähren Rechtsschutz im Anschluss an die Einreichung einer Klage. Damit eine Entscheidung in der Sache ergehen kann, müssen sowohl verfahrens- als auch materiell-rechtliche Voraussetzungen erfüllt sein. Es wird zwischen der Zulässigkeit und der Begründetheit einer Klage unterschieden. Zulässig ist die Klage,

wenn sämtliche sog. Klagevoraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehören neben Voraussetzungen in der Person der Beteiligten vor allem die Zulässigkeit des Rechtsweges, die sachliche und örtliche Zuständigkeit des angerufenen Sozialgerichts, das Rechtsschutzbedürfnis für eine gerichtliche Entscheidung, die Durchführung eines Vorverfahrens und die ordnungsgemäße Erhebung der Klage.

8.4.2 Vertretung

Wer ein Verfahren beim Sozialgericht betreibt, kann den Prozess selbst führen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Sofern eine Vertretung erfolgt, kann sie durch Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, aber auch durch Dritte (z.B. durch Verbandsvertreter / Verbandsvertreterinnen, volljährige Familienangehörige, Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern) übernommen werden. Gleiches gilt in den Rechtsmittelverfahren vor dem Landessozialgericht.

Nur vor dem Bundessozialgericht besteht Vertretungszwang durch Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwältinnen oder Verbandsvertreter/innen. Ausgenommen hiervon sind Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts; sie müssen dort aber durch Personen handeln, die die Befähigung zum Richteramt haben, [§ 73 Abs. 4 S.3 SGG](#).

8.4.3 Zulässigkeit des Rechtsweges

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus folgenden Rechtsgebieten (§ 51 Sozialgerichtsgesetz):

- Gesetzliche Krankenversicherung
- Gesetzliche Rentenversicherung der Arbeiter, Angestellten und Handwerker einschließlich der Alterssicherung der Landwirte
- Gesetzliche Unfallversicherung
- Soziale und private Pflegeversicherung
- Arbeitsförderung und übrige Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit
- Angelegenheiten nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Erziehungsgeldrecht
- Soziales Entschädigungsrecht mit Ausnahme der Kriegsofferfürsorge (Kriegsoffer-, Soldaten- und Zivildienstversorgung; Opferentschädigungsgesetz, Bundesseuchengesetz, Impfschadengesetz, Häftlingsgesetz, SED-Unrechtsbereinigungsgesetz)
- Blindengeldangelegenheiten
- Feststellung von Behinderungen und ihrem Grad sowie weiterer gesundheitlicher Merkmale
- Angelegenheiten, die auf Grund der Beziehungen zwischen Ärzten, Zahnärzten, Psychotherapeuten, Krankenhäusern und Krankenkassen sowie deren Verbände und Vereinigungen (sog. Vertragsarztrecht) zu entscheiden sind

- Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II)

sowie in sonstigen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, für die durch Gesetz der Rechtsweg vor diesen Gerichten eröffnet wird.

Bemerkenswert ist, dass die Sozialgerichte auch zuständig sind für Streitigkeiten von privat versicherten Personen gegen private Pflegeversicherungsunternehmen. Hingegen obliegt die Zuständigkeit für Streitigkeiten über Wohngeld und über Ansprüche nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

8.4.4 Zuständigkeit

Das angerufene Sozialgericht muss sachlich, funktionell und örtlich zur Entscheidung des anhängig gemachten Rechtsstreits berufen sein.

Die sachliche Zuständigkeit bezieht sich darauf, welches Gericht innerhalb des sozialgerichtlichen Rechtsweges in erster Instanz zu entscheiden hat. Dies sind in aller Regel die (erstinstanzlichen) Sozialgerichte, [§ 8 SGG](#).

Nur ausnahmsweise sind den Landessozialgerichten oder dem Bundessozialgericht einige Gruppen von Rechtsstreiten zur Entscheidung in erster Instanz zugewiesen. Bei den Landessozialgerichten sind dies insbesondere Klagen gegen Entscheidungen von Schiedsstellen (zB [§ 133 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch](#) (SGB IX), [§ 76 Elfte Buches Sozialgesetzbuch](#) (SGB XI), [§ 81 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch](#)) und Aufsichtsangelegenheiten gegenüber Trägern der Sozialversicherung, [§ 29 Abs. 2 SGG](#). Das Bundessozialgericht entscheidet in erster (und zugleich letzter) Instanz über Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen verschiedenen Ländern, [§ 39 Abs. 2 SGG](#) (Beispiele: Streitigkeiten über die Auslegung von Verträgen und Verwaltungsabkommen, Schadensersatzanspruch des Bundes gegen ein Land wegen fehlerhafter Leistungsgewährung nach [Zweites Buch Sozialgesetzbuch](#) (SGB II), Streit über die Bundesbeteiligung an Leistungen für Unterkunft nach dem SGB II).

Die funktionelle Zuständigkeit erstreckt sich auf die Frage, welches Rechtspflegeorgan tätig zu werden hat. Darunter fällt die Zuständigkeit als erstinstanzliches oder Rechtsmittelgericht sowie die Zuständigkeit des Richters, der Kammer, des Senats oder aber des Urkundsbeamten. Zuständigkeiten, die - wie etwa in zivilgerichtlichen Verfahren - ausdrücklich dem Rechtspfleger zugewiesen wären, gibt es im sozialgerichtlichen Verfahren nicht.

Örtlich zuständig ist, von wenigen Sonderregelungen abgesehen, das Sozialgericht, in dessen Bezirk sich der Wohnsitz oder Beschäftigungsort

des Klägers bzw. der Klägerin zur Zeit der Klageerhebung befindet, [§§ 57 bis 57 b SGG](#).

8.4.5 Rechtsschutzinteresse und Vorverfahren

Zu den Prozessvoraussetzungen zählt das Rechtsschutzinteresse. Es muss ein berechtigtes Interesse daran bestehen, ein Gericht in Anspruch zu nehmen. Dies ist stets der Fall, wenn eine begehrte Leistung von der Behörde zuvor abgelehnt wurde. Der mit der Klage angestrebte Erfolg darf aber nicht auf einfachere, schnellere oder billigere Art und Weise zu erreichen sein, und der Kläger darf auch nicht rechtsmissbräuchlich handeln. Allein die geringe Höhe einer geltend gemachten Forderung führt nicht zum Fehlen des Rechtsschutzinteresses, es fehlt hingegen, wenn die begehrte Leistung bei der Behörde nicht zuvor beantragt wurde.

Das klageweise verfolgte Ziel muss sich grundsätzlich auf eigene Rechte der klagenden Person beziehen. Eigene Rechte können auch betroffen sein, wenn der Verwaltungsakt gegenüber einer dritten Person ergangen ist. Es müssen aber rechtlich anerkannte und geschützte Rechtsposition desjenigen betroffen sein, ein bloß mittelbares Betroffensein, etwa in wirtschaftlichen Interessen, genügt nicht. Die Rechtsprechung hat dies beispielsweise für Klagen der Bundesagentur für Arbeit oder eines Rentenversicherungsträgers anerkannt, wenn eine Krankenkasse als Einzugsstelle über die Befreiung von der Versicherungspflicht entschieden hat. Dagegen fehlt es an der Betroffenheit eigener Rechte und an der Prozessvoraussetzung des Rechtsschutzinteresses, wenn das Mitglied einer Krankenkasse geltend macht, Beitragsmittel würden für bestimmte Leistungen, etwa bei Schwangerschaftsabbrüchen, unsachgemäß verwendet.

Eine Ausnahme von der Geltendmachung eigener Rechte besteht bei der sogenannten Prozessstandschaft. Ein solcher Fall liegt etwa vor, wenn ein Arbeitgeber gegenüber der Bundesagentur für Arbeit im eigenen Namen Kurzarbeitergeld für die von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer einklagt ([§§ 95ff. SGB III](#)) oder wenn Behindertenverbände im eigenen Namen Rechte von behinderten Menschen geltend machen (unechtes Verbandsklagerecht nach [§ 85 SGB IX](#)).

Zu den unverzichtbaren Prozessvoraussetzungen gehört das Vorverfahren, sofern es - wie in den meisten Fällen - gesetzlich vorgeschrieben ist, [§ 78 Abs. 1 SGG](#). Im Vor- oder Widerspruchsverfahren sollen Recht- und Zweckmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung von der Verwaltung selbst noch einmal überprüft und dadurch unnötige Prozesse vermieden werden. Widerspruchsstelle ist in der Regel die nächsthöhere Behörde, in Angelegenheiten der Sozialversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit die von der Vertreterversammlung bzw. vom Vorstand bestimmte Stelle, [§ 85 Abs. 2 SGG](#). In Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist das Prinzip umgekehrt: grundsätzlich ist der den Ausgangsbescheid erlassende Träger (Jobcenter) auch für den Erlass des Widerspruchsbescheides zuständig.

Ein ehrenamtlicher Richter, der bereits am Zustandekommen des zugrunde liegenden Verwaltungsaktes oder der Widerspruchsentscheidung mitgewirkt hat, ist in einem solchen Fall kraft Gesetzes von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, [§ 60 Abs. 2 SGG](#). Dies ist dem Gericht, sobald es bekannt ist, sofort mitzuteilen.

8.4.6 Klageerhebung

Das sozialgerichtliche Verfahren beginnt mit der Erhebung der Klage. Diese ist beim zuständigen Sozialgericht schriftlich (auch per Telefax) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (auf der Rechtsantragsstelle) zu erheben. Zur Wahrung der Klagefrist reicht es, wenn die Klage rechtzeitig bei einer anderen inländischen Behörde, einem Versicherungsträger, einer deutschen Konsularbehörde oder - in Fällen der Versicherung von Seeleuten - bei einem deutschen Seemannsamt im Ausland eingeht, [§ 91 Abs. 1 SGG](#).

Infolge der fortschreitende Digitalisierung können seit 2018 Klagen auch im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) eingereicht werden, [§ 65a SGG](#). Dabei muss das elektronische Dokument für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein (Dateiformat: PDF) und es ist entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg einzureichen. Als sichere Übermittlungswege sind insbesondere die Übertragung von einem persönlichen De-Mail-Konto, dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) oder dem besonderen Behördenpostfach (beBPo) zu nennen. Für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie für Behörden und juristische Personen besteht ab 01.01.2022 sogar eine aktive Nutzungspflicht des ERV, d.h. sie müssen Klagen, vorbereitende Schriftsätze, Anträge und sonstige Dokumente elektronisch einreichen, für andere Bevollmächtigte gilt dies ab 01.01.2026. Dagegen ist es weiterhin nicht möglich, eine Klage per einfacher E-Mail zu erheben.

8.4.6.1 Form und Inhalt der Klage

Anders als in anderen Prozessordnungen unterliegt die Klageschrift nur wenigen Formvorschriften. Gemäß [§ 92 Satz 1 SGG](#) muss sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, zur Bezeichnung des Beklagten genügt auch nur die Angabe der Behörde. Außerdem sollen der angefochtene Verwaltungsakt nebst Widerspruchsbescheid bezeichnet und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden, [§ 92 Satz 4 SGG](#). Hingegen sind eine Unterschrift und eine Begründung für eine Wirksamkeit der Klage nicht erforderlich.

Das Gericht ist an die Fassung der Anträge nicht gebunden. Vielmehr hat es darauf hinzuwirken, dass sachdienliche, dem wahren Begehren der Beteiligten entsprechende Anträge gestellt werden. Darüber hinaus ist dem Vorsitzenden aufgegeben, dafür zu sorgen, dass Formfehler beseitigt,

unklare Angaben erläutert und fehlende Angaben ergänzt werden, [§§ 106 Abs. 1, 123 SGG](#).

8.4.6.2 Klagefrist

Die Frist zur Erhebung der Klage beträgt regelmäßig einen Monat ab Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides, [§ 87 SGG](#). Die Frist verlängert sich auf ein Jahr, wenn die angefochtene Entscheidung keine oder eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung enthält, [§ 66 SGG](#).

8.4.6.3 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Wenn die Klagefrist versäumt worden ist, kann ausnahmsweise Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn den Kläger an der Fristversäumnis kein Verschulden trifft, [§ 67 SGG](#). Kein Verschulden wird etwa dann angenommen, wenn der Kläger die Klagefrist wegen Urlaubs oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit von bis zu sechs Wochen versäumt. Anderes gilt aber, wenn der Beteiligte längere Reisen häufiger unternimmt, so dass die Abwesenheit zur Regel wird; ferner wenn er mit der Zustellung gerade in dieser Zeit rechnen musste. Verschulden wird angenommen, wenn die Klageschrift falsch adressiert ist und auch nicht so rechtzeitig abgesandt wurde, dass sie noch rechtzeitig weitergeleitet werden konnte. Aus Krankheit und Bettlägerigkeit allein kann ein Wiedereinsetzungsgrund nicht hergeleitet werden. Dem Beteiligten müsste darüber hinaus unmöglich gewesen sein, eine andere Person mit der Klageerhebung zu beauftragen.

8.5 Klagearten

Die möglichen Klagearten sind in den [§§ 54, § 55 SGG](#) aufgeführt. Da der Kläger zumeist einen Verwaltungsakt anfechtet und gleichzeitig eine Leistung oder Feststellung begehrt, ist die Kombination einer Anfechtungs- mit einer Leistungs- oder Feststellungsklage die Regel.

8.5.1 Kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage

Häufigste Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage, § 54 Abs. 4 SGG. Der Kläger erstrebt mit ihr die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, mit dem eine Leistung ganz oder teilweise abgelehnt wurde, und gleichzeitig die Verurteilung zur Leistung. Beispielsweise kann der Antrag und Urteilstenor einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage wie folgt lauten:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom verurteilt, der Klägerin Rente wegen voller Erwerbsminderung ab dem zu gewähren.

8.5.2 Isolierte Anfechtungsklage

Die isolierte Anfechtungsklage spielt vor den Sozialgerichten eine geringere Rolle als in der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, weil sich das Begehren in den meisten Fällen nicht in der Aufhebung des belastenden Verwaltungsaktes erschöpft, sondern gleichzeitig die Verurteilung zur Gewährung einer Sozialleistung erstrebt wird. Standardfall einer isolierten Anfechtungsklage ist das Verlangen, einen Bescheid aufzuheben, mit dem die Erstattung einer zu Unrecht erbrachten Sozialleistung zurückgefordert wird. Diese Situation ergibt sich beispielsweise, wenn eine Berufsgenossenschaft Unfallrente an den Versicherten für einen Zeitraum bereits geleistet hat, für den nachträglich auch noch Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt und voll ausbezahlt wird und der Rentenversicherungsträger nun den zu Unrecht gezahlten Anteil (detaillierte Vorschrift über das Zusammentreffen dieser Leistungen in [§ 93 SGB VI](#)) per Bescheid vom Versicherten zurückfordert. Antrag und Urteilstenor gehen dann lediglich dahin,

den Bescheid der Beklagten vom in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom aufzuheben.

8.5.3 Kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage

Kann die Behörde nicht zur Leistungsgewährung, sondern lediglich dazu verurteilt werden, einen neuen Verwaltungsakt zu erlassen, so ist die mit der Anfechtungsklage verbundene Verpflichtungsklage die zulässige Klageart. Ein Beispiel ist das Begehren, rentenrechtliche Zeiten vormerken zu lassen. Der Rentenversicherungsträger muss eine eventuelle Verurteilung nämlich erst noch dadurch ausführen, dass er über die vorzumerkenden Zeiten einen gesonderten Bescheid erteilt. Der Antrag kann etwa lauten:

*Der Bescheid der Beklagten vom... in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom... wird aufgehoben.
Die Beklagte wird verpflichtet, die Zeit von bis als Anrechnungszeit der Arbeitslosigkeit vorzumerken.*

8.5.4 Isolierte Leistungsklage

Der Weg einer isolierten bzw. echten Leistungsklage kann beschritten werden, wenn hinsichtlich des Streitgegenstandes kein Verwaltungsakt zu ergehen hat und die Verpflichtung zur Leistung unmittelbar erstrebt werden kann. Im Verhältnis zwischen Bürger und Verwaltung ist die Leistungsklage selten, da über Leistungen regelmäßig per Verwaltungsakt entschieden wird. Hauptanwendungsfall der isolierten Leistungsklage sind Erstattungsstreitigkeiten zwischen Behörden nach [§§ 102 ff SGB X](#), wenn ein unzuständiger Träger Leistungen erbracht hat und von dem zuständigen Träger Erstattung verlangt. Wegen der Gleichordnung der Leistungsträger kann die Erstattung nicht durch einen Verwaltungsakt, sondern nur durch Leistungsklage erfolgen.

8.5.5 Feststellungsklage

Eine Feststellungsklage ist nach [§ 55 SGG](#) zulässig, wenn der Streitgegenstand die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses ist, wenn es darum geht zu bestimmen, welcher Versicherungsträger der Sozialversicherung zuständig ist, wenn geklärt werden soll, ob eine Gesundheitsstörung oder der Tod die Folge eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes ist oder wenn geltend gemacht wird, ein Verwaltungsakt sei nichtig, [§ 55 SGG](#).

Besondere Zulässigkeitsvoraussetzung für die Feststellungsklage ist ein berechtigtes Interesse an der Feststellung (Sonderfall des Rechtsschutzbedürfnisses, s.o. unter 8.4.5), wobei ein wirtschaftliches Interesse ausreicht. Das Interesse ist z.B. anzunehmen, wenn eine Ehefrau die Feststellung beantragt, dass ihr Ehemann bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert ist. Es ist hingegen zu verneinen, wenn z.B. das Bestehen einer Erwerbsminderung festgestellt werden soll, da hier vorrangig eine Rente wegen Erwerbsminderung beantragt und - bei Ablehnung der Leistung - der Anspruch im Wege der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage verfolgt werden kann.

8.5.6 Fortsetzungsfeststellungsklage

Die Klageart der Fortsetzungsfeststellungsklage kommt in Betracht, wenn sich der ursprüngliche prozessuale Anspruch durch Anerkenntnis, Rücknahme des Verwaltungsaktes, Zeitablauf oder durch Änderung der Verhältnisse erledigt hat, der Kläger die gerichtliche Entscheidung aber dennoch benötigt, um seine Rechtsposition zu verbessern. Ein solches besonderes Feststellungsinteresse kommt nur in den Ausnahmefällen in Betracht, in denen die Feststellung dazu benötigt wird, gegen die erlassende Behörde einen - nicht offensichtlich aussichtslosen - Amtshaftungsprozess zu führen, oder wenn die konkrete Gefahr besteht, unter im Wesentlichen unveränderten Umständen werde ein gleichartiger Verwaltungsakt erneut erlassen werden. Antrag und Tenor einer Fortsetzungsfeststellungsklage lauten:

Es wird festgestellt, dass der Bescheid der Beklagten vom (mit dem etwa zunächst abgelehnt wurde, Auskunft über die hinsichtlich des Klägers gespeicherten Sozialdaten zu geben) in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom rechtswidrig war.

8.5.7 Untätigkeitsklage

Der Gesetzgeber gewährleistet mit der in [§ 88 SGG](#) geregelten Untätigkeitsklage, dass ein Versicherter nicht bereits durch Untätigkeit der Sozialversicherungsträger in seinen Rechten beeinträchtigt wird. Es handelt sich um eine Unterart der Verpflichtungsklage mit dem Ziel, dass von der Behörde über einen Antrag oder Widerspruch entschieden wird. Die Klage

ist nicht vor Ablauf sogenannter Sperrfristen zulässig. Diese betragen beim Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes sechs Monate und beim Widerspruch drei Monate. Eine vor Ablauf der maßgeblichen Sperrfrist eingelegte Untätigkeitsklage wird nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zulässig, wenn die Fristen während des sozialgerichtlichen Verfahrens abgelaufen sind, ohne dass eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde ergangen ist. Daher ist eine vorfristig erhobene Untätigkeitsklage nicht als unzulässig abzuweisen, das Gericht wird den Rechtsstreit vielmehr aus prozessökonomischen Gründen aussetzen.

Erfolg oder Misserfolg der Untätigkeitsklage hängen davon ab, ob ein zureichender Grund dafür vorlag, dass der Verwaltungsakt bzw. der Widerspruchsbescheid nicht innerhalb der genannten Fristen erlassen wurde. Komplizierte Ermittlungen, beispielsweise bei der Aufklärung ausländischer Beitragszeiten, und die Notwendigkeit, Sachverständigengutachten einzuholen, sind oftmals Gründe, die das Verwaltungsverfahren über die vom Gesetzgeber als angemessen angesehenen Fristen hinaus verlängern. Ergeht die Verwaltungsentscheidung schließlich - nach Überschreiten der gesetzlichen Fristen - im Verlaufe des Gerichtsverfahrens, ist die Hauptsache erledigt und noch darüber zu entscheiden, ob der Klägerseite deren notwendige außergerichtliche Kosten zu erstatten sind.

8.6 Einstweiliger Rechtsschutz

Von einstweiligem oder vorläufigem Rechtsschutz spricht man, wenn vor oder neben einem laufenden Hauptsacheverfahren eine vorübergehende Regelung bis zur rechtskräftigen oder anderweitigen Erledigung des Verfahrens getroffen werden muss. Für die verschiedenen Konstellationen trifft das Gesetz Regelungen in §§ 86a, 86b SGG. Während [§ 86 a SGG](#) den einstweiligen Rechtsschutz außerhalb des Gerichtsverfahrens regelt, betrifft [§ 86b SGG](#) vorläufige Rechtsschutzregelungen durch die Sozialgerichte, nämlich die Anordnung und Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Abs. 1) und den Erlass einstweiliger Anordnungen (Abs. 2).

8.6.1 Aufschiebende Wirkung (Befugnisse der Verwaltung)

Als Grundsatzentscheidung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen belastende Maßnahmen der Sozialverwaltung aufschiebende Wirkung (§ 86a Abs. 1 SGG). Allerdings gibt es zahlreiche Ausnahmen. Beispielsweise entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen Beitragsbescheide [§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG](#), oder gegen Bescheide, mit denen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende aufgehoben oder zurückgenommen werden, § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG, [§ 39 SGB II](#). In diesen Fällen kann die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder die über den Widerspruch zu entscheiden hat, die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen (§ 86a Abs. 3 SGG). Zudem hat die

Sozialverwaltung in § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG die Möglichkeit, die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage durch die Anordnung des Sofortvollzugs auszuschließen.

8.6.2 Einstweiliger Rechtsschutz durch das Gericht

In Anlehnung an die Regelungen in der VwGO ([§§ 80 Abs. 5, 80a VwGO](#)) ermöglicht [§ 86b Abs. 1 SGG](#) den Sozialgerichten, die aufschiebende Wirkung oder das Fehlen der aufschiebenden Wirkung zu berichtigen. Insbesondere bei Anträgen auf Gewährung von Sozialleistungen können die Sozialgerichte eine einstweilige Anordnung treffen und die Situation vorläufig regeln (Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG). Als Regelungsanordnung kommt beispielsweise die vorläufige Kostenübernahme für ein teures Medikament, die einstweilige Weiterzahlung von Krankengeld oder die vorläufige Übernahme von Kosten für einen stationären Heimaufenthalt in Betracht. Jeweils muss der Anspruch hinsichtlich seiner tatsächlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht worden sein und hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen zur vollen Überzeugung des Gerichts vorliegen.

Grundsätzlich darf die einstweilige Regelung die Hauptsache nicht vorwegnehmen. Doch ist gerade im Sozialleistungsbereich bei Vorliegen von Eilbedürftigkeit jedenfalls das Existenzminimum sicherzustellen. Als Anordnungsgrund muss der Antragsteller geltend machen, dass ihm wesentliche Nachteile drohen, wenn die Anordnung nicht erlassen wird. Erhebliche wirtschaftliche Nachteile, die drohen, wenn das Ergebnis eines langwierigen Hauptsacheverfahrens abgewartet werden müsste, können dabei ausreichen.

Zur Beschleunigung des Verfahrens entscheidet das Gericht über Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnung zumeist ohne Mitwirkung von ehrenamtlichen Richtern durch Beschluss. Ergeht die Entscheidung jedoch aufgrund mündlicher Verhandlung, so wirken die ehrenamtlichen Richter wie im Hauptsacheverfahren gleichberechtigt mit.

8.7 Verfahrensgrundsätze

8.7.1 Amtsbetrieb und Konzentrationsmaxime

Nach Erhebung der Klage ist es Aufgabe des Gerichts, für den Fortgang des Verfahrens und dessen Erledigung zu sorgen. Zustellungen, Ladungen und die Festsetzung von Terminen erfolgen von Amts wegen.

Der bzw. die Vorsitzende bzw. im Berufungsverfahren der/die Berichterstatter/in hat alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer einzigen mündlichen Verhandlung zu beenden. Die Beteiligten haben grundsätzlich keine Möglichkeit, die Verlängerung von Fristen oder die Aufhebung von Terminen zu erzwingen. Fristvereinbarungen der Beteiligten sind nicht zulässig und binden das Gericht nicht.

Da in den Tatsacheninstanzen in der Regel umfangreiche Ermittlungen erforderlich sind, kommt es nicht in Betracht, wie im Zivilprozess einen Verhandlungstermin unverzüglich zu bestimmen. Auf den Zeitpunkt der Beendigung des Rechtsstreits haben die Beteiligten nur insoweit Einfluss, als sie Klage oder Rechtsmittel zurücknehmen, einen Vergleich schließen oder ein - von der Gegenseite anzunehmendes - Anerkenntnis abgeben können.

8.7.2 Amtsermittlungs- oder Untersuchungsgrundsatz

Im sozialgerichtlichen Verfahren gilt - wie auch im Verfahren vor den allgemeinen Verwaltungs- und vor den Finanzgerichten - der Amtsermittlungs- oder Untersuchungsgrundsatz. Hierin unterscheiden sich die öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen grundlegend vom Zivilprozess, in dem das Gericht im Allgemeinen nur den Sachverhalt und Streitstoff zugrundelegen hat, der von den Beteiligten vorgetragen wurde.

In [§ 103 SGG](#) ist die Verpflichtung des Sozialgerichts normiert, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Das Vorbringen der Beteiligten bindet das Gericht bei der Erforschung des Sachverhalts nicht. Auf der einen Seite ist das Gericht nicht verpflichtet, allen Beweisangeboten nachzugehen. Auf der anderen Seite muss das Gericht - soweit erforderlich - auch solche Beweise erheben, die von den Beteiligten nicht angeregt worden sind. Daraus ergibt sich gleichzeitig, dass ein Beweisantrag im sozialgerichtlichen Verfahren keine weitergehende Bedeutung hat als der bloße Sachvortrag. Denn auch zu diesem muss das Gericht stets prüfen, ob die entscheidungserheblichen Tatsachen bereits aufgrund des Akteninhalts feststehen oder ob Beweis zu erheben ist.

Zu den Maßnahmen, mit deren Hilfe der Sachverhalt umfassend ermittelt wird, sind vor allem die Beiziehung von Krankenunterlagen, die Einholung von Auskünften jeder Art bei Behörden, Sozialversicherungsträgern und Arbeitgebern sowie die Begutachtung durch Sachverständige. Die Notwendigkeit, insbesondere medizinische Sachverständige einzuschalten - oft aus verschiedenen Fachrichtungen - ist eine wesentliche Ursache für die erhebliche Dauer von sozialgerichtlichen Verfahren. Welchen Stellenwert die Rechtsprechung dem Amtsermittlungsgrundsatz beimisst, lässt sich exemplarisch an Klagen auf Rente wegen Erwerbsminderung aufzeigen, in denen sich Kläger im Verlaufe des gerichtlichen Rechtsstreits weigern, einer (neuerlichen) ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die Klage ist nicht mit dem bloßen Hinweis auf mangelnde Mitwirkung abzuweisen, vielmehr ist das Gericht verpflichtet, nach Lage der bereits in den Akten befindlichen oder noch heranziehbaren Unterlagen und ggf. nach Befragung derjenigen Ärzte zu entscheiden, die der Kläger benannt hat.

Lassen sich die tatsächlichen Voraussetzungen etwa für die behauptete Erwerbsminderung trotz Ausschöpfung der erreichbaren Beweismittel nicht mit hinreichender Sicherheit nachweisen, so ist die Klage abzuweisen. Der

Kläger, der aus dem Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen eine ihm positive Rechtsfolge herzuleiten begehrt, trägt die sogenannte Feststellungslast. Auf dieser Ebene kann sich die mangelhafte Mitwirkung negativ auswirken.

Eine Besonderheit des sozialgerichtlichen Prozesses ist in [§ 109 SGG](#) geregelt. Nach dieser Bestimmung muss auf Antrag des Versicherten, des Behinderten, des Versorgungsberechtigten oder seines Hinterbliebenen ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Diese Bestimmung durchbricht den Grundsatz, dass das Gericht an Beweisanträge nicht gebunden ist. Es kann die Anhörung lediglich davon abhängig machen, dass der Antragsteller die Kosten vorschießt und vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung endgültig trägt, [§ 109 Abs. 1 SGG](#). Diese Sondervorschrift soll einen Ausgleich dafür darstellen, dass im Verwaltungsverfahren regelmäßig die Sozialversicherungsträger Ärzte ihrer Wahl beauftragen. Bei den nach [§ 109 SGG](#) erstellten Gutachten handelt es sich nicht um Privatgutachten, vielmehr um gerichtliche Sachverständigengutachten, nicht anders als in den Regelfällen, in denen das Gericht den Gutachter aussucht. Der Arzt hat seine Kosten - wie bei den von Amts wegen eingeholten Gutachten auch - lediglich mit dem Gericht abzurechnen, unabhängig davon, ob der Antragsteller sie letztlich - gegenüber dem Gericht - zu tragen hat. Den nach [§ 109 SGG](#) erstatteten Gutachten kommt auch kein grundsätzlich geringerer Beweiswert als anderen Gutachten zu, selbst wenn sie vom behandelnden Arzt erstattet worden sind. Mit der Begründung, der behandelnde Arzt habe das Gutachten erstattet, kann der Sachverständige von der Gegenseite auch nicht wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Vielmehr hat das Gericht über divergierende Sachverständigengutachten im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu entscheiden.

8.7.3 Rechtliches Gehör

Der grundrechtliche Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs, [Artikel 103 Abs. 1 GG](#), ist in verschiedenen Normen des SGG besonders ausgeformt. So obliegt es dem Gericht, die eingehenden Schriftsätze den anderen Beteiligten zwecks Stellungnahme mitzuteilen, allen Beteiligten eine Niederschrift über Beweisaufnahmen zu übermitteln, Akteneinsicht zu gewähren und das Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse zu stützen, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten, [§§ 104, 107, 108, 120](#) und [128 SGG](#). Angesichts komplexer und komplizierter Fragestellungen in vielen Bereichen des Sozialversicherungsrechts erlangt der Grundsatz, den Beteiligten Äußerungsrechte einzuräumen, besondere Bedeutung. So muss ihnen etwa die Möglichkeit eröffnet werden, die eigenen Vorstellungen vorzutragen, bevor bei einem Rechtsstreit um Rente wegen Erwerbsminderung Gerichtskunde über das Vorhandensein leistungsgerechter Arbeitsplätze oder die Vereinbarkeit medizinischer Leistungseinschränkungen mit den Anforderungen einer konkreten Berufstätigkeit zugrundegelegt wird.

8.7.4 Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens

Wie in anderen Verfahrensordnungen gilt im sozialgerichtlichen Prozess der Grundsatz der Öffentlichkeit. Dieser besagt, dass jeder, auch wenn er nicht Beteiligter ist, an mündlichen Verhandlungen des Gerichts teilnehmen kann. Der Grundsatz soll der Objektivität der Rechtsprechung dienen und auch eine Kontrolle seitens der Öffentlichkeit ermöglichen (vgl. [§ 61 Abs. 1 SGG](#), [§ 169 GVG](#)).

Wie in den anderen Gerichtszweigen gilt auch im Sozialgerichtsverfahren der Grundsatz der Mündlichkeit. Er besagt, dass das Gericht, soweit nichts anderes bestimmt ist, aufgrund mündlicher Verhandlung entscheidet, [§ 124 Abs. 1 SGG](#). Anders als im Zivilprozess kann das Gericht auch in Abwesenheit eines Beteiligten mit dem bzw. den erschienenen Beteiligten verhandeln und dann aufgrund (einseitiger) mündlicher Verhandlung entscheiden. Ein Versäumnisurteil kann hingegen im sozialgerichtlichen Verfahren nicht ergehen.

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens bezieht sich besonders auf die Beweiserhebung und fordert, diese durch den gesamten Spruchkörper durchführen zu lassen. Die an der Entscheidung beteiligten Richter sollen sich selbst in der Beweisaufnahme, etwa bei der Vernehmung von Zeugen, einen unmittelbaren Eindruck verschaffen. Zeugenaussagen aus anderen Verfahren können lediglich im Wege des Urkundenbeweises verwertet werden. Hat das Gericht erster Instanz Zeugen einvernommen, so kann das Ergebnis der Beweisaufnahme auch vor dem LSG im Berufungsverfahren verwertet werden. Nach Lage des Einzelfalles beurteilt sich, ob das LSG zur Wiederholung der Beweisaufnahme verpflichtet ist. Jedenfalls dürfte es sich nicht über die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen hinwegsetzen, ohne den Zeugen selbst gehört zu haben.

8.8 Entscheidungen des Gerichts

Die im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen der Sozialgerichte lassen sich in Urteile, Gerichtsbescheide und Beschlüsse aufgliedern. An den Urteilen und den in der mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüssen wirken die ehrenamtlichen Richter mit.

8.8.1 Urteile

Der Prozess der Entscheidungsfindung wird im Anschluss an die mündliche Verhandlung durch die Beratung und Abstimmung der Richter abgeschlossen. Die ehrenamtlichen Richter haben dabei die gleichen Rechte wie die Berufsrichter. Die Reihenfolge der Stimmabgabe richtet sich nach [§ 197 GVG](#). Demnach stimmen die Berufsrichter nach dem Dienstalter, die ehrenamtlichen Richter nach dem Lebensalter ab; der jüngere jeweils vor dem älteren. Die ehrenamtlichen Richter stimmen vor

den Berufsrichtern. Sofern ein Berichterstatter ernannt ist, stimmt er zuerst, zuletzt stimmt der Vorsitzende (siehe oben Kap. 7.1.2).

Die Urteile werden im Anschluss an die mündliche Verhandlung verkündet. Dabei muss lediglich der Urteilstenor schriftlich vorliegen. Für die Ausformulierung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe sind - im Anschluss an die mündliche Verhandlung - die Berufsrichter zuständig. Lediglich im Verfahren vor dem BSG ist es vorgesehen, den ehrenamtlichen Richtern, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, vor Übergabe des Urteils an die Geschäftsstelle eine Abschrift zuzuleiten. Sie haben das Recht, sich innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorsitzenden des erkennenden Senats zu äußern, [§ 170a SGG](#) (vgl. auch Kap. 6.2.3).

8.8.2 Gerichtsbescheide

In erster Instanz kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind zu dieser Verfahrensweise zuvor zu hören, [§ 105 Abs. 1 SGG](#). Die ehrenamtlichen Richter wirken an der Entscheidung durch Gerichtsbescheid nicht mit.

8.8.3 Beschlüsse

An den im Verlaufe des Verfahrens ergehenden Beschlüssen, beispielsweise Beweisanordnungen, Beschlüsse über die Gewährung von Prozesskostenhilfe, Beschlüsse über die Anhörung eines bestimmten Arztes nach [§ 109 SGG](#) usw., wirken die ehrenamtlichen Richter ebenfalls nicht mit. Gleiches gilt für das Verfahren in der Berufungsinstanz, wenn das LSG eine Berufung gemäß [§ 153 Abs. 4 SGG](#) durch Beschluss zurückweist, weil es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält .

8.8.4 Rechtsmittel

Gegen die Urteile der Sozialgerichte findet das Rechtsmittel der Berufung statt, in Ausnahmefällen das der zugelassenen Sprungrevision ([§§ 143 ff, 161 SGG](#)).

Gegen die Urteile der Landessozialgerichte kann auf entsprechende Zulassung Revision eingelegt werden, andernfalls (zunächst) Nichtzulassungsbeschwerde. Gegen die Beschlüsse der Sozialgerichte findet das Rechtsmittel der Beschwerde zum LSG statt.

8.8.5 Berufung

Durch das Rechtsmittel der Berufung wird eine nochmalige Überprüfung der Streitsache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht veranlasst. Das

LSG hat den Streitfall im gleichen Umfang wie das SG zu prüfen. Die Beteiligten sind berechtigt, im Berufungsverfahren neue Tatsachen und Beweismittel vorzubringen.

Die Berufung ist zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei Klagen, die eine Geld- oder Sachleistung bzw. einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betreffen, 750 Euro übersteigt. Für Erstattungsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden gilt ein Grenzwert von 10.000 Euro. Sofern es um wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr geht, braucht die Berufungssumme nicht erreicht zu sein. Ist die Berufung nicht bereits nach den vorgenannten Regelungen zulässig, so hat das SG sie zuzulassen, wenn der Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des LSG oder des BSG abweicht, [§ 144 Abs.2 SGG](#).

8.8.6 Revision

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, [§ 160 Abs. 2 SGG](#). Im Unterschied zu den Landessozialgerichten ist das BSG keine Tatsachen - sondern nur Rechtsinstanz. Das BSG ist also an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen, tatsächlichen Feststellungen gebunden, [§ 163 SGG](#). Die Beteiligten können zur Durchsetzung ihrer Ansprüche im Revisionsverfahren keine neuen Tatsachen oder Beweismittel geltend machen.

8.8.7 Beschwerde

Gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte, bei denen es sich nicht um Urteile handelt, beispielsweise Beschlüsse über die Ablehnung von einstweiligen Anordnungen, ist die Beschwerde an das LSG zulässig, [§ 172 Abs. 1 SGG](#). Über die Beschwerde entscheidet das LSG durch Beschluss. Eine mündliche Verhandlung mit der Folge, dass die ehrenamtlichen Richter heranzuziehen wären, ist dabei nicht vorgeschrieben, [§§ 124 Abs. 3, 176 SGG](#). Der Beschluss des LSG ist endgültig. Eine weitere Beschwerde sieht das Gesetz nicht vor.

8.9 Kosten des Verfahrens

8.9.1 Gerichtskosten

Das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist für Versicherte und Leistungsempfänger grundsätzlich kostenfrei, [§ 183 SGG](#). Abgesehen von dem Sonderfall der Anhörung eines bestimmten Arztes nach § 109 SGG erstreckt sich die Kostenfreiheit nicht nur auf das

Verfahren im Allgemeinen, sondern auf die gesamte Beweisaufnahme, insbesondere also auf die Gutachten der Sachverständigen. Hingegen müssen von den anderen Beteiligten, also z. B. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, für jede Streitsache, an der sie beteiligt sind, Pauschgebühren entrichtet werden. Diese Gebühr beträgt vor den Sozialgerichten 150,00 Euro, vor den Landessozialgerichten 225,00 Euro und vor dem Bundessozialgericht 300,00 Euro, [§ 184 SGG](#).

Das Gericht kann aber gemäß [§ 192 SGG](#) einem Beteiligten ganz oder teilweise diejenigen Kosten auferlegen, die dadurch verursacht worden sind, dass infolge seines Verschuldens die mündliche Verhandlung vertagt werden musste bzw. ein neuer Termin zur mündlichen Verhandlung nötig geworden ist. Des Weiteren kann das Gericht einem Beteiligten Kosten auch dann auferlegen, wenn er den Rechtsstreit fortführt, obwohl ihm der Vorsitzende die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung oder -verteidigung dargelegt und auf die Möglichkeit der Kostenauflegung bei Fortführung des Rechtsstreits hingewiesen hat. Die Höhe dieser aufzuerlegenden Kosten orientiert sich dabei an den Pauschgebühren.

Im Übrigen sind Gerichtsgebühren für solche Verfahren zu entrichten, bei denen weder Kläger noch Beklagter zu den in § 183 SGG genannten Personen gehören ([§ 197a SGG](#)), beispielsweise für Erstattungsstreitigkeiten zwischen verschiedenen Versicherungsträgern oder bei Abrechnungsstreitigkeiten zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern. Hier gelten die Kostenvorschriften der [§§ 154 bis 162 VwGO](#) i.V.m. dem GKG, d.h. die Gebühren richten sich nach dem Streitwert der Sache und sind (evt. anteilig) von demjenigen zu tragen, der im Prozess (ganz oder teilweise) unterliegt.

8.9.2 Erstattung außergerichtlicher Kosten

Sofern das Gericht das persönliche Erscheinen in der Verhandlung angeordnet hat, werden einem Beteiligten auf Antrag bare Auslagen und Zeitverlust wie einem Zeugen vergütet. Gleiches gilt, wenn der Beteiligte zwar ohne Anordnung erscheint, das Gericht das Erscheinen jedoch für geboten hält und dies feststellt. Dadurch ist unabhängig vom Ausgang des Verfahrens sichergestellt, dass ein Beteiligter keine finanziellen Einbußen, insbesondere keinen Verdienstausfall erleidet, wenn er einen Verhandlungstermin wahrnehmen muss.

Die Erstattung der übrigen außergerichtlichen Kosten, also vor allem derjenigen für die Beauftragung von Prozessbevollmächtigten, können die Beteiligten vom Prozessgegner nur dann verlangen, wenn das Gericht dies so entscheidet, [§ 193 SGG](#). In der Regel wird dem unterlegenen Beteiligten auferlegt, dem obsiegenden Gegner dessen Kosten zu erstatten. Bedeutsam ist dabei allerdings, dass die Aufwendungen der Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts nicht erstattungsfähig sind, § 193 Abs. 4 SGG. Der vor den Sozialgerichten gegen den Träger einer Sozialversicherung klagende Versicherte trägt nach alledem lediglich das Risiko, die Aufwendungen für einen von ihm

selbst beauftragten Prozessbevollmächtigten nicht erstattet zu bekommen; nur in Ausnahmefällen muss er damit rechnen, die Kosten einer beigeladenen Privatperson übernehmen zu müssen.

9 Anhang – Gesetzestexte

Hier finden Sie lediglich einen Auszug wichtiger Gesetze. Die jeweils aktuellsten Texte finden Sie durch die Links im Text.

9.1 Auszug aus dem Grundgesetz

Artikel 19 (Grenzen der Einschränkung von Grundrechten)

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. [...]

Artikel 20 (Staatsform, Staatsgewalt)

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 23 (Europäische Union)

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.

(2) In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.

(3) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtsetzungsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahme des Bundestages bei den Verhandlungen. Das Nähere regelt ein Gesetz. [...]

Artikel 92 (Organe der rechtsprechenden Gewalt)

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Artikel 97 (Unabhängigkeit der Richter)

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

(2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

Artikel 101 (Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten)

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Artikel 103 (Grundrechte vor Gericht)

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Die Charta bildete Teil II des Europäischen Verfassungsvertrages, wie er am 29. Oktober 2004 unterzeichnet wurde und 2007 in Kraft treten sollte. Die Grundrechte-Charta wird voraussichtlich nicht mehr Teil des EU-Grundlagenvertrags sein.

9.2 Auszug aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Artikel 47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht)

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

9.3 Auszug aus der niedersächsischen Verfassung

Artikel 51

Gerichte, Richterinnen und Richter

- (1) Die rechtsprechende Gewalt wird im Namen des Volkes durch die nach den Gesetzen bestellten Gerichte ausgeübt.
- (2) Die Gerichte sind mit Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern sowie in den durch Gesetz bestimmten Fällen mit ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern besetzt.
- (3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass bei der Anstellung von Berufsrichterinnen und Berufsrichtern ein Richterwahlausschuss mitwirkt.
- (4) Die Richterinnen und Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Artikel 52

Richteranklage

- (1) Verstößt eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder dieser Verfassung, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Landtages anordnen, dass die Richterin oder der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden. Der Antrag des Landtages kann nur mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Bundesverfassungsgericht die Bestellung von ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern zurücknehmen.

Artikel 53

Gewährleistung des Rechtsweges

Wird eine Person durch die öffentliche Gewalt in ihren Rechten verletzt, so steht ihr der Rechtsweg offen.

9.4 Auszug aus dem Deutschen Richtergesetz

§ 1 Berufsrichter und ehrenamtliche Richter

Die rechtsprechende Gewalt wird durch Berufsrichter und durch ehrenamtliche Richter ausgeübt.

§ 25 Grundsatz

Der Richter ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 26 Dienstaufsicht

(1) Der Richter untersteht einer Dienstaufsicht nur, soweit nicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. [...]

§ 39 Wahrung der Unabhängigkeit

Der Richter hat sich innerhalb und außerhalb seines Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.

§ 43 Beratungsgeheimnis

Der Richter hat über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses zu schweigen.

§ 44 Bestellung und Abberufung des ehrenamtlichen Richters

(1) Ehrenamtliche Richter dürfen bei einem Gericht nur auf Grund eines Gesetzes und unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen tätig werden.

(1a) In den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter sollen Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.

(2) Ein ehrenamtlicher Richter kann vor Ablauf seiner Amtszeit nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und gegen seinen Willen nur durch Entscheidung eines Gerichts abberufen werden.

§ 44a Hindernisse für Berufungen als ehrenamtliche Richter

(1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder

2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

(2) Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 44b Abberufung von ehrenamtlichen Richtern

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt abberufen, wenn nachträglich in § 44a Abs. 1 bezeichnete Umstände bekannt werden.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die im Übrigen für die Abberufung eines ehrenamtlichen Richters der jeweiligen Art gelten, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Wenn ein Antrag auf Abberufung gestellt oder ein Abberufungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist und der dringende Verdacht besteht, dass die Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 vorliegen, kann das für die Abberufung zuständige Gericht anordnen, dass der ehrenamtliche Richter bis zur Entscheidung über die Abberufung das Amt nicht ausüben darf. Die Anordnung ist unanfechtbar.

(4) Die Entscheidung über die Abberufung ist unanfechtbar. Der abberufene ehrenamtliche Richter kann binnen eines Jahres nach Wirksamwerden der Entscheidung die Feststellung beantragen, dass die Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 nicht vorgelegen haben. Über den Antrag entscheidet das nächsthöhere Gericht durch unanfechtbaren Beschluss. Ist das nächsthöhere Gericht ein oberstes Bundesgericht oder ist die Entscheidung von einem obersten Bundesgericht getroffen worden, entscheidet ein anderer Spruchkörper des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat. Ergibt sich nach den Sätzen 3 und 4 kein zuständiges Gericht, so entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Entscheidung getroffen worden ist.

§ 45 Unabhängigkeit und besondere Pflichten des ehrenamtlichen Richters

(1) Der ehrenamtliche Richter ist in gleichem Maße wie ein Berufsrichter unabhängig. Er hat das Beratungsgeheimnis zu wahren (§ 43).

(1a) Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme der Ausübung des Amtes benachteiligt werden. Ehrenamtliche Richter sind für die Zeit ihrer Amtstätigkeit von ihrem Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme oder der Ausübung des Amtes ist unzulässig. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Der ehrenamtliche Richter ist vor seiner ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch den Vorsitzenden zu vereidigen. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes, bei erneuter Bestellung auch für die sich unmittelbar anschließende Amtszeit. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(3) Der ehrenamtliche Richter leistet den Eid, indem er die Worte spricht:

"Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Hierüber ist der Schwörende vor der Eidesleistung durch den Vorsitzenden zu belehren.

(4) Gibt ein ehrenamtlicher Richter an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so spricht er die Worte:

"Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen."

Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.

(5) Gibt ein ehrenamtlicher Richter an, dass er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen.

(6) Die ehrenamtlichen Richter in der Finanzgerichtsbarkeit leisten den Eid dahin,

die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, das Steuergeheimnis zu wahren, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.

Dies gilt für das Gelöbnis entsprechend.

(7) Für ehrenamtliche Richter bei den Gerichten der Länder können der Eid und das Gelöbnis eine zusätzliche Verpflichtung auf die Landesverfassung enthalten.

(8) Über die Verpflichtung des ehrenamtlichen Richters auf sein Amt wird ein Protokoll aufgenommen.

(9) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Richter nach den für die einzelnen Gerichtszweige geltenden Vorschriften.

§ 45a Bezeichnungen der ehrenamtlichen Richter

Die ehrenamtlichen Richter in der Strafgerichtsbarkeit führen die Bezeichnung "Schöffe", die ehrenamtlichen Richter bei den Kammern für Handelssachen die Bezeichnung "Handelsrichter" und die anderen ehrenamtlichen Richter die Bezeichnung "ehrenamtlicher Richter".

9.5 Auszug aus dem niedersächsischen Richtergesetz

§ 7

Richterverhältnis als Ehrenrichter

Ehrenamtliche Richter können durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde in das Richterverhältnis als Ehrenrichter berufen werden; die Ernennungsurkunde muss die Worte "unter Berufung in das Richterverhältnis als Ehrenrichter" enthalten und die Zeitdauer der Berufung angeben. Für die so ernannten ehrenamtlichen Richter gelten die Vorschriften für Ehrenbeamte entsprechend.

§ 8

Eid der ehrenamtlichen Richter

Die Formeln für den Eid und das Gelöbnis der ehrenamtlichen Richter (§ 45 Abs. 3, 4 und 6 des Deutschen Richtergesetzes) enthalten nach den Worten "getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland " zusätzlich die Worte "getreu der Niedersächsischen Verfassung " .

9.6 Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz

§ 192 (Mitwirkende Richter und Schöffen)

- (1) Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.
- (2) Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, die der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für ihn einzutreten haben.
- (3) Diese Vorschriften sind auch auf Schöffen anzuwenden.

§ 193

- (1) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die bei demselben Gericht zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen und die dort beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet.
- (2) Ausländische Berufsrichter, Staatsanwälte und Anwälte, die einem Gericht zur Ableistung eines Studienaufenthaltes zugewiesen worden sind, können bei demselben Gericht bei der Beratung und Abstimmung zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet und sie gemäß den Absätzen 3 und 4 verpflichtet sind. Satz 1 gilt entsprechend für ausländische Juristen, die im Entsendestaat in einem Ausbildungsverhältnis stehen.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Personen sind auf ihren Antrag zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten. § 1 Abs. 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547 - Artikel 42) gilt entsprechend. Personen, die nach Satz 1 besonders verpflichtet worden sind, stehen für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 4 und 5, § 205), Verwertung fremder Geheimnisse (§§ 204, 205), Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 3 und 4) sowie Verletzung des Steuergeheimnisses (§ 355) den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gleich.
- (4) Die Verpflichtung wird vom Präsidenten oder vom aufsichtsführenden Richter des Gerichts vorgenommen. Er kann diese Befugnis auf den Vorsitzenden des Spruchkörpers oder auf den Richter übertragen, dem die in Absatz 2 genannten Personen zugewiesen sind. Einer erneuten Verpflichtung bedarf es während der Dauer des Studienaufenthaltes nicht. In den Fällen des § 355 des Strafgesetzbuches ist der Richter, der die Verpflichtung vorgenommen hat, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 194 (Gang der Beratung)

- (1) Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.
- (2) Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§ 195 (Keine Verweigerung der Abstimmung)

Kein Richter oder Schöffe darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 196 (Absolute Mehrheit, Meinungsmehrheit)

(1) Das Gericht entscheidet, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

(2) Bilden sich in Beziehung auf Summen, über die zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

(3) Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Bilden sich in der Straffrage zwei Meinungen, ohne dass eine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so gilt die mildere Meinung.

(4) Ergibt sich in dem mit zwei Richtern und zwei Schöffen besetzten Gericht in einer Frage, über die mit einfacher Mehrheit zu entscheiden ist, Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 197 (Reihenfolge der Stimmabgabe)

Die Richter stimmen nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter, ehrenamtliche Richter und Schöffen nach dem Lebensalter; der jüngere stimmt vor dem älteren. Die Schöffen stimmen vor den Richtern. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so stimmt er zuerst. Zuletzt stimmt der Vorsitzende.

9.7 Auszug aus dem [Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)

§ 1 (Besondere Verwaltungsgerichte)

Die Sozialgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt. Sie kann nach Maßgabe des Fünften Abschnitts auch durch besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte ausgeübt werden.

§ 2 (Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit)

Als Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit werden in den Ländern Sozialgerichte und Landessozialgerichte, im Bund das Bundessozialgericht errichtet.

§ 3 (Besetzung mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern)

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit werden mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern besetzt.

§ 4 (Geschäftsstelle)

Bei jedem Gericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird. Das Nähere bestimmen für das Bundessozialgericht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, für die Sozialgerichte und Landessozialgerichte die nach Landesrecht zuständigen Stellen.

§ 6 (Anwendung des GVG)

Für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entsprechend:

1. Das Präsidium teilt die ehrenamtlichen Richter im Voraus für jedes Geschäftsjahr, mindestens für ein Vierteljahr, einem oder mehreren Spruchkörpern zu, stellt die Reihenfolge fest, in der sie zu den Verhandlungen heranzuziehen sind, und regelt die Vertretung für den Fall der Verhinderung. Von der Reihenfolge darf nur aus besonderen Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
2. Den Vorsitz in den Kammern der Sozialgerichte führen die Berufsrichter.

§ 8 (Rechtsweg)

Die Sozialgerichte entscheiden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, im ersten Rechtszug über alle Streitigkeiten, für die der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit offensteht.

§ 9 (Besetzung; Dienstaufsicht)

- (1) Das Sozialgericht besteht aus der erforderlichen Zahl von Berufsrichtern als Vorsitzenden und aus den ehrenamtlichen Richtern.
- (2) Die für die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung zuständige Stelle wird durch Landesrecht bestimmt.

§ 10 (Kammern der Sozialgerichte)

- (1) Bei den Sozialgerichten werden Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, für Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts (Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden) und des Schwerbehindertenrechts gebildet. Für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau können eigene Kammern gebildet werden.
- (2) Für Streitigkeiten aufgrund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten, Vertragszahnärzten (Vertragsarztrecht) einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sind eigene Kammern zu bilden.

(3) Der Bezirk einer Kammer kann auf Bezirke anderer Sozialgerichte erstreckt werden. Die beteiligten Länder können die Ausdehnung des Bezirks einer Kammer auf das Gebiet oder Gebietsteile mehrerer Länder vereinbaren.

§ 12 (Besetzung der Kammern)

(1) Jede Kammer des Sozialgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern als Beisitzern tätig. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.

(2) In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten aufgrund des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung gehört je ein ehrenamtlicher Richter dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber an. Sind für Angelegenheiten einzelner Zweige der Sozialversicherung eigene Kammern gebildet, so sollen die ehrenamtlichen Richter dieser Kammern an dem jeweiligen Versicherungszweig beteiligt sein.

(3) In den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Krankenkassen und der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit. In Angelegenheiten der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten wirken als ehrenamtliche Richter nur Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit.

(4) In den Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen und dem Kreis der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der Versicherten mit; dabei sollen Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten in angemessener Zahl beteiligt werden.

(5) In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes wirken ehrenamtliche Richter aus den Vorschlagslisten der Kreise und der kreisfreien Städte mit.

§ 13 (Berufung und Amtsdauer der ehrenamtlichen Richter)

(1) Die ehrenamtlichen Richter werden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle aufgrund von Vorschlagslisten (§ 14) für fünf Jahre berufen; sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen. Die zuständige Stelle kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine einheitliche Amtsperiode festzulegen; sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Wird eine einheitliche Amtsperiode festgelegt, endet die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Berufung mit dem Ende der laufenden Amtsperiode.

(3) Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Erneute Berufung ist zulässig. Bei vorübergehendem Bedarf kann die nach Landesrecht zuständige Stelle weitere ehrenamtliche Richter nur für ein Jahr berufen.

(4) Die Zahl der ehrenamtlichen Richter, die für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes, des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts zu berufen sind, bestimmt sich nach Landesrecht; die Zahl der ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung und für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts ist je besonders festzusetzen.

(5) Bei der Berufung der ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung ist auf ein angemessenes Verhältnis zu der Zahl der im Gerichtsbezirk ansässigen Versicherten der einzelnen Versicherungszweige Rücksicht zu nehmen.

(6) Die ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts sind in angemessenem Verhältnis zu der Zahl der von den Vorschlagsberechtigten vertretenen Versorgungsberechtigten, behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und Versicherten zu berufen.

§ 14 (Vorschlagslisten, Vorschlagsrecht)

(1) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten aufgrund des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung mitwirken, werden aus dem Kreis der Versicherten und aus dem Kreis der Arbeitgeber aufgestellt. Gewerkschaften, selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und die in Absatz 3 Satz 2 genannten Vereinigungen stellen die Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Versicherten auf. Vereinigungen von Arbeitgebern und die in § 16 Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten obersten Bundes- oder Landesbehörden stellen die Vorschlagslisten aus dem Kreis der Arbeitgeber auf.

(2) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts mitwirken, werden nach Bezirken von den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und von den Zusammenschlüssen der Krankenkassen aufgestellt.

(3) Für die Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts werden die Vorschlagslisten für die mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen von den Landesversorgungsämtern oder nach Maßgabe des Landesrechts von den Stellen aufgestellt, denen deren Aufgaben übertragen worden sind oder die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes oder des Rechts der Teilhabe behinderter Menschen zuständig sind. Die Vorschlagslisten für die Versorgungsberechtigten, die behinderten Menschen und die Versicherten werden aufgestellt von den im

Gerichtsbezirk vertretenen Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Erfüllung dieser Aufgaben bieten. Vorschlagsberechtigt nach Satz 2 sind auch die Gewerkschaften und selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.

(4) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, werden von den Kreisen und den kreisfreien Städten aufgestellt.

§ 16 (Persönliche Voraussetzungen)

(1) Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) *aufgehoben*

(3) Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Versicherten kann auch sein, wer arbeitslos ist oder Rente aus eigener Versicherung bezieht. Ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer kann auch sein, wer arbeitslos ist. Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber kann auch sein, wer vorübergehend oder zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt.

(4) Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber können sein

1. Personen, die regelmäßig mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; ist ein Arbeitgeber zugleich Versicherter oder bezieht er eine Rente aus eigener Versicherung, so begründet die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Hausangestellten nicht die Arbeitgeberbereiungenschaft im Sinne dieser Vorschrift;

2. bei Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrags allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind;

3. Beamte und Angestellte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie bei anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde;

4. Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist, oder Angestellte, die regelmäßig für den Arbeitgeber in Personalangelegenheiten tätig werden, sowie leitende Angestellte;

5. Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen solcher Vereinigungen, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

(5) Bei Sozialgerichten, in deren Bezirk wesentliche Teile der Bevölkerung in der Seeschifffahrt beschäftigt sind, können ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Versicherten auch befahrene Schifffahrtskundige sein, die nicht Reeder, Reedereileiter (Korrespondentreedere, §§ 492 bis 499 des Handelsgesetzbuchs) oder Bevollmächtigte sind.

(6) Die ehrenamtlichen Richter sollen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein.

§ 17 (Ausschließungsgründe)

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht ist ausgeschlossen,

1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,

2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,

3. wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

(2) Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Bundesagentur für Arbeit können nicht ehrenamtliche Richter sein. Davon unberührt bleibt die Regelung in Absatz 4.

(3) Die Bediensteten der Träger und Verbände der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen, der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit und der Kreise und kreisfreien Städte können nicht ehrenamtliche Richter in der Kammer sein, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet.

(4) Mitglieder der Vorstände sowie leitende Beschäftigte bei den Kranken- und Pflegekassen und ihren Verbänden sowie Geschäftsführer und deren Stellvertreter bei den Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen sind als ehrenamtliche Richter in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts nicht ausgeschlossen.

(5) Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht, der zum ehrenamtlichen Richter in einem höheren Rechtszug der Sozialgerichtsbarkeit berufen wird, endet mit der Berufung in das andere Amt.

§ 18 (Ablehnungsgründe, Entlassung)

(1) Die Übernahme des Amtes als ehrenamtlicher Richter kann nur ablehnen,

1. wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat,

2. wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen ist,
3. wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, dass ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
4. wer aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig auszuüben,
5. wer glaubhaft macht, dass wichtige Gründe ihm die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.

(2) Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von zwei Wochen, nachdem der ehrenamtliche Richter von seiner Berufung in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend gemacht werden.

(3) Der ehrenamtliche Richter kann auf Antrag aus dem Amt entlassen werden, wenn einer der in Absatz 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Gründe nachträglich eintritt. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn der ehrenamtliche Richter seinen Wohnsitz aus dem Bezirk des Sozialgerichts verlegt und seine Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert wird.

(4) Über die Berechtigung zur Ablehnung des Amtes oder über die Entlassung aus dem Amt entscheidet die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Kammer endgültig.

§ 19 (Ablehnungsgründe, Entlassung)

(1) Der ehrenamtliche Richter übt sein Amt mit gleichen Rechten wie der Berufsrichter aus.

(2) Die ehrenamtlichen Richter erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 20 (Strafrechtlicher Schutz)

(1) Der ehrenamtliche Richter darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht benachteiligt werden.

(2) Wer einen anderen in der Übernahme oder Ausübung seines Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 21 (Ordnungsgeld)

Der Vorsitzende kann gegen einen ehrenamtlichen Richter, der sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, insbesondere ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen erscheint, durch Beschluss ein Ordnungsgeld festsetzen und ihm die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegen. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung ist der Beschluss aufzuheben oder zu ändern. Gegen den Beschluss ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die durch das Präsidium für jedes Geschäftsjahr im

voraus bestimmte Kammer des Sozialgerichts endgültig. Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören.

§ 22 (Amtsenthebung)

(1) Der ehrenamtliche Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn das Berufungsverfahren fehlerhaft war oder das Fehlen einer Voraussetzung für seine Berufung oder der Eintritt eines Ausschließungsgrundes bekannt wird. Er ist seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflichten grob verletzt. Er kann von seinem Amt entbunden werden, wenn eine Voraussetzung für seine Berufung im Laufe seiner Amtszeit wegfällt. Soweit die Voraussetzungen für eine Amtsentbindung vorliegen, liegt in ihrer Nichtdurchführung kein die Zurückverweisung oder Revision begründender Verfahrensmangel.

(2) Die Entscheidung trifft die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Kammer. Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zuständige Kammer kann anordnen, dass der ehrenamtliche Richter bis zur Entscheidung über die Amtsentbindung oder Amtsenthebung nicht heranzuziehen ist. Die Anordnung ist unanfechtbar.

§ 23 (Ausschuss der ehrenamtlichen Richter)

(1) Bei jedem Sozialgericht wird ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richter gebildet. Er besteht aus je einem ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der ehrenamtlichen Richter, die in den bei dem Sozialgericht gebildeten Fachkammern vertreten sind. Die Mitglieder werden von den ehrenamtlichen Richtern aus ihrer Mitte gewählt. Das Wahlverfahren im Übrigen legt der bestehende Ausschuss fest. Der Ausschuss tagt unter der Leitung des aufsichtführenden, oder wenn ein solcher nicht vorhanden oder verhindert ist, des dienstältesten Vorsitzenden des Sozialgerichts.

(2) Der Ausschuss ist vor der Bildung von Kammern, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern und vor Aufstellung der Listen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen mündlich, schriftlich oder elektronisch zu hören. Er kann dem Vorsitzenden des Sozialgerichts und den die Verwaltung und Dienstaufsicht führenden Stellen Wünsche der ehrenamtlichen Richter übermitteln.

§ 35 (Ehrenamtliche Richter)

(1) Die ehrenamtlichen Richter beim Landessozialgericht müssen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben; sie sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter bei einem Sozialgericht gewesen sein. Im Übrigen gelten die §§ 13 bis 23.

(2) In den Fällen des § 18 Abs. 4, der §§ 21 und 22 Abs. 2 entscheidet der vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Senat.

§ 45 (Ehrenamtliche Richter, Zahl, Berufung, Amtsdauer)

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt nach Anhörung des Präsidenten des Bundessozialgerichts die Zahl der für die einzelnen Zweige der Sozialgerichtsbarkeit zu berufenden ehrenamtlichen Richter.

(2) Die ehrenamtlichen Richter werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Grund von Vorschlagslisten (§ 46) für die Dauer von fünf Jahren berufen; sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung eine einheitliche Amtsperiode festlegen kann.

(3) Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Erneute Berufung ist zulässig.

§ 46 (Vorschlagslisten; Vorschlagsrecht)

(1) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter in den Senaten für Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung sowie der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden von den in § 14 Abs. 1 aufgeführten Organisationen und Behörden aufgestellt.

(2) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter in den Senaten für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts werden von den Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und gemeinsam von den Zusammenschlüssen der Krankenkassen, die sich über das Bundesgebiet erstrecken, aufgestellt.

(3) Die ehrenamtlichen Richter für die Senate für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts werden auf Vorschlag der obersten Verwaltungsbehörden der Länder sowie der in § 14 Abs. 3 Satz 2 und 3 genannten Vereinigungen, die sich über das Bundesgebiet erstrecken, berufen.

(4) Die ehrenamtlichen Richter für die Senate für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes werden auf Vorschlag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände berufen.

§ 47 (Persönliche Voraussetzungen für das Amt des ehrenamtlichen Richters)

Die ehrenamtlichen Richter am Bundessozialgericht müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben; sie sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter an einem Sozialgericht oder Landessozialgericht gewesen sein. Im Übrigen gelten die §§ 16 bis 23 entsprechend mit der Maßgabe, dass in den Fällen des § 18 Abs. 4, der §§ 21 und 22 Abs. 2 der vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Senat des Bundessozialgerichts entscheidet.

§ 50a (Besondere Spruchkörper)

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass die Sozialgerichtsbarkeit

1. in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,
2. in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

durch besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte ausgeübt wird. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über

die Besetzung der Spruchkörper gelten entsprechend, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt.

§ 51 (Eröffnung des Rechtsweges)

(1) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

1. in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte,
2. in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch), auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden; dies gilt nicht für Streitigkeiten in Angelegenheiten nach § 110 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch aufgrund einer Kündigung von Versorgungsverträgen, die für Hochschulkliniken oder Plankrankenhäuser (§ 108 Nr. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) gelten,
3. in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Streitigkeiten aufgrund der Überwachung der Maßnahmen zur Prävention durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
4. in Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit,
- 4a. in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
5. in sonstigen Angelegenheiten der Sozialversicherung,
6. in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts mit Ausnahme der Streitigkeiten aufgrund der §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes (Kriegsopferfürsorge), auch soweit andere Gesetze die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften vorsehen,
- 6a. in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,
7. bei der Feststellung von Behinderungen und ihrem Grad sowie weiterer gesundheitlicher Merkmale, ferner der Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Einziehung von Ausweisen nach § 69 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
8. die aufgrund des Aufwendungsausgleichsgesetzes entstehen,
9. (weggefallen)
10. für die durch Gesetz der Rechtsweg vor diesen Gerichten eröffnet wird.

(2) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden auch über privatrechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden. § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet keine Anwendung. Satz 1 gilt für die

soziale Pflegeversicherung und die private Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch) entsprechend.

9.8 Auszug aus dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz (SGG)

§ 1

(1) Die Sozialgerichte haben ihren Sitz in Aurich, Braunschweig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück und Stade.

(2) Das Landessozialgericht besteht als gemeinsames Landessozialgericht des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen und hat seinen Sitz in Celle; in Bremen besteht eine Zweigstelle.

§ 2

(1) Es umfassen die Bezirke

1. des Sozialgerichts Aurich die kreisfreie Stadt Emden und die Landkreise Aurich, Leer und Wittmund,
2. des Sozialgerichts Braunschweig die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel,
3. des Sozialgerichts Hannover die Region Hannover und die Landkreise Diepholz, Hameln-Pyrmont, Nienburg (Weser) und Schaumburg,
4. des Sozialgerichts Hildesheim die Landkreise Göttingen, Hildesheim, Holzminden, Northeim und Osterode am Harz,
5. des Sozialgerichts Lüneburg die Landkreise Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Soltau-Fallingb. und Uelzen,
6. des Sozialgerichts Oldenburg (Oldenburg) die kreisfreien Städte Delmenhorst, Oldenburg (Oldenburg) und Wilhelmshaven sowie die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg (Oldenburg), Vechta und Wesermarsch,
7. des Sozialgerichts Osnabrück die kreisfreie Stadt Osnabrück und die Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück,
8. des Sozialgerichts Stade die Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade und Verden

im jeweiligen Umfang der kommunalen Gebietskörperschaften.

(2) Beim Sozialgericht Hannover bestehen Kammern für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau. Ihr Bezirk umfasst das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen.

(2a) Beim Sozialgericht Hannover bestehen Kammern für Angelegenheiten des Kassenarztrechts. Ihr Bezirk umfasst das Land Niedersachsen.

(3) Der Bezirk des Landessozialgerichts umfasst das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen.

§ 4

Die Präsidentin/Direktorin oder der Präsident/Direktor des Sozialgerichts und die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts bestimmen jeweils für ihr Gericht die Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Die Zahl ist so festzulegen, dass jede ehrenamtliche Richterin und jeder ehrenamtliche Richter im Laufe des Geschäftsjahres voraussichtlich zu nicht mehr als zwölf Sitzungen herangezogen wird.

§ 4a

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage bedarf es abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes keines Vorverfahrens, wenn der Verwaltungsakt nach den §§ 1 bis 12 des Bundeserziehungsgeldgesetzes erlassen und während des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 bekannt gegeben worden ist.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn die Ablehnung des Verwaltungsakts nach den §§ 1 bis 12 des Bundeserziehungsgeldgesetzes während des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 bekannt gegeben worden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Verwaltungsakte betreffend die Gewährung von Blindengeld nach dem Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde, die während des Zeitraums vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2009 bekannt gegeben worden sind.

9.9 Auszug aus dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz

§ 1 Geltungsbereich und Anspruchsberechtigte

(1) Dieses Gesetz regelt

1. die Vergütung der Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, die von dem Gericht, der Staatsanwaltschaft, der Finanzbehörde in den Fällen, in denen diese das Ermittlungsverfahren selbstständig durchführt, der Verwaltungsbehörde im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder dem Gerichtsvollzieher herangezogen werden;

2. die Entschädigung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitsachen sowie bei den Gerichten der Verwaltungs-, der Finanz- und der Sozialgerichtsbarkeit mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Handelssachen, in berufsgerichtlichen Verfahren oder bei Dienstgerichten sowie

3. die Entschädigung der Zeuginnen, Zeugen und Dritten (§ 23), die von den in Nummer 1 genannten Stellen herangezogen werden.

Eine Vergütung oder Entschädigung wird nur nach diesem Gesetz gewährt. Der Anspruch auf Vergütung nach Satz 1 Nr. 1 steht demjenigen zu, der beauftragt worden ist; dies gilt auch, wenn der Mitarbeiter einer Unternehmung die Leistung erbringt, der Auftrag jedoch der Unternehmung erteilt worden ist.

(2) Dieses Gesetz gilt auch, wenn Behörden oder sonstige öffentliche Stellen von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Stellen zu Sachverständigenleistungen herangezogen werden. Für Angehörige einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle, die weder Ehrenbeamte noch ehrenamtlich tätig sind, gilt dieses Gesetz nicht, wenn sie ein Gutachten in Erfüllung ihrer Dienstaufgaben erstatten, vertreten oder erläutern.

(3) Einer Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder durch die Finanzbehörde in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 steht eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft oder der Finanzbehörde gleich. Satz 1 gilt im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.

(4) Die Vertrauenspersonen in den Ausschüssen zur Wahl der Schöffen und die Vertrauensleute in den Ausschüssen zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsbarkeit werden wie ehrenamtliche Richter entschädigt.

(5) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die gerichtliche Festsetzung und die Beschwerde gehen den Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensvorschriften vor.

§ 2 Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs, Verjährung

(1) Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei der Stelle, die den Berechtigten herangezogen oder beauftragt hat, geltend gemacht wird; hierüber und über den Beginn der Frist ist der Berechtigte zu belehren. Die Frist beginnt

1. im Fall der schriftlichen Begutachtung oder der Anfertigung einer Übersetzung mit Eingang des Gutachtens oder der Übersetzung bei der Stelle, die den Berechtigten beauftragt hat,
2. im Fall der Vernehmung als Sachverständiger oder Zeuge oder der Zuziehung als Dolmetscher mit Beendigung der Vernehmung oder Zuziehung,
3. bei vorzeitiger Beendigung der Heranziehung oder des Auftrags in den Fällen der Nummern 1 und 2 mit der Bekanntgabe der Erledigung an den Berechtigten,
4. in den Fällen des § 23 mit Beendigung der Maßnahme und
5. im Fall der Dienstleistung als ehrenamtlicher Richter oder Mitglied eines Ausschusses im Sinne des § 1 Abs. 4 mit Beendigung der Amtsperiode, jedoch nicht vor dem Ende der Amtstätigkeit.

Wird der Berechtigte in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 und 2 in demselben Verfahren, im gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug, mehrfach herangezogen, ist für den Beginn aller Fristen die letzte Heranziehung maßgebend.

Die Frist kann auf begründeten Antrag von der in Satz 1 genannten Stelle verlängert werden; lehnt sie eine Verlängerung ab, hat sie den Antrag unverzüglich dem nach § 4 Abs. 1 für die Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung zuständiges Gericht vorzulegen, das durch unanfechtbaren Beschluss entscheidet. Weist das Gericht den Antrag zurück, erlischt der Anspruch, wenn die Frist nach Satz 1 abgelaufen und der Anspruch nicht binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung bei der in Satz 1 genannten Stelle geltend gemacht worden ist.

(2) War der Berechtigte ohne sein Verschulden an der Einhaltung einer Frist nach Absatz 1 gehindert, gewährt ihm das Gericht auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn er innerhalb von zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses den Anspruch beziffert und die Tatsachen glaubhaft macht, welche die Wiedereinsetzung begründen. Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Belehrung nach Absatz 1 Satz 1 unterblieben oder fehlerhaft ist. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung findet die Beschwerde statt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen eingelegt wird. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3 und Abs. 6 bis 8 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 maßgebliche Zeitpunkt eingetreten ist. Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Durch den Antrag auf gerichtliche Festsetzung (§ 4) wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt. Die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt.

(4) Der Anspruch auf Erstattung zu viel gezahlter Vergütung oder Entschädigung verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Zahlung erfolgt ist. § 5 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes gilt entsprechend.

§ 3 Vorschuss

Auf Antrag ist ein angemessener Vorschuss zu bewilligen, wenn dem Berechtigten erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden oder wenn die zu erwartende Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen einen Betrag von 1.000,00 Euro übersteigt.

§ 5 Fahrtkostenersatz

(1) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt.

(2) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden

1. dem Zeugen oder dem Dritten (§ 23) zur Abgeltung der Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,35 Euro,

2. den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Anspruchsberechtigten zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,42 Euro für jeden gefahrenen Kilometer ersetzt zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte. Bei der Benutzung durch mehrere Personen kann die Pauschale nur einmal geltend gemacht werden. Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs, das nicht zu den Fahrzeugen nach Absatz 1 oder Satz 1 zählt, werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der in Satz 1 genannten Fahrtkosten ersetzt; zusätzlich werden die durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise angefallenen regelmäßigen baren Auslagen, insbesondere die Parkentgelte, ersetzt, soweit sie der Berechtigte zu tragen hat.
- (3) Höhere als die in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Fahrtkosten werden ersetzt, soweit dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden oder höhere Fahrtkosten wegen besonderer Umstände notwendig sind.
- (4) Für Reisen während der Terminsdauer werden die Fahrtkosten nur insoweit ersetzt, als dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden, die beim Verbleiben an der Terminsstelle gewährt werden müssten.
- (5) Wird die Reise zum Ort des Termins von einem anderen als dem in der Ladung oder Terminsmitteilung bezeichneten oder der zuständigen Stelle unverzüglich angezeigten Ort angetreten oder wird zu einem anderen als zu diesem Ort zurückgefahren, werden Mehrkosten nach billigem Ermessen nur dann ersetzt, wenn der Berechtigte zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war.

§ 6 Entschädigung für Aufwand

(1) Wer innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet, weder wohnt noch berufstätig ist, erhält für die Zeit, während der er aus Anlass der Wahrnehmung des Termins von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend sein muss, ein Tagegeld, dessen Höhe sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz bemisst.

(2) Für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken werden ersetzt

§ 7 Ersatz für sonstige Aufwendungen

(1) Auch die in den §§ 5, 6 und 12 nicht besonders genannten baren Auslagen werden ersetzt, soweit sie notwendig sind. Dies gilt insbesondere für die Kosten notwendiger Vertretungen und notwendiger Begleitpersonen.

(2) Für die Anfertigung von Ablichtungen und Ausdrucken werden ersetzt

1. bis zu einer Größe von DIN A3 0,50 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,15 Euro für jede weitere Seite,
2. in einer Größe von mehr als DIN A3 3 Euro je Seite und

3. für Farbkopien und -ausdrucke jeweils das Doppelte der Beträge nach Nummer 1 oder Nummer 2.

Die Höhe der Pauschalen ist in derselben Angelegenheit einheitlich zu berechnen. Die Pauschale wird nur für Kopien und Ausdrucke aus Behörden- und Gerichtsakten gewährt, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Vorbereitung oder Bearbeitung der Angelegenheit geboten war, sowie für Kopien und zusätzliche Ausdrucke, die nach Aufforderung durch die heranziehende Stelle angefertigt worden sind. Werden Kopien oder Ausdrucke in einer Größe von mehr als DIN A3 gegen Entgelt von einem Dritten angefertigt, kann der Berechtigte anstelle der Pauschale die baren Auslagen ersetzt verlangen.

(3) Für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Absatz 2 genannten Kopien und Ausdrucke werden 1,50 Euro je Datei ersetzt. Für die in einem Arbeitsgang überlassenen oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente werden höchstens 5 Euro ersetzt.

§ 15 Grundsatz der Entschädigung

(1) Ehrenamtliche Richter erhalten als Entschädigung

1. Fahrtkostenersatz (§ 5),
2. Entschädigung für Aufwand (§ 6),
3. Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7),
4. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16),
5. Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17) sowie
6. Entschädigung für Verdienstausfall (§ 18).

(2) Soweit die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden je Tag, gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.

(3) Die Entschädigung wird auch gewährt,

1. wenn ehrenamtliche Richter von der zuständigen staatlichen Stelle zu Einführungs- und Fortbildungstagungen herangezogen werden,
2. wenn ehrenamtliche Richter bei den Gerichten der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit in dieser Eigenschaft an der Wahl von gesetzlich für sie vorgesehenen Ausschüssen oder an den Sitzungen solcher Ausschüsse teilnehmen (§§ 29, 38 des Arbeitsgerichtsgesetzes, §§ 23, 35 Abs. 1, § 47 des Sozialgerichtsgesetzes).

§ 16 Entschädigung für Zeitversäumnis

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 7 Euro je Stunde.

§ 17 Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung

Ehrenamtliche Richter, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, erhalten neben der Entschädigung nach § 16 eine zusätzliche Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von 17 Euro je Stunde, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder wenn sie teilzeitbeschäftigt sind und außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen werden. Ehrenamtliche Richter, die ein Erwerbsersatzeinkommen beziehen, stehen erwerbstätigen ehrenamtlichen Richtern gleich. Die Entschädigung von Teilzeitbeschäftigten wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt abzüglich der Zahl an Stunden, die der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit entspricht. Die Entschädigung wird nicht gewährt, soweit Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.

§ 18 Entschädigung für Verdienstaussfall

Für den Verdienstaussfall wird neben der Entschädigung nach § 16 eine zusätzliche Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 29 Euro je Stunde beträgt. Die Entschädigung beträgt bis zu 55 Euro je Stunde für ehrenamtliche Richter, die in demselben Verfahren an mehr als 20 Tagen herangezogen oder innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen an mindestens sechs Tagen ihrer regelmäßigen Erwerbstätigkeit entzogen werden. Sie beträgt bis zu 73 Euro je Stunde für ehrenamtliche Richter, die in demselben Verfahren an mehr als 50 Tagen herangezogen werden.

9.10 Auszug aus dem [Bürgerlichen Gesetzbuch \(BGB\)](#)

§ 839 Haftung bei Amtspflichtverletzung

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

9.11 Auszug aus der [Zivilprozessordnung \(ZPO\)](#)

§ 41 Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 2a. in Sachen seines Lebenspartners, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;
4. in Sachen, in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
5. in Sachen, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
6. in Sachen, in denen er in einem früheren Rechtszug oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Tätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt.

§ 42 Ablehnung eines Richters

(1) Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

(2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

(3) Das Ablehnungsrecht steht in jedem Fall beiden Parteien zu.

§ 43 Verlust des Ablehnungsrechts

Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

§ 44 Ablehnungsgesuch

(1) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

(2) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides statt darf die Partei nicht zugelassen werden. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

(3) Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

(4) Wird ein Richter, bei dem die Partei sich in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, dass der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei.

§ 45 Entscheidung über das Ablehnungsgesuch

(1) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung.

(2) Wird ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet ein anderer Richter des Amtsgerichts über das Gesuch. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Richter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

(3) Wird das zur Entscheidung berufene Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlussunfähig, so entscheidet das im Rechtszug zunächst höhere Gericht.

§ 46 Entscheidung und Rechtsmittel

(1) Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ergeht durch Beschluss.

(2) Gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 47 Unaufschiebbare Amtshandlungen

(1) Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.

(2) Wird ein Richter während der Verhandlung abgelehnt und würde die Entscheidung über die Ablehnung eine Vertagung der Verhandlung erfordern, so kann der Termin unter Mitwirkung des abgelehnten Richters fortgesetzt werden. Wird die Ablehnung für begründet erklärt, so ist der nach Anbringend des Ablehnungsgesuchs liegende Teil der Verhandlung zu wiederholen.

§ 48 Selbstablehnung; Ablehnung von Amts wegen

Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

9.12 Auszug aus dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) - Gesetzliche Unfallversicherung

§ 2 Versicherung kraft Gesetzes

(1) Kraft Gesetzes sind versichert

[...]

10. Personen, die

a) für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für die in den Nummern 2 und 8 genannten Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,

b) für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,

11. Personen, die

a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden,

b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden,

§ 8 Arbeitsunfall

(1) Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

(2) Versicherte Tätigkeiten sind auch

1. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit,

2. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges, um

a) Kinder von Versicherten (§ 56 des Ersten Buches), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wegen ihrer, ihrer Ehegatten oder ihrer Lebenspartner beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anzuvertrauen oder

b) mit anderen Berufstätigen oder Versicherten gemeinsam ein Fahrzeug zu benutzen,

3. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges der Kinder von Personen (§ 56 des Ersten Buches), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wenn die Abweichung darauf beruht, dass die Kinder wegen der beruflichen Tätigkeit dieser

Personen oder deren Ehegatten oder deren Lebenspartner fremder Obhut anvertraut werden,

4. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges von und nach der ständigen Familienwohnung, wenn die Versicherten wegen der Entfernung ihrer Familienwohnung von dem Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft haben,

5. das mit einer versicherten Tätigkeit zusammenhängende Verwahren, Befördern, Instandhalten und Erneuern eines Arbeitsgeräts oder einer Schutzausrüstung sowie deren Erstbeschaffung, wenn diese auf Veranlassung der Unternehmer erfolgt.

(3) Als Gesundheitsschaden gilt auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels.

§ 26 Grundsatz

(1) Versicherte haben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften und unter Beachtung des Neunten Buches Anspruch auf Heilbehandlung einschließlich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, auf ergänzende Leistungen, auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sowie auf Geldleistungen. Sie können einen Anspruch auf Ausführung der Leistungen durch ein Persönliches Budget nach § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 des Neunten Buches haben; dies gilt im Rahmen des Anspruches auf Heilbehandlung nur für die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

(2) Der Unfallversicherungsträger hat mit allen geeigneten Mitteln möglichst frühzeitig

1. den durch den Versicherungsfall verursachten Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen zu mildern,

2. den Versicherten einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz im Arbeitsleben zu sichern,

3. Hilfen zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie zur Führung eines möglichst selbständigen Lebens unter Berücksichtigung von Art und Schwere des Gesundheitsschadens bereitzustellen,

4. ergänzende Leistungen zur Heilbehandlung und zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft zu erbringen,

5. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit zu erbringen.

(3) Die Leistungen zur Heilbehandlung und zur Rehabilitation haben Vorrang vor Rentenleistungen.

(4) Qualität und Wirksamkeit der Leistungen zur Heilbehandlung und Teilhabe haben dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und den medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen. Sie werden als

Dienst- und Sachleistungen zur Verfügung gestellt, soweit dieses oder das Neunte Buch keine Abweichungen vorsehen.

(5) Die Unfallversicherungsträger bestimmen im Einzelfall Art, Umfang und Durchführung der Heilbehandlung und der Leistungen zur Teilhabe sowie die Einrichtungen, die diese Leistungen erbringen, nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei prüfen sie auch, welche Leistungen geeignet und zumutbar sind, Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Verfasser

Paul-Georg Hess, Richter am Sozialgericht Lüneburg
Philipp String, Richter am Sozialgericht Stade
Peter Kramer, Verwaltungsamtsrat und Geschäftsleiter des Sozialgerichts Stade

Herausgeber

Niedersächsisches Justizministerium
- Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit -
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover

Stand (zum Teil abweichend im Text vermerkt): Februar 2023

Eigendruck

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.